

# The Shipowners' Club Regeln 2014

A decorative graphic consisting of three thin, white, wavy lines that curve across the middle of the page, resembling a stylized wave or a ribbon.

# The Shipowners' Club

## Änderungen der Regeln 2013

Mitglieder werden auf die Änderungen der Regeln 2013 aufmerksam gemacht.  
Änderungen wurden an nachstehenden Regeln vorgenommen:

<b>Regel 31</b>	Haftungsausschluss bei illegalen, gefährlichen oder vorschriftswidrigen Unternehmungen
<b>Regel 32</b>	Haftungen ist ausgeschlossen, falls infolge von Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen auf Grund von Sanktionen der Vereinten Nationen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten keine Rückerstattung durch Rückversicherer erfolgen kann.
<b>Regel 33 (war 32)</b>	Klassifizierung und gesetzliche Zertifizierung von Schiffen
<b>Regel 37 (war 36)</b>	Eingetragene Tonnage: Grundbeitragssatz
<b>Regel 45 (war 44)</b>	Kündigung durch Mitteilung
<b>Regel 46 (war 45)</b>	Ablauf einer Versicherung
<b>Regel 49 (war 48)</b>	Folgen der Annullierung der Versicherung
<b>Regel 66 (war 65)</b>	Definitionen

Ausführliche Einzelheiten dieser Änderungen sind in Rundschreiben 19/2013, Mitteilung der Außerordentlichen Hauptversammlung, Donnerstag 23. Januar 2014, aufgeführt, das am 6. Dezember 2013 veröffentlicht wurde. Dieses Rundschreiben ist auf unserer Website [www.shipownersclub.com](http://www.shipownersclub.com) einzusehen.

## **Luxemburg**

### **The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg)**

16, Rue Notre-Dame, L-2240 Luxemburg

**E:** [info@shipowners.lu](mailto:info@shipowners.lu) **F:** +352 22 97 10 222 **T:** +352 22 97 10 1

[www.shipowners.lu](http://www.shipowners.lu)

## **London**

### **The Shipowners' Protection Limited**

St Clare House, 30-33 Minorities, London EC3N 1BP

**E:** [info@shipowners.co.uk](mailto:info@shipowners.co.uk) **F:** +44 (0)20 7480 5806 **T:** +44 (0)20 7488 0911

[www.shipownersclub.com](http://www.shipownersclub.com)

## **Singapur**

### **The Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxembourg)**

(Filiale Singapore) 6 Temasek Boulevard, #36-05 Suntec Tower 4, Singapur 038986

**E:** [info@shipowners.com.sg](mailto:info@shipowners.com.sg) **F:** +65 6593 0449 **T:** +65 6593 0420

[www.shipownersclub.com](http://www.shipownersclub.com)

---

Unsere Mitglieder und Makler genießen die Unterstützung eines globalen Netzwerks von Korrespondenten, die jederzeit praktischen Rat, Ratschläge vor Ort sowie Unterstützung bieten können. Die Kontakteinheiten sämtlicher Korrespondenten des Clubs befinden sich online unter [www.shipownersclub.com/correspondents](http://www.shipownersclub.com/correspondents)

## ÜBERSETZUNG – ANMERKUNG

Diese deutsche Übersetzung der Regeln der Shipowners' Mutual Protection and Indemnity Association (Luxemburg) ist für die Mitglieder und andere Personen bestimmt, die Deutsch sprechen und die Regeln in ihrer eigenen Sprache verständlicher und begreiflicher erachten.

Die Übersetzer haben sich zwar bemüht, den englischen Originaltext vollständig sinngemäß zu übersetzen, doch sollte irgendein sinngemäßer Unterschied zwischen dieser Übersetzung und dem englischen Originaltexte vorliegen, hat der englische Originaltext Vorrang.

## INHALT

---

### TEIL I EINLEITUNG

REGEL I Deckungsgrundlage

---

### TEIL II P&I RISKS COVERED

REGEL 2 Standarddeckung

Abschnitt 1 Verpflichtungen in Bezug auf Seeleute

Abschnitt 2 Verpflichtungen in Bezug auf Passagiere

Abschnitt 3 Verpflichtungen in Bezug auf andere Personen als Seeleute oder Passagiere

Abschnitt 4 Verschiedene Auslagen

Abschnitt 5 Verpflichtungen und Auslagen in Bezug auf Deserteure, blinde Passagiere und Flüchtlinge

Abschnitt 6 Verpflichtungen für Lebensrettung

Abschnitt 7 Kollision mit anderen Schiffen

Abschnitt 8 Verlust oder Beschädigung von Besitztümern

Abschnitt 9 Umweltverschmutzung

Abschnitt 10 Abschleppen

Abschnitt 11 Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge

Abschnitt 12 Haftung für Wracks

Abschnitt 13 Quarantänekosten

Abschnitt 14 Haftung für Fracht

Abschnitt 15 Nicht rückforderbare Beträge für grosse Havarie

Abschnitt 16 Der Anteil des Schiffes an grosser Havarie

Abschnitt 17 Eigentum an Bord des versicherten Schiffes

Abschnitt 18 Sondervergütung für Berger

Abschnitt 19 Geldstrafen

Abschnitt 20 Untersuchungen und Strafverfahren

Abschnitt 21 Haftungen und Auslagen auf Weisung der Manager

Abschnitt 22 Beteiligungszulage bei Klageerhebung sowie besondere Kosten

REGEL 3 Besondere Deckung

REGEL 4 Besondere Deckung für Berger, Charterer und Spezialunternehmen

REGEL 5 Gemeinschaftsregel

---

### TEIL III DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG

REGEL 6

---

---

## TEIL IV VERFAHREN BEI ANSPRÜCHEN

- REGEL 7 Verpflichtung zur Beteiligung bei Klageerhebung
- REGEL 8 Meldung von Ansprüchen
- REGEL 9 Eingeständnis der Haftung
- REGEL 10 Folgen der Verletzung von Verpflichtungen gemäß den Regeln 7, 8 und 9
- REGEL 11 Bestimmung von Anwälten und anderen Personen
- REGEL 12 Ernennungsbasis
- REGEL 13 Befugnis der Manager zur Behandlung und Regelung von Ansprüchen
- REGEL 14 Bürgschaften

---

## TEIL V EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

- REGEL 15 Regeln, die dem Gesetz über Schiffsversicherungen unterliegen
  - REGEL 16 Zahlung zunächst durch das Mitglied
  - REGEL 17 Keine Haftung bis zur Begleichung der Prämien
  - REGEL 18 Zinsen und Folgeschaden
  - REGEL 19 Aufrechnung
  - REGEL 20 Selbstbehalt
  - REGEL 21 A Grenzen der Haftung des Versicherungsvereins für Ölverschmutzung
  - REGEL 21 B Grenzen der Haftung des Versicherungsvereins für Overspill-Forderungen
  - REGEL 21 C Grenze der Haftung des Versicherungsvereins bei Ansprüchen in Bezug auf Fracht, Liegezeit und Verteidigung
  - REGEL 21 D Grenzen der Haftung des Versicherungsvereins in Verbindung mit Passagieren, Seeleuten und Sonstigen An Bord Befindlichen Personen
  - REGEL 21 E Grenzen der Haftung des Versicherungsvereins Charterern Gegenüber
  - REGEL 22 Andere Begrenzungen der Haftung des Versicherungsvereins
  - REGEL 23 Doppelte Versicherung
  - REGEL 24 Ausschluss von Summen, die durch Schiffskaskoversicherungen versichert werden können
  - REGEL 25 Haftungsausschluss für Kriegsrisiken, Biologisch/Chemischen Angriffen und Computerviren
  - REGEL 26 Haftungsausschluss für gewisse Nuklearrisiken
  - REGEL 27 Verschiedene Ausschlüsse
  - REGEL 28 Ausgeschlossene Haftungen in Bezug auf Bergungsschiffe, Bohrschiffe, Baggerschiffe und sonstige spezialisierte Arbeiten
  - REGEL 29 Haftungsausschlüsse in Bezug auf nicht zur Schiffsbesatzung gehörendes Personal
  - REGEL 30 Haftungsausschluss bei Vorsätzlichem Missverhalten
  - REGEL 31 Haftungsausschlüsse bei illegalen, gefährlichen oder vorschriftswidrigen Unternehmungen
  - REGEL 32 Haftung ist ausgeschlossen, falls infolge von Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen auf Grund von Sanktionen der Vereinten Nationen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten keine Rückerstattung durch Rückversicherer erfolgen kann
  - REGEL 33 Klassifizierung und Zertifizierung von Schiffen
  - REGEL 34 Begutachtung des Schiffes
  - REGEL 35 Begutachtung von Schiffen nach Auflegen
-

---

## TEIL VI EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG

- REGEL 36 Eintragungsantrag
  - REGEL 37 Eingetragene Tonnage: Grundbeitragssatz
  - REGEL 38 Eintragungsbescheinigung und Nachtragsbeleg
  - REGEL 39 Versicherungszeitraum
  - REGEL 40 Anfang der Mitgliedschaft
  - REGEL 41 Gemeinsame Eintragung
  - REGEL 42 Rückversicherung
  - REGEL 43 Abtretung
  - REGEL 44 Änderung oder Erneuerung von Klauseln
  - REGEL 45 Kündigung durch Mitteilung
  - REGEL 46 Ablauf einer Versicherung
  - REGEL 47 Folgen des Ablaufs der Versicherung
  - REGEL 48 Annullierung der Versicherung
  - REGEL 49 Folgen der Annullierung der Versicherung
- 

## TEIL VII PRÄMIEN UND FINANZEN

- REGEL 50 Verpflichtung zu Prämien
  - REGEL 51 Gegenseitigkeitsprämien
  - REGEL 52 Zusatzprämien
  - REGEL 53 Overspill-Prämien, -Forderungen und -Garantien
  - REGEL 54 Zahlung von Prämien
  - REGEL 55 Freistellungen/Nachschüsse
  - REGEL 56 Erstattung für Auflegen
  - REGEL 57 Rücklagen
  - REGEL 58 Abschluss von Versicherungsjahren
  - REGEL 59 Investition
- 

## TEIL VIII VERWALTUNGSVERFAHREN

- REGEL 60 Ausführungsbestimmungen
  - REGEL 61 Mitteilungen
  - REGEL 62 Mitgliedschaft in nationalen und internationalen Organisationen
  - REGEL 63 Regelung von Ansprüchen
  - REGEL 64 Bevollmächtigung
  - REGEL 65 Streitverfahren
  - REGEL 66 Definitionen
- 

## TEIL I EINLEITUNG

---

### I DECKUNGSGRUNDLAGE

I Alle Versicherungsverträge, die der Versicherungsverein für seine Mitglieder übernimmt, enthalten sämtliche Bestimmungen dieser Regeln sowie gleich welche Ausführungsbestimmungen auf dieser Grundlage.

**2** Die Standarddeckung, die der Versicherungsverein seinen Mitgliedern gewährt, ist in Regel 2 beschrieben.

**3** Aufgrund der Regeln 3 und 4 kann einem Mitglied eine besondere Risikodeckung gewährt werden, die nicht in Regel 2 vorgesehen ist, wenn diese besondere Deckung von den Managern schriftlich angenommen worden ist.

**4** Aufgrund der Regel 6 kann einem Mitglied eine Deckung für Fracht, Liegegeld und Rechtsschutz gemäß Regel 6 gewährt werden, wenn diese Deckung von den Managern schriftlich angenommen worden ist.

**5** Die vom Versicherungsverein gemäß den Regeln 2, 3, 4 und 6 gewährte Deckung unterliegt immer den Verfahren, Einschränkungen und Ausschlüssen, die in Teil IV und V sowie in den übrigen Regeln festgelegt sind, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.

**6** Ein Mitglied ist nur gedeckt gegen Risiken, die sich ergeben:

**A** aus Ereignissen, die während des Versicherungszeitraums eines Schiffs beim Versicherungsverein eintreten;

**B** in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds an dem versicherten Schiff; und

**C** im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Schiffs durch oder für das Mitglied.

**7** Die vom Versicherungsverein gemäß den Regeln 2, 3, 4 und 6 gewährte Deckung unterliegt der Zahlung der Prämien gemäß den Regeln 49 bis 54, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.

**8** Keinerlei Handlung, Unterlassung, Geschäftsverlauf, Nachsichtigkeit, Verzögerung oder Stundung durch den Versicherungsverein bei der Vollziehung einer dieser Regeln oder gleich welcher Klauseln oder Bedingungen seiner Verträge mit Mitgliedern und keinerlei vom Versicherungsverein eingeräumte Frist kann den Rechten und Rechtsbehelfen des Versicherungsvereins gemäß diesen Regeln oder solchen Verträgen schaden oder sich darauf auswirken, und keiner dieser Sachverhalte wird als Nachweis eines Verzichts auf die darin vorgesehenen Rechte des Versicherungsvereins behandelt, und kein Verzicht auf oder Verstoß gegen die Regeln oder Verträge durch ein Mitglied gilt als Verzicht auf irgendeinen anschließenden Verstoß dagegen.

Der Versicherungsverein ist jederzeit und ohne Benachrichtigung berechtigt, auf der strikten Anwendung dieser Regeln und der strikten Vollziehung seiner Verträge mit den Mitgliedern zu bestehen.

**9** Ungeachtet der Bestimmungen von Regel 16 wird der Versicherungsverein in Fällen, wo ein Mitglied es unterließ, seine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung wegen Körperverletzung, Krankheit oder Tod von Seeleuten zu erfüllen, im Namen des Mitglieds einen diesbezüglichen Anspruch den betreffenden Seeleuten oder deren (abhängigen oder unterhaltsbedürftigen) Angehörigen gegenüber begleichen oder zahlen

VORAUSGESETZT, DASS

i der betreffende Seemann oder Angehörige kein Recht auf Ersatzleistung gegenüber einer sonstigen Partei besitzt und anderenfalls nicht entschädigt würde;

ii der vom Versicherungsverein zahlbare Betrag unter keinerlei Umständen den Betrag übersteigen darf, den das Mitglied auf Grund der Regeln und der Beitrittsbestimmungen für Mitglieder vom Versicherungsverein zurückzuerhalten in der Lage gewesen wäre;

iii in Fällen, wo der Versicherungsverein dem Mitglied gegenüber in Bezug auf diesen Anspruch nur auf Grund der Regel 48 keinerlei Verpflichtung besitzt, der Verein den betreffenden Anspruch dennoch - jedoch nur als Vertreter des Mitglieds - begleichen oder zahlen wird und das Mitglied dafür haftet, dem Versicherungsverein den vollen Betrag des betreffenden Anspruchs zurückzuerstatten.

10 Ungeachtet der Bestimmungen von Regel 16 hat der Versicherungsverein, falls ein Mitglied es unterlässt, eine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich Repatriierung im Sinne gesetzlicher Festschreibungen des Seearbeitsübereinkommens 2006 zu erfüllen, die Pflicht, diese Verpflichtung im Namen des Mitglied zu erfüllen,

#### **immer vorausgesetzt, dass**

i der vom Versicherungsverein zur Erfüllung dieser Verpflichtung zahlbare Betrag unter keinen Umständen den Betrag überschreiten darf, den das Mitglied aufgrund der Regeln und Eintragsbedingungen vom Versicherungsverein zurückerlangen hätte können,

ii. der Versicherungsverein, falls er dem Mitglied hinsichtlich dieser Forderung einzig aufgrund von Regel 48 nicht zur Leistung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung trotzdem nachkommen muss, jedoch nur als Vertreter des Mitglieds, wobei das Mitglied verpflichtet ist, dem Versicherungsverein den gesamten Forderungsbetrag zurück zu erstatten.

11 Sämtliche vom Versicherungsverein seinen Mitgliedern gewährten Versicherungsverträge und die hierunter festgelegten Regeln und Vorschriften unterliegen englischem Recht und sind englischem Recht entsprechend auszulegen. Mit Ausnahme der Bestimmungen in Regel 1.9 kommt die in diesen Regeln dargelegte, vom Versicherungsverein gewährte Deckung lediglich den Mitgliedern zugute. Sie ist mit Ausnahme der Bestimmungen in Regel 1.9 nicht dazu gedacht, dass auf Grund der Anwendung des Contracts (Rights of Third Parties) Act von 1999 des Vereinigten Königreiches [Gesetz über die Vertragsrechte Dritter] oder ähnlicher Gesetzgebung Rechte von Drittparteien erworben werden können.

## **TEIL II GEDECKTE SCHUTZ- UND ENTSCHÄDIGUNGSRISEN**

---

### **2 STANDARDDECKUNG**

Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied für jedes versicherte Schiff gegen die in den Abschnitten 1 bis 22 beschriebenen Risiken gedeckt.

#### **ABSCHNITT I Verpflichtungen in Bezug auf Seefahrer**

##### **A ERKRANKUNGEN, VERLETZUNG, TOD, MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNG**

i Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Körperverletzungen, Erkrankungen oder Tod gleich welchen Seemanns, ungeachtet dessen, ob er an Bord eines Schiffes ist oder nicht, sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdigungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.

ii Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen für die medizinische Untersuchung von Seeleuten vor ihrer Einstellung.

##### **B AUSLAGEN FÜR RÜCKFÜHRUNG UND ERSATZ**

i Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers des versicherten Schiffes, der erkrankt oder verletzt wurde oder der verstorben ist oder dessen Rückführung durch einen Unfall des versicherten Schiffes notwendig geworden ist.

ii Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers, der an Land gelassen wurde, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung besteht.



- iii Die Auslagen für die Rückführung eines Seefahrers nach gesetzlichen Festschreibungen oder Bestimmungen, die entweder das Seearbeitsübereinkommen 2006 in Kraft setzen oder diesem entsprechen.
- iv Die Auslagen für den Ersatz eines Seefahrers, der erkrankt ist, verletzt wurde oder verstorben ist.
- v Die Auslagen für den Ersatz eines Seefahrers, der infolge von Erkrankung, Verletzung oder gesetzlichen Verpflichtungen an Land gelassen wurde oder zurückgeführt wurde.

#### **VORAUSGESETZT, DASS**

Paragraph B dieses Abschnitts nicht die Auslagen deckt, die sich aus Folgendem ergeben oder durch Folgendes veranlasst sind

- a Ablauf der Dienstzeit des Seefahrers auf dem versicherten Schiff entweder gemäß den Bestimmungen eines Mannschaftsvertrags oder im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner oder
- b Verstoß eines Mitglieds gegen einen Mannschaftsvertrags oder
- c Verkauf des Schiffes.

Außer insofern, als das Mitglied diese Auslagen infolge gesetzlicher Festschreibungen oder Bestimmungen zahlen muss, die entweder das Seearbeitsübereinkommen 2006 in Kraft setzen oder diesem entsprechen.

#### **C LÖHNE UND ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG BEI SCHIFFBRUCH**

- i Verpflichtung zur Zahlung des Lohns an jeden Seemann des versicherten Schiffes während der medizinischen oder der Krankenhausbehandlung oder während der Rückführung infolge einer Verletzung oder Erkrankung oder, im Falle eines ersatzweise eingestellten Seemanns, in Erwartung und während der Rückführung.
- ii Verpflichtung zur Entschädigung gleich welchen Seemanns für den Verlust seiner Arbeitsstelle infolge des tatsächlichen oder als Totalverlust geltenden Schadens eines versicherten Schiffes.

#### **D VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON BEWEGLICHER SEEMANNSHABE**

Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht bei Verlust oder Beschädigung von beweglicher Seemannshabe.

#### **VORBEHALTLICH FOLGENDER BESTIMMUNG:**

Bei Ansprüchen hinsichtlich Bargeld, begebaren Wertpapieren, Edelmetallen oder -steinen bzw. Kostbarkeiten oder Raritäten besteht kein Recht auf Entschädigung.

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der Manager ist die Höchstentschädigung pro Seemann im Rahmen von Abschnitt ID auf US\$5,000 beschränkt.

#### **E VORBEHALTSKLAUSEL**

Falls irgendwelche Verpflichtungen oder Auslagen, die in den Paragraphen A-D dieses Abschnitts angeführt sind, in den Klauseln eines Mannschaftsvertrags vorgesehen sind und nur in Bezug auf diese Klauseln bestehen, gibt es keinen Entschädigungsanspruch für solche Verpflichtungen oder Auslagen, es sei denn, die Manager haben die Klauseln des Mannschaftsvertrags schriftlich angenommen.

### **ABSCHNITT 2 Verpflichtungen in Bezug auf Passagiere**

#### **A ERKRANKUNG, VERLETZUNG ODER TOD**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadenersatz oder Vergütung für Körperverletzung, Erkrankung oder Tod gleich welchen Schiffspassagiers sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdigungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.

## **B UNFALL DES VERSICHERTEN SCHIFFES**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung an Passagiere, die an Bord eines versicherten Schiffes sind, infolge eines Unfalls des versicherten Schiffes, einschließlich der Kosten für die Beförderung der Passagiere zum Zielort oder die Rückführung zum Einschiffungshafen sowie für den Unterhalt der Passagiere an Land.

## **C VERLUST ODER SCHADEN AN BESITZTÜMERN**

Verpflichtung aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Verlust oder die Beschädigung von Besitztümern von Passagieren, einschließlich der aufgrund des Vertrags beförderten Fahrzeuge.

### **VORAUSGESETZT, DASS**

Es keinen Entschädigungsanspruch für Forderungen in Bezug auf Bargeld, begehbare Wertpapiere, wertvolle oder seltene Metalle oder Steine, Wertsachen oder seltene oder wertvolle Objekte gibt.

## **D VORBEHALTSKLAUSELN**

i Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, sofern die Klauseln des Frachtvertrags gegen Entgelt nicht durch die Manager schriftlich angenommen wurden.

ii Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, die sich aus der Beförderung von Passagieren auf dem Luftwege ergeben, es sei denn, diese Verpflichtung entsteht während der Rückführung auf dem Luftwege von verletzten oder kranken Passagieren oder von Passagieren im Anschluss an einen Unfall des versicherten Schiffes.

iii Es gibt keinen Entschädigungsanspruch in Bezug auf die in den Paragraphen A bis C dieses Abschnitts festgelegten Verpflichtungen, wenn der Passagier sich auf einem Ausflug vom versicherten Schiff befindet unter Umständen, bei denen entweder:

**a** ein getrennter Vertrag vom Passagier für den Ausflug geschlossen wurde, ungeachtet dessen, ob dies mit dem Mitglied geschehen ist oder nicht, oder

**b** das Mitglied auf jegliche Regressrechte gegenüber gleich welchem Subunternehmer oder einer anderen Drittpartei in Bezug auf den Ausflug verzichtet hat.

## **ABSCHNITT 3 Verpflichtungen in Bezug auf andere Personen als Seeleute oder Passagiere**

### **A ERKRANKUNG, VERLETZUNG ODER TOD**

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für Körperverletzungen, Erkrankungen oder Tod gleich welcher Person sowie Krankenhaus-, Arzt-, Beerdigungs- oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit solchen Verletzungen, Erkrankungen oder dem Tod entstehen.

### **B VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG VON BESITZTÜMERN**

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Verlust oder die Beschädigung von Besitztümern gleich welcher Person an Bord eines versicherten Schiffes.

### **VORAUSGESETZT, DASS**

Es keinen Entschädigungsanspruch für Forderungen in Bezug auf Bargeld, begehbare Wertpapiere, wertvolle oder seltene Metalle oder Steine, Wertsachen oder seltene oder wertvolle Objekte gibt.

### **C VORBEHALTSKLAUSELN**

i Die Deckung gemäß diesem Abschnitt gilt nicht für Verpflichtungen gegenüber Seeleuten oder Passagieren, die aufgrund eines Frachtvertrags gegen Entgelt befördert werden, wenn sie aufgrund der Abschnitte 1 oder 2 dieser Regel gedeckt werden können.

ii Falls irgendwelche Verpflichtungen, die in den Paragraphen A und B dieses Abschnitts angeführt sind, in den Klauseln eines Vertrags vorgesehen sind und nur in Bezug auf diese Klauseln bestehen, gibt es

keinen Entschädigungsanspruch für solche Verpflichtungen, es sei denn, die Manager haben die Klauseln des Vertrags schriftlich angenommen.

iii Die Deckung gemäß den Paragraphen A und B dieses Abschnitts ist begrenzt auf die Verpflichtungen, die sich aus einer Fahrlässigkeit oder Unterlassung an Bord oder im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff oder im Zusammenhang mit der Handhabung seiner Fracht zwischen dem Zeitpunkt der Annahme dieser Fracht am Einschiffungshafen und dem Zeitpunkt der Lieferung dieser Fracht am Entladehafen ergeben.

#### ABSCHNITT 4 Verschiedene Auslagen

Auslagen, die infolge einer Umleitung oder Verspätung eines versicherten Schiffes entstehen (zusätzlich zu den Auslagen, die ohne die Umleitung oder Verspätung entstanden wären), die aus folgenden Gründen notwendig geworden ist:

**A** Sicherung der notwendigen Behandlung von erkrankten oder verletzten Personen an Land oder Rückführung von auf dem versicherten Schiff verstorbenen Personen.

**B** Erwartung einer Ersatzperson für einen erkrankten oder verletzten Seemann, der zur Behandlung an Land gebracht worden ist.

**C** Blinde Passagiere, Flüchtlinge oder auf See gerettete Personen an Land bringen.

**D** Zum Zweck, Leben auf See zu retten oder versuchen zu retten.

#### ABSCHNITT 5 Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit Deserteuren, blinden Passagieren und Flüchtlingen

Verpflichtungen und Auslagen, die nicht gemäß Abschnitt 4 dieser Regel gedeckt sind und dem Mitglied durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Deserteuren, blinden Passagieren und Flüchtlingen oder auf See geretteten Personen oder bei der Durchführung notwendiger Vorkehrungen für sie entstanden sind, einschließlich Rettungskosten, jedoch nur wenn und insofern das Mitglied gesetzlich für die Auslagen haftbar ist oder diese mit dem Einverständnis der Manager getätigt wurden.

#### ABSCHNITT 6 Verpflichtungen für Lebensrettung

Beträge, die Dritten rechtmäßig geschuldet werden aufgrund der Tatsache, dass sie das Leben gleich welcher Person auf oder von dem versicherten Schiff gerettet haben oder zu retten versucht haben, jedoch nur wenn und insofern diese Zahlungen nicht aufgrund den Schiffskaskoversicherungen des versicherten Schiffes oder von den Frachtheignern oder den Versicherern erstattet werden können.

#### ABSCHNITT 7 Kollision mit anderen Schiffen

Die in den vorstehenden Paragraphen A, B und C beschriebene Verpflichtung, gleich welcher anderen Person Schadensersatz infolge einer Kollision zwischen dem versicherten Schiff und gleich welchem anderen Schiff zu zahlen, jedoch nur wenn und insofern diese Verpflichtung nicht aufgrund der Schiffskaskoversicherungen des versicherten Schiffes erstattet werden können.

#### **A BERÜHRUNG MIT ANDEREN SCHIFFEN ODER FRACHT ODER BESITZTÜMERN AUF ANDEREN SCHIFFEN**

Ein Viertel oder ein gegebenenfalls schriftlich von den Managern angenommener anderer Anteil, der sich aus der Kollision ergebenden Verpflichtungen, die nicht in Paragraph B dieses Abschnitts erwähnt sind.

## **B SONSTIGE VERPFLICHTUNGEN**

Verpflichtungen infolge der Kollision für oder in Bezug auf:

- i das Heben, Entfernen, Entsorgen, Vernichten, Beleuchten oder Kennzeichnen von Hindernissen, Wracks, Fracht oder gleich welchen anderen Objekten;
- ii gleich welche Liegenschaften oder persönliche Besitztümer oder Dinge irgendwelcher Art (mit Ausnahme anderer Schiffe oder Besitztümer auf anderen Schiffen);
- iii Verschmutzung oder Verseuchung gleich welcher Liegenschaften oder persönlichen Besitztümer oder Dinge irgendwelcher Art, mit Ausnahme anderer Schiffe, mit denen das versicherte Schiff kollidiert ist, und Besitztümer auf diesen Schiffen;
- iv die Fracht oder andere Besitztümer auf dem versicherten Schiff oder Beiträge für grosse Havarie, Sonderabgaben oder Bergegelder, die von den Eigentümern dieser Fracht oder Besitztümer gezahlt wurden;
- v Tod, Körperverletzung oder Erkrankung.

## **C ÜBERSCHREITUNG DER VERPFLICHTUNGEN BEI KOLLISION**

Der Teil der sich aus der Kollision ergebenden Verpflichtung des Mitglieds, der die Summe überschreitet, die aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes erstattet werden kann, aus dem einzigen Grund, dass die Verpflichtung über die Bewertung des Schiffes in dieser

## **D VORBEHALTSKLAUSELN**

i Im Hinblick auf die Bewertung gleich welcher Summe, die aufgrund von Paragraph C dieses Abschnitts erstattet werden kann, kann der Vorstand den Wert bestimmen, zu dem das versicherte Schiff hätte versichert werden müssen, wenn es gemäß der Regel 24 «voll versichert» gewesen wäre. Es gibt nur ein Recht auf Erstattung in Bezug auf die etwaige Überschreitung des Betrags, der aufgrund dieser Versicherung hätte erstattet werden können, wenn das versicherte Schiff aufgrund dieser Bestimmungen zu einem solchen Wert versichert gewesen wäre.

ii Insofern der Vorstand nichts Anderslautendes festlegt, besteht auf Seiten des Mitglieds kein Recht auf Erstattung gleich welchen Freibetrags oder gleich welcher abzugsfähiger Beträge, die das Mitglied aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes übernommen hat.

iii Sollte das versicherte Schiff mit einem anderen Schiff kollidieren, das ganz oder teilweise dem Mitglied gehört, so besitzt es das gleiche Recht auf Erstattung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn das andere Schiff verschiedenen Eigentümern gehören würde.

iv Sind beide Schiffe verantwortlich, so werden in dem Fall, wo die Verpflichtung eines oder beider kollidierten Schiffe gesetzlich begrenzt ist, Ansprüche aufgrund dieses Abschnitts nach dem Grundsatz der Einzelhaftlicht geregelt, jedoch in allen anderen Fällen werden Ansprüche aufgrund dieses Abschnitts nach dem Grundsatz der beiderseitigen Haftpflicht geregelt, so als ob der Eigner eines jeden Schiffes verpflichtet worden wäre, dem Eigner des anderen Schiffes den Anteil des Schadens des letzteren zu zahlen, der billigerweise hätte zugeordnet werden können bei der Feststellung des Saldos oder der Summe, die durch oder an das Mitglied infolge der Kollision zahlbar ist.

## **ABSCHNITT 8 Verlust oder Beschädigung von Besitztümern**

Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für gleich welchen Verlust oder Beschädigung von Besitztümern oder für die Verletzung von Rechten, sei es an Land oder auf dem Wasser, gleich ob fest oder beweglich.

### **VORAUSGESETZT, DASS**

**A** Kein Recht auf Erstattung aufgrund dieses Abschnitts besteht in Bezug auf:

- i Verpflichtungen, die sich aus den Klauseln gleich welchen Vertrags oder aus einer Entschädigung ergeben, insofern sie nicht anders als aufgrund dieser Klauseln entstanden sind;
- ii Verpflichtungen, für die eine Deckung verfügbar ist aufgrund folgender Abschnitte dieser Regel: Abschnitt 1D, 2C, 3B: Verpflichtungen in Bezug auf Besitztümer

Abschnitt 7: Kollision mit anderen Schiffen

Abschnitt 9: Umweltverschmutzung

Abschnitt 10: Abschleppen

Abschnitt 12: Verpflichtungen in Bezug auf Wracks

Abschnitt 14: Verpflichtungen in Bezug auf Fracht

Abschnitt 17: Besitztümer an Bord des versicherten Schiffes;

iii Verpflichtungen, die aus einem der vorstehend in Paragraph ii aufgelisteten Abschnitte ausgeschlossen sind aus dem alleinigen Grund von Ausschlussklauseln, Garantien, Bedingungen, Ausnahmen, Einschränkungen oder ähnlichen Klauseln in Bezug auf Ansprüche aufgrund dieser Abschnitte;

iv gleich welchen Freibetrag oder abzugsfähigen Betrag, den das Mitglied aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes übernommen hat.

**B** Wenn das versicherte Schiff einen Verlust oder Schaden am Eigentum verursacht oder gegen Rechte verstößt, die ganz oder teilweise dem Mitglied gehören, besitzt er die gleichen Rechte auf Erstattung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn dieses Eigentum oder diese Rechte insgesamt verschiedenen Besitzern gehören würden.

## ABSCHNITT 9 Umweltverschmutzung

Gemäß Regel 21A die Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen, die nachstehend in den Paragraphen A bis E dargelegt sind, wenn und insofern sie infolge des Entladens oder Austretens von Öl oder gleich welcher anderen Substanz aus dem versicherten Schiff entstanden sind, oder die Behandlung solcher Entlade- oder Austrittvorgänge.

**A** Haftung für Verlust, Schaden oder Verseuchung

**B** Gleiche welche Verluste, Schäden oder Auslagen, die dem Mitglied entstehen oder für die es haftet als Partei gleich welcher vom Vorstand angenommenen Vereinbarung, einschließlich der Kosten und Auslagen, die das Mitglied bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund dieser Vereinbarungen getätigt hat.

**C** Die Kosten gleich welcher Maßnahmen, die vernünftigerweise ergriffen wurden, um eine Umweltverschmutzung oder gleich welchen Verlust oder Schaden zu vermeiden oder zu verringern, in Verbindung mit gleich welcher Haftung für Verlust oder Schaden an Eigentum, der durch die betreffenden Maßnahmen verursacht wurde.

**D** Die Kosten gleich welcher Maßnahmen, die vernünftigerweise ergriffen wurden, um einer drohenden Gefahr des Entladens oder Austretens von Öl oder gleich welcher anderen Substanz aus dem Schiff vorzubeugen.

**E** Die Kosten oder Verpflichtungen, die infolge der Einhaltung gleich welcher Anordnungen oder Anweisungen einer Regierung oder Behörde entstanden sind, um eine Umweltverschmutzung oder die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden, vorausgesetzt, diese Kosten oder Verpflichtungen können nicht aufgrund der Schiffskaskoversicherung des versicherten Schiffes erstattet werden.

**F** Ein Mitglied, das für ein Schiff versichert ist, bei dem es sich gemäß Definition des —Small Tanker Owners Pollution Indemnification Agreement (STOPIA) 2006 || [Umweltschutz-Entschädigungsvereinbarung für Eigentümer von Kleintankern] um ein —relevantes Schiff || handelt, ist, sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich festgelegt, ab seiner Aufnahme in den Versicherungsverein auch Vertragspartei zu STOPIA 2006.

Sofern die Manager nicht anderweitig schriftlich vereinbart und die Direktoren nicht anderweitig bestimmt haben, besteht keine Deckung unter Regel 2, Abschnitt 9 in Bezug auf ein derartiges Schiff während eines Zeitraums, in dem das Mitglied keine Vertragspartei zu STOPIA 2006 ist.

**G** Ein Mitglied, das für ein Schiff versichert ist, bei dem es sich gemäß Definition des "Tanker Oil Pollution Indemnity Agreement" (TOPIA) [Entschädigungsvereinbarung für Tankereigentümer bei Ölverschmutzung] um ein "relevantes Schiff" handelt, ist - sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich festgelegt - während des Zeitraums der Aufnahme des Schiffs in den Versicherungsverein Vertragspartei von TOPIA.

Sofern die Manager nicht anderweitig schriftlich vereinbart oder die Direktoren nicht anderweitig bestimmt haben, besteht keine Deckung unter Regel 2, Abschnitt 9 in Bezug auf ein derartiges Schiff während eines Zeitraums, in dem das Mitglied keine Vertragspartei zu TOPIA ist.

#### **H VORBEHALTSKLAUSELN**

**i** Wenn das Entladen oder Austreten aus dem versicherten Schiff einen Verlust, einen Schaden oder eine Verseuchung an Eigentum verursacht, das ganz oder teilweise dem Mitglied gehört, so besitzt es das gleiche Recht auf Erstattung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn dieses Eigentum verschiedenen Besitzern gehören würde.

**ii** Der Wert gleich welchen Schiffs oder Wracks oder gleich welcher Vorräte und Materialien oder von Fracht oder von sonstigem Eigentum, das beziehungsweise die infolge von Maßnahmen im Sinne dieses Abschnitts entfernt und geborgen wurden, wird entweder dem Versicherungsverein gutgeschrieben oder von gleich welcher Erstattung, die der Versicherungsverein zu leisten hat, abgezogen.

**iii** Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besteht kein Recht auf Erstattung von Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Kosten oder Auslagen, die als Folge des Entladens oder Austretens von gleich welchen gefährlichen Abfällen, die vorher auf dem versicherten Schiff befördert wurden, aus irgendeiner Halde, einem Lager oder einer Deponie entstanden sind.

#### **ABSCHNITT 10 Abschleppen**

##### **A ÜBLICHES ABSCHLEPPEN EINES VERSICHERTEN SCHIFFES**

Verpflichtung gemäß einem Vertrag für das übliche Abschleppen eines versicherten Schiffes, das heißt:

**i** Abschleppen mit dem Ziel, in einen Hafen einzulaufen oder einen Hafen zu verlassen oder für das Manövrieren innerhalb des Hafens während des gewöhnlichen Geschäftsablaufs, oder

**ii** Abschleppen eines versicherten Schiffes, so wie es üblicherweise im gewöhnlichen Geschäftsablauf von Hafen zu Hafen oder von Ort zu Ort geschieht.

##### **B ABSCHLEPPEN EINES VERSICHERTEN SCHIFFES, DAS KEIN ÜBLICHES ABSCHLEPPEN IST**

Verpflichtung gemäß einem Vertrag für das Abschleppen eines versicherten Schiffes, das kein übliches Abschleppen im Sinne von Paragraph A dieses Abschnittes ist, nur wenn und insofern diese Deckung von Managern schriftlich angenommen wurde.

##### **C ABSCHLEPPEN DURCH EIN VERSICHERTES SCHIFF**

Haftung anlässlich des Abschleppens eines anderen Schiffes oder Gegenstands durch ein versichertes Schiff;

##### **VORAUSGESETZT, DASS**

die Haftung für Verlust oder Beschädigung des abgeschleppten Schiffs oder Gegenstands oder der darauf befindlichen Fracht oder Sachen oder für die Wrackentfernung des abgeschleppten Schiffs oder Gegenstands ausgeschlossen ist, sofern:

**i** das Abschleppen nicht erforderlich war, um Leben oder Sachen auf See zu retten oder

**ii** das versicherte Schiff das Abschleppen nicht auf Grund eines genehmigten Vertrags durchführt oder

**iii** die Manager sich nicht anderweitig schriftlich zur Deckung bereit erklärten.

#### **ANMERKUNG ZU ABSCHNITT 10 C ii**

Die unter A und B nachstehend aufgeführten Verträge sind genehmigt, sofern an ihnen keine Änderung vorgenommen wird, durch welche sich die Haftung des versicherten Schiffs erhöht. In Ländern, in denen die Bedingungen dieser Verträge nicht auf dem Rechtsweg durchsetzbar wären, können die Manager - Fall für Fall - Verträge genehmigen, bei denen ein Mitglied auf einer Basis Verträge schließt, die für die Aufrechterhaltung des Rechts der Haftungsbeschränkung mit größter Wahrscheinlichkeit rechtswirksam ist; jedoch unter der Voraussetzung, dass der Abschleppvertrag dem Schlepper keine Haftung für die Fahrlässigkeit einer anderen Partei auferlegt:

#### A IM FALLE EINES VERTRAGS MIT DEM EIGNER DES SCHIFFS IM SCHLEPP

- i nach den Standardschleppbedingungen für Großbritannien, die Niederlande, Skandinavien oder Deutschland;
- ii nach den Bedingungen „Towhire“ oder „Towcon“ des Internationalen Abkommens über das Abschleppen auf See;
- iii nach dem Standardwortlaut der Lloyd's Bergungsabkommen von 1980 (LOF 1980) oder 1990 (LOF 1990) oder 1995 (LOF 1995) oder 2000 (LOF 2000);
- iv nach einer Vereinbarung zwischen dem Eigner des versicherten Schiffs einerseits und dem Eigner des Schiffs im Schlepp und den Eignern von Fracht oder anderer Sachen an Bord des Schiffs im Schlepp andererseits, auf Grund welcher ein Jeder für Verlust oder Beschädigung seines eigenen Schiffs, der Fracht oder anderen Sachen an Bord seines eigenen Schiffs sowie für Tod oder Körperverletzung seiner eigenen Mitarbeiter oder Vertragspartner nach Maßgabe der gegenseitigen Aufrechnung verantwortlich und jeder Regress auf den Anderen ausgeschlossen ist.

#### B IN DEM FALL, DASS KEINE DIREKTE VERTRAGSBEZIEHUNG MIT DEM EIGNER DES SCHIFFS IM SCHLEPP BESTEHT

Eine Charter mit Bedingungen über:

- i „gegenseitige Aufrechnung“ gemäß der vorstehenden Anmerkung zu Abschnitt I0C ii, Absatz iv, die die Sachen der Mitbeteiligten oder anderen Vertragspartner der Charterer sowie die Sachen der Charterer selbst deckt; oder ii mit einer getrennten Klausel im Chartervertrag, auf Grund welcher alle Schleppdienste zu Bedingungen auszuführen sind, die nicht ungünstiger sind als die Bestimmung über „gegenseitige Aufrechnung“.

#### ABSCHNITT 11 Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge

Die Verpflichtung für den Todesfall, Körperverletzung oder Erkrankung oder den Verlust oder die Beschädigung von Eigentum, die sich aus den Bestimmungen einer Entschädigungsvereinbarung oder eines Vertrags ergibt, die beziehungsweise der im Namen des Mitglieds geschlossen oder gestellt wurde in Bezug auf Anlagen oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen, jedoch nur insofern:

A die Deckung von den Managern schriftlich entsprechend den von den Managern verlangten Klauseln angenommen wurde, oder

B der Vorstand in seinem Ermessen beschliesst, das Mitglied zu entschädigen.

#### ANMERKUNG

Vorausgesetzt, die Klauseln gleich welcher Entschädigungsvereinbarung oder gleich welchen Verträgen wurden den Managern vorher unterbreitet, damit die Deckung schriftlich angenommen und in der Beitrittsbescheinigung bestätigt werden konnte, kann der Versicherungsverein imstande sein, die

betreffende Haftung auf der Grundlage dieser Entschädigungsvereinbarungen oder Verträge wie folgt zu decken:

i gesetzliche oder gemeinrechtliche Verpflichtungen oder vertragliche Verpflichtungen, die gemäß einer Entschädigungsvereinbarung oder einem Vertrag vorausgesetzt werden, wenn darin bestimmt wurde, dass jede Partei der Entschädigungsvereinbarung oder des Vertrags für den Verlust oder die Beschädigung ihrer eigenen Ausrüstung, ihres Kraftstoffs oder ihres Eigentums sowie der Ausrüstung, des Kraftstoffs oder des Eigentums ihrer Mitbeteiligten oder Vertragspartner und für den Tod oder die Verletzung ihrer eigenen Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter irgendeines ihres Mitbeteiligten oder Vertragspartners verantwortlich ist,

ungeachtet der Fehler oder Nachlässigkeiten des jeweils anderen.

ii Verpflichtung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Tod, die Körperverletzung oder Erkrankung gleich welchen Seemanns auf einem versicherten Schiffs im Laufe seines Arbeitsvertrags.

iii Verpflichtung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags zur Zahlung von Schadensersatz oder Vergütung für den Tod, die Körperverletzung oder Erkrankung gleich welcher Person, die nicht Seemann ist, auf oder in der Nähe eines versicherten Schiffes.

iv Haftung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags für den Verlust von, den Schaden an, das Eingreifen in oder den Verstoß gegen Rechte im Zusammenhang mit gleich welchem Schiff, Hafen, Dock, Pier, Hafendamm, Anlagestelle oder gleich welchem festen oder beweglichen Objekt.

v Haftung gemäß den Klauseln einer solchen Entschädigungsvereinbarung oder eines solchen Vertrags für den Verlust von oder den Schaden an Fracht oder anderem Eigentum. Der Versicherungsverein deckt jedoch keine Ansprüche, die sich aus dem Betrieb von Unterseebooten oder Mini-Unterseebooten ergeben, oder Ansprüche infolge des Einsatzes von Tauchern im Laufe von Tauchvorgängen.

## ABSCHNITT 12 Haftung für Wracks

**A** Verpflichtungen und Auslagen in Bezug auf das Heben, Entfernen, Zerstören, Beleuchten oder Kennzeichnen des Wracks des versicherten Schiffes sowie gleich welcher Fracht oder sonstigen Eigentums, die beziehungsweise das an Bord des betreffenden Wracks befördert wurde, wenn das Heben, Entfernen, Zerstören, Beleuchten oder Kennzeichnen gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Kosten hierfür aufgrund des Gesetzes vom Mitglied eingefordert werden können.

**B** Verpflichtungen und Auslagen, die dem Mitglied entstehen durch das Heben, Entfernen, Zerstören, Beleuchten oder Kennzeichnen des Wracks des versicherten Schiffes oder der betreffenden Fracht oder des sonstigen Eigentums beziehungsweise irgendwelcher diesbezüglicher Versuche.

**C** Verpflichtungen und Auslagen, die dem Mitglied entstehen infolge des Vorhandenseins oder des unbeabsichtigten Verlagerns des Wracks des versicherten Schiffes oder gleich welcher Fracht oder sonstigen Eigentums, die beziehungsweise das an Bord des Wracks befördert wurde, oder infolge des Misslingens des Hebens, Entfernens, Zerstörens, Beleuchtens oder Kennzeichnens des betreffenden Wracks, der betreffenden Fracht oder des betreffenden Eigentums.

## D VORBEHALTSKLAUSELN

i Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, es sei denn, das versicherte Schiff wurde zum Wrack infolge eines Unfalls während des Versicherungszeitraums des Schiffes; in diesem Fall haftet der Versicherungsverein jedoch weiterhin für die Forderung, ungeachtet dessen, dass die Haftung des Versicherungsvereins in anderen Aspekten gemäß der Regel 45 beendet wurde.

ii In Bezug auf eine Forderung im Sinne von Paragraph A dieses Abschnitts werden der Wert aller geretteten Vorräte und Materialien des Schiffes, der Wert des Wracks, der Wert der gesamten Fracht oder des sonstigen geretteten Eigentums, auf das das Mitglied Anspruch hat, die Bergungsvergütung,



die das Mitglied erhalten hat, sowie sämtliche Beträge, die dem Mitglied von Dritten erstattet wurden, zunächst von dieser Haftung oder diesen Auslagen abgezogen oder damit verrechnet, und nur der etwaige Saldo kann vom Versicherungsverein eingefordert werden.

iii Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein gemäß diesem Abschnitt, wenn das Mitglied ohne die schriftliche Zustimmung der Manager seine Interessen am Wrack übertragen hat (mit Ausnahme des Verzichts zugunsten der Schiffskasko- und Maschinenversicherer), bevor das Wrack gehoben, entfernt, zerstört, beleuchtet oder gekennzeichnet wurde oder bevor das Ereignis, das Anlass zu der Haftung gegeben hat, eingetreten ist.

iv Wenn eine Haftung vorliegt oder Auslagen getätigt werden gemäß den Klauseln gleich welchen Vertrags oder gleich welcher Entschädigungsregelung und nur auf der Grundlage dieser Klauseln entstanden sind, sind diese Haftung oder Auslagen nur gedeckt, wenn und insofern

a diese Klauseln von den Managern schriftlich genehmigt wurden, oder

b der Vorstand in seinem Ermessen beschließt, dass die Beträge dem Mitglied erstattet werden.

v Sofern der Vorstand nach eigenem Ermessen nichts Anderweitiges bestimmt, besteht auf Grund des vorliegenden Abschnitts in den Fällen kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, in denen Haftungen, Kosten und Ausgaben oder ein diesbezüglicher Anteil nicht entstanden wären, wäre das versicherte Schiff entsprechend der Bedeutung dieser Worte in Regel 24 "voll versichert" gewesen.

### ABSCHNITT 13 Quarantänekosten

Zusätzliche Auslagen, die dem Mitglied als direkte Folge des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit entstehen, einschließlich der Quarantäne- und Desinfektionskosten und des Nettoverlustes des Mitglieds (zusätzlich zu den Auslagen, die auch ohne den Ausbruch der Krankheit angefallen wären) in Bezug auf Kraftstoff, Versicherung, Löhne, Vorräte, Rücklagen und Hafengebühren.

### ABSCHNITT 14 Haftung für Fracht

Die in den nachstehenden Paragraphen A bis D dargelegten Haftungen und Auslagen, wenn und insofern sie sich auf die Fracht beziehen, die durch das versicherte Schiff befördert werden sollte, befördert wird oder wurde.

#### **A VERLUST, MANGEL, SCHADEN ODER SONSTIGE HAFTUNG**

Haftung für Verlust, Mangel, Schaden oder sonstige Haftung infolge der Verletzung der Verpflichtung des Mitglieds, die Fracht ordnungsgemäß zu laden, zu handhaben, zu verstauen, zu befördern, aufzubewahren, zu versorgen, zu entladen oder zu liefern, durch das Mitglied oder gleich welche Person, für deren Handeln, Nachlässigkeit oder Fehlverhalten es rechtlich verantwortlich sein kann, oder infolge der Seeuntauglichkeit oder Nichteignung des versicherten Schiffes.

#### **B ENTSORGUNG DER BESCHÄDIGTEN FRACHT**

Die zusätzlichen Kosten und Auslagen, die dem Mitglied beim Entladen oder Entsorgen von beschädigter oder wertloser Fracht entstehen über diejenigen hinaus, die dem Mitglied in jedem Fall gemäß dem Frachtvertrag entstanden wären, jedoch nur wenn und insofern es dem Mitglied nicht möglich ist, diese Kosten von gleich welcher anderen Partei zurückzuerlangen.

#### **C UNTERLASSUNG DES ENTFERNENS DER WARE DURCH DEN ADRESSATEN**

Die Haftungen und Zusatzkosten, die einem Mitglied zusätzlich zu den Kosten entstehen, die angefallen wären, wenn die Fracht abgeholt oder entfernt worden wäre, nur aus dem Grund, dass ein Adressat es gänzlich unterlassen hat, die Fracht aus dem Entladehafen oder vom Lieferungsart abzuholen oder zu entfernen, jedoch nur wenn und insofern solche Haftungen oder Kosten über den Ertrag aus dem Verkauf der Fracht hinausgehen und das Mitglied keine Regressmöglichkeit hat, um diese Haftungen oder Kosten von irgendeiner anderen Partei zurückzuerlangen.

#### **D DURCH - ODER UMLADKONNOSSEMENT**

Haftung für Verlust, Mangel, Schaden oder sonstige Verantwortung in Bezug auf eine Fracht, die durch ein anderes Transportmittel als das versicherte Schiff befördert wird, wenn die Haftung aufgrund eines Durch- oder Umladkonossements oder einer anderen Vertragsform entsteht, die von den Managern schriftlich angenommen wurde und in der vorgesehen ist, dass die Beförderung teilweise durch das versicherte Schiff erfolgen soll.

## **E VORBEHALTSKLAUSELN**

### **i HAAGER UND HAAG-VISBY-REGELN**

Sofern das Mitglied nicht vorher eine ordnungsgemäße Deckung durch eine Vereinbarung mit den Managern erhalten hat oder der Vorstand in seinem Ermessen etwas anderes beschließt, gibt es keine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf Haftungen, die dem Mitglied nicht entstanden wären, oder Summen, die es nicht hätte zahlen müssen, wenn die Fracht zu Bedingungen befördert worden wäre, die mindestens so günstig sind wie die Haager Regeln oder die Haag-Visby-Regeln, ausgenommen in Fällen, wo der Frachtvertrag für das Mitglied einfach nur deshalb ungünstiger als die Haager Regeln oder die Haag-Visby-Regeln ist, weil die Frachtbedingungen obligatorisch vorgeschrieben sind.

### **ii REGELUNG IN BEZUG AUF FRACHTKLAUSELN UND –METHODEN**

Der Vorstand ist ermächtigt, regelmäßig Ausführungsbestimmungen festzulegen, mit denen die Verwendung bestimmter Vertragsklauseln oder –formen vorgeschrieben wird, sei es im allgemeinen oder für bestimmte Geschäfte oder im Zusammenhang mit dem System und der Methode der Beförderung, Lagerung, des Transportes, der Aufbewahrung und der Handhabung der Fracht, die auf einem versicherten Schiff befördert werden soll, befördert wird oder befördert wurde. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen eine Forderung an den Versicherungsverein infolge der Nichteinhaltung der Klauseln solcher Ausführungsbestimmungen durch ein Mitglied abweisen oder einschränken.

### **iii ABWEICHUNG**

Sofern der Vorstand nicht nach eigenem Ermessen etwas Anderslautendes festlegt oder die Manager nicht vor einer Abweichung die Deckung angenommen haben, gibt es keine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Haftungen, Kosten und Auslagen, die sich ergeben aus einer Abweichung im Sinne eines Abgehens oder einer Verspätung in der Ausführung der vertraglich vereinbarten Fahrt oder des vertraglich vereinbarten Vorhabens oder von Ereignissen, die während oder nach einer Abweichung eintreten, wenn das Mitglied infolge dieser Abweichung nicht berechtigt ist, Verteidigungsmöglichkeiten oder Begrenzungsrechte in Anspruch zu nehmen, zu denen es sonst Zugang gehabt hätte, um seine Haftung auszuschließen oder einzuschränken.

### **iv GEWISSE DECKUNGS AUSSCHLÜSSE**

Insofern der Vorstand nach eigenem Ermessen keine andere Entscheidung trifft, sind Entschädigungsansprüche an den Versicherungsverein für Haftungen, Kosten und Auslagen aus folgenden Anlässen ausgeschlossen:

**a** der Ausstellung eines Konnossements, Frachtbriefs oder eines anderen Dokumentes, das den Frachtvertrag enthält oder nachweist und mit dem Wissen des Mitglieds oder seines Kapitäns mit einer nicht korrekten Beschreibung der Fracht, ihrer Menge oder ihres Zustandes ausgestellt wurde.

**b** der Ausstellung eines Konnossements, Frachtbriefs oder eines anderen Dokumentes, das den Frachtvertrag enthält oder nachweist und gleich welche betrügerische falsche Darstellungen enthält, einschließlich der Ausstellung eines vor- oder nachdatierten Konnossements, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein.

**c** der Lieferung der unter einem begeharen Konnossement beförderten Fracht, ohne dass dieses Konnossement von der Person vorgelegt wurde, an die diese Lieferung erfolgte.

**d** der Lieferung der unter einem Frachtbrief oder einem ähnlichen nicht begeharen Dokument beförderten Fracht an eine andere Partei als diejenige, die vom Verschiffer als die Person bezeichnet wurde, an die diese Lieferung erfolgen sollte.

**e** dem Abladen der Fracht in einem Hafen oder einem Ort, der nicht mit dem Frachtvertrag übereinstimmt.

**f** weil das versicherte Schiff an einem Ladehafen oder -ort zu spät oder überhaupt nicht eintrifft oder weil eine bestimmte Fracht überhaupt nicht oder mit Verspätung geladen wird; ausgenommen hiervon sind Haftungen und Auslagen, die durch ein bereits ausgestelltes Konnossement veranlasst werden.  
**g** weil der Beförderungsvertrag durch das Mitglied oder seinen Manager vorsätzlich verletzt worden ist.

#### **v AUF DEM KONNOSSEMENT ANGEGEBENER WERT**

Wenn der Wert irgendeiner Fracht auf dem Konnossement zu einem höheren Betrag als US\$2.500 (oder dem entsprechenden Betrag in der Währung, in der dieser Wert ausgedrückt ist) pro Einheit, Stück oder Verpackung angegeben ist, bleibt das Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein gemäß diesem Abschnitt auf US\$2.500 pro Einheit, Stück oder Verpackung begrenzt, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.

#### **vi SELTENE UND WERTVOLLE FRACHT**

Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf Ansprüche, die sich auf die Beförderung von Hartgeld, Gold- und Silberbarren, Edelmetalle oder -steine, Gold und Silbergeschirr, Kunstwerke oder andere seltene oder wertvolle Objekte, Banknoten oder andere Formen von Währung, Schuldverschreibungen oder sonstigen begehbaren Wertpapieren beziehen, es sei denn, die Manager haben etwas Anderslautendes schriftlich angenommen.

#### **vii EIGENTUM DES MITGLIEDS**

Falls eine an Bord des versicherten Schiffes befindliche Fracht verlorengeht oder beschädigt wird und Eigentum des Mitglieds ist, hat dieses das gleiche Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein und besitzt der Versicherungsverein die gleichen Rechte, wie wenn die Fracht einer Drittpartei gehörte und diese Drittpartei einen Frachtvertrag für die Fracht mit dem Mitglied abgeschlossen hätte zu Konditionen, die für das Mitglied mindestens ebenso günstig sind wie die Haag-Visby-Regeln.

#### **viii FISCHEREISCHIFFE**

Wenn das versicherte Schiff ein Fischereischiff ist, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnitts für Haftungen und Auslagen in Bezug auf den Fang dieses Schiffes oder gleich welche Fische oder Fischprodukte, die darin befördert werden.

#### **ix BELEGLOSER HANDEL**

Sofern mit den Managern nicht schriftlich eine Sonderdeckung vereinbart wurde, gibt es keine Entschädigungszahlung durch den Versicherungsverein für Haftungen, Kosten oder Ausgaben, die sich auf Grund oder infolge von Nachstehendem ergeben:

- a** die Beteiligung eines Mitglieds oder dessen Benutzung eines Systems oder einer vertraglichen Vereinbarung, deren vorherrschender Zweck der Ersatz beleggebundener Dokumentation im Schifffahrtswesen und/oder internationalen Handel durch elektronische Mitteilungen (einschließlich, ohne Einschränkungen, des Bolero-Systems) ist. Ein solches System oder eine derartige Vereinbarung wird in dieser Vorbehaltsklausel als „belegloses System“ bezeichnet; oder
- b** ein Dokument, das auf Grund eines beleglosen Systems erstellt oder übermittelt wird und einen Beförderungsvertrag enthält oder nachweist; oder
- c** der Transport von Gütern einem derartigen Beförderungsvertrag entsprechend.

#### **VORAUSGESETZT, DASS**

Der Vorstand nach eigenem Ermessen einen Anteil oder die Gesamtheit der betreffenden Haftungen, Kosten oder Ausgaben zahlen kann, sofern er bestimmt, dass sie auch entstanden und unter die vom Versicherungsverein angebotene Deckung gefallen wären, hätte das Mitglied sich nicht an einem beleglosen System beteiligt oder dies benutzt und der entsprechende Beförderungsvertrag wäre in einem Dokument in Belegform enthalten gewesen oder durch dieses nachgewiesen worden.

## ABSCHNITT 15 Nicht rückforderbare Beiträge für grosse Havarie

Der Anteil der Auslagen für grosse Havarie, Sonderabgaben oder Bergung, die das Mitglied von der Frachtpartei oder einer anderen Partei des Seerisikos zurückfordern kann und die nicht gesetzlich rückforderbar sind aus dem einzigen Grund eines Verstoßes gegen den Frachtvertrag.

VORAUSGESETZT, DASS

i Alle Vorbehaltsklauseln von Abschnitt 14 ebenfalls auf Ansprüche im Sinne dieses Abschnitts Anwendung finden.

ii Unter der Voraussetzung, dass das Mitglied vorher eine entsprechende Sonderdeckung durch das Einverständnis der Manager erhalten hat, davon auszugehen ist, dass der Anteil der Auslagen für grosse Havarie, den das Mitglied von der Frachtpartei oder einer anderen Partei des Seerisikos zurückfordern kann oder könnte, gemäß den York/Antwerpen-Regeln 1974, 1994 oder 2004 angepasst und das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entsprechend begrenzt wurde.

## ABSCHNITT 16 Der Anteil des Schiffes an grosser Havarie

Der Anteil des Schiffes an grosser Havarie, Sonderabgaben oder Bergegeldern, der nicht aufgrund der Schiffskasko- und Maschinenversicherung wieder erlangbar ist aus dem einzigen Grund, dass der Wert eines versicherten Schiffes in unversehrtem Zustand für den Beitrag zu grosser Havarie, Sonderabgaben oder Bergegeldern höher veranschlagt worden ist als der Betrag, zu dem dieses Schiff versichert worden wäre, wenn es im Sinne der Regel 24 mit —voller Deckung || versichert worden wäre.

## ABSCHNITT 17 Eigentum an Bord des versicherten Schiffes

Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Ausrüstungen, Kraftstoff oder sonstigem Eigentum gleich welcher Art an Bord des versicherten Schiffes, die nicht zur Fracht oder zu den Effekten irgendeiner Person an Bord des versicherten Schiffes gehören.

VORAUSGESETZT, DASS

**A** Es kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnitt für den Verlust oder die Beschädigung gleich welchen Eigentums gibt, das Bestandteil des versicherten Schiffes ist oder dem Mitglied oder irgendeiner Gesellschaft, die mit dem Mitglied verbunden ist oder dem gleichen Management untersteht, gehört, von ihm beziehungsweise ihr geleast oder gemietet wird; und  
**B** Sofern das Mitglied nicht eine entsprechende besondere Deckung im Einverständnis mit den Managern erhalten hat, es kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für irgendeine Haftung gibt, die aufgrund eines von ihm eingegangenen Vertrags oder Schadensersatzes entsteht und ohne diesen Vertrag oder Schadensersatz nicht entstanden wäre.

## ABSCHNITT 18 Sondervergütung für Berger

**A** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffes seine “vernünftigerweise getätigten Auslagen” zu erstatten (zusammen mit gleich welcher dafür gewährten Erhöhung) als Ausnahme zum Grundsatz “no cure — no pay” der in der Klausel 1(a) des Standardformulars von Lloyd’s für einen Bergungsvertrag 1980 (LOF 1980) enthalten ist.

**B** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffes eine “Sondervergütung” zu zahlen im Sinne von Artikel 14 des Internationalen Bergungsabkommens 1989, so wie er in die Klausel 2 des Standardformulars von Lloyd’s für einen Bergungsvertrag 1990 (LOF 1990) eingefügt wurde und in dem Standardformular von Lloyd’s für einen Bergungsvertrag 1995 (LOF 1995) enthalten ist für Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Umweltschäden.

**C** Die Verpflichtung des Mitglieds, einem Berger des versicherten Schiffes eine “SCOPIC-Vergütung” im Sinne der SCOPIC-Klausel zu zahlen als Zusatz zum Standardformular von Lloyd’s für einen

Bergungsvertrag 1995 (LOF 1995) oder so wie dies in das Standardformular von Lloyd's für einen Bergungsvertrag 2000 (LOF 2000) eingefügt worden ist,

#### VORAUSGESETZT, DASS

i In Bezug auf einen Anspruch aufgrund von Paragraph C dieses Abschnitts im Fall der Bergung des Schiffes oder gleich welchen Eigentums an Bord oder gemäß der SCOPIC-Klausel keine Belohnung im Sinne von Artikel 13 oder keine potentielle Belohnung im Sinne von Artikel 13 besteht, wobei der Restwert des Schiffes oder gleich welchen Eigentums, auf den das Mitglied Anspruch hat, zunächst von dieser Haftung abgezogen oder mit ihr aufgerechnet wird und nur der Saldo vom Versicherungsverein eingefordert werden kann.

ii Sofern der Vorstand nach eigenem Ermessen nichts Anderweitiges bestimmt, besteht auf Grund des vorliegenden Abschnitts in den Fällen kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, in denen Haftungen, Kosten und Ausgaben oder ein diesbezüglicher Anteil nicht entstanden wären, wäre das versicherte Schiff entsprechend der Bedeutung dieser Worte in Regel 24 "voll versichert" gewesen.

#### ABSCHNITT 19 Geldstrafen

Geldstrafen gemäß den nachstehenden Paragraphen A bis D, wenn und insofern sie in Bezug auf ein versichertes Schiff durch einen zuständigen Gerichtshof, ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde dem Mitglied oder irgendeinem Seemann auferlegt werden, für den das Mitglied gesetzlich haftet, um im Einverständnis mit den Managern zu vergüten oder vernünftigerweise zu vergüten.

**A** Für unvollständig oder zu viel gelieferte Fracht oder die Nichteinhaltung von Vorschriften bezüglich der Meldung von Gütern oder der Dokumentation der Fracht, vorausgesetzt, das Mitglied ist vom Versicherungsverein für die Frachthaftung gemäß Regel 2 von Abschnitt 14 und aufgrund der Bestimmungen dieser Regel gedeckt.

**B** Für die Verletzung irgendeines Einwanderungsgesetzes oder einer diesbezüglichen Regelung.

**C** In Bezug auf unbeabsichtigtes Entweichen oder Entladen von Öl oder anderen Stoffen vom versicherten Schiff.

**D** Für Schmuggel oder Verletzung von Gepflogenheiten, Gesetzen oder Vorschriften durch den Kapitän oder die Mannschaft, außer in Bezug auf die vom Schiff beförderte Fracht.

#### E VORBEHALTSKLAUSELN

i Ungeachtet der Klauseln von Regel 27 Paragraph 1 kann der Vorstand nach seinem Ermessen Ansprüche für den Verlust eines versicherten Schiffes annehmen im Anschluss an die endgültige Beschlagnahme des Schiffes durch einen zuständigen Gerichtshof, ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Behörde wegen Verstoßes gegen irgendein Zollgesetz oder eine Zollregelung, dies in dem von ihm für angemessenen erachteten Masse. Der erstattungsfähige Betrag darf nicht höher sein als der Marktwert des versicherten Schiffes zum Zeitpunkt der endgültigen Beschlagnahme, ungeachtet irgendwelcher Charter- oder sonstiger Vereinbarungen, die gegebenenfalls für das Schiff geschlossen wurden.

ii Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieses Abschnittes für Geldstrafen, die zurückzuführen sind auf Verstöße gegen oder Verletzungen beziehungsweise die Nichteinhaltung von Bestimmungen bezüglich des Baus, der Anpassung und der Ausrüstung von Schiffen, so wie sie im Internationalen Abkommen zur Vorbeugung von Umweltverschmutzung durch Schiffe (1973) in der durch das Protokoll von 1978 abgeänderten sowie durch gleich welches spätere Protokoll abgeänderten oder angepassten Fassung enthalten ist, oder der Gesetzgebung gleich welchen Staates zur Ausführung dieses Abkommens; der Vorstand kann jedoch nach eigenem Ermessen Ansprüche für solche Geldstrafen in dem von ihm für angemessenen erachteten Masse annehmen.

iii Durch diesen Abschnitt wird ein Entschädigungsrecht für Geldstrafen anlässlich von Verletzungen von bzw. Verstößen gegen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen der ISM- oder ISPS-Codes ausgeschlossen; der Vorstand kann Ansprüchen für solche Geldstrafen jedoch nach eigenem Ermessen in der von ihm für angemessen gehaltenen Höhe stattgeben.

## ABSCHNITT 20 Untersuchungen und Strafverfahren

**A** Auslagen, die dem Mitglied zur Wahrung seiner Interessen während einer Untersuchung durch eine Regierungs- oder sonstige Behörde über einen Verlust oder einen Unfall, an dem das versicherte Schiff beteiligt ist, entstehen.

**B** Auslagen, die das Mitglied tätigt im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren gegen den Kapitän oder einen Seemann an Bord des versicherten Schiffes oder einen anderen Bediensteten oder Bevollmächtigten des Mitglieds oder eine andere Person, die mit dem Mitglied verbunden ist.

### C VORBEHALTSKLAUSELN

Es gibt keine Entschädigungszahlungen für Kosten oder Auslagen aufgrund dieses Abschnitts, es sei denn:

- i sie wurden mit dem schriftlichen Einverständnis der Manager getätigt, oder
- ii der Vorstand beschliesst in seinem Ermessen, dass sie vom Versicherungsverein erstattet werden sollten.

## ABSCHNITT 21 Haftungen und Auslagen auf Weisung der Manager

Haftungen und Auslagen, die das Mitglied vernünftigerweise und notwendigerweise getätigt oder auf sich genommen hat zu dem Zweck oder als Folge der Ausführung einer spezifischen schriftlichen Weisung der Manager im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff.

## ABSCHNITT 22 Beteiligungszusage bei Klageerhebung sowie gesetzliche Kosten

**A** Aussergewöhnliche Kosten und Auslagen (die nicht in Paragraph B dieses Abschnitts angeführt sind), die bei oder nach dem Eintritt eines Unfalls, eines Ereignisses oder eines Sachverhalts getätigt wurden, der beziehungsweise das ein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entstehen lassen kann, und die nur zu dem Zweck getätigt wurden, irgendwelche Haftungen oder Auslagen zu vermeiden oder einzuschränken, für die das Mitglied vollständig oder aufgrund eines Selbstbehalts oder auf andere Weise teilweise durch den Versicherungsverein versichert ist.

**B** Gesetzliche Kosten und Auslagen in Bezug auf gleich welche Haftung oder Auslagen, für die das Mitglied vollständig oder aufgrund eines Selbstbehalts oder auf andere Weise teilweise durch den Versicherungsverein versichert ist, jedoch nur insofern diese Kosten und Auslagen mit Zustimmung der Manager getätigt wurden oder insofern der Vorstand in seinem Ermessen beschliesst, dass das Mitglied von Versicherungsverein entschädigt werden soll.

### VORBEHALTSKLAUSELN

Ausgeschlossen unter dieser Regel sind Entschädigungsansprüche für alle etwaigen Kosten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Lösegeldforderungen, Erpressung, Bestechung und allen illegalen Zahlungen.

---

## 3 BESONDERE DECKUNG

I Die Manager können die Eintragung von Schiffen aufgrund besonderer Klauseln auf Abruf oder von Schiffen, die eine Deckung für irgendwelche besondere oder zusätzliche Risiken erfordern, annehmen. Die Beschaffenheit und das Ausmass des Risikos sowie der Klauseln und Bedingungen der

Versicherung, die solche Sonderklauseln enthalten, müssen von den Managern schriftlich angenommen werden.

2 Unbeschadet der Regel 1 von Paragraph 6 kann ein Mitglied unter der Sonderklausel versichert werden, dass die versicherten Risiken auf andere Weise eintreten können als in Bezug auf das versicherte Schiff oder auf andere Weise als im Zusammenhang mit dem Betrieb des versicherten Schiffes, vorausgesetzt, die Manager haben dies schriftlich angenommen.

---

#### 4 BESONDERE DECKUNG FÜR BERGER, CHARTERER UND SPEZIALUNTERNEHMEN

##### I Berger

Unbeschadet der Regel 28 und vorausgesetzt, dass eine besondere Deckung von den Managern schriftlich angenommen sowie auf der Eintragungsbescheinigung vermerkt wurde, und vorausgesetzt, dass es die von den Managern verlangten Einzahlungen getätigt hat, kann ein Mitglied, das Eigentümer oder Betreiber eines Bergungsschleppers oder eines anderen Schiffes ist, das für Bergungsarbeiten eingesetzt werden soll, für folgendes gedeckt werden:

**A** Haftung und Auslagen, die im Zusammenhang mit den gemäß der Regel 2 gedeckten Risiken entstehen.

**B** Haftung und Auslagen, die auf eine Ölverschmutzung während der Bergungsarbeiten zurückzuführen sind, ungeachtet dessen, ob sie in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds am versicherten Schiff auftreten oder nicht.

**C** Nicht durch die Paragraphen IA oder B dieser Regel gedeckte Haftungen und Auslagen, die durch Vorkommnisse verursacht werden, die während der Bergungsarbeiten eintreten, ungeachtet dessen, ob sie in Bezug auf die Beteiligung des Mitglieds am versicherten Schiff auftreten oder nicht. Die Deckung gemäß Paragraph IC dieser Regel gilt nur, wenn sie speziell von den Managern schriftlich angenommen und auf der Eintragungsbescheinigung vermerkt wurde und wenn die von den Managern verlangten Zusatzzahlungen getätigt wurden.

##### VORAUSGESETZT, DASS

i Kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieser Regel für gleich welche Haftung oder Auslagen besteht, die gemäß den Bestimmungen einer Entschädigungsregelung oder eines Vertrags entstehen, es sei denn, dass die Klausel der Entschädigungsregelung oder des Vertrags von den Managern schriftlich angenommen wurden.

ii Die Deckung gemäß dieser Regel im Zusammenhang mit gleich welchen Bergungsarbeiten oder Bergungsversuchen ist in allen Aspekten die gleiche wie diejenige in Regel 2 in Bezug auf die Betriebsabläufe des versicherten Schiffes, außer dass im Falle einer Deckung aufgrund von Paragraph IB oder IC dieser Regel die Haftung und Auslagen nicht in Bezug auf ein versichertes Schiff oder infolge des Betriebs eines versichertes Schiffes entstehen müssen, vorausgesetzt, sie entstehen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Mitglieds als Berger.

iii Als Deckungsbedingung gemäß dieser Regel gilt, dass das Mitglied die Aufnahme in die Versicherung des Versicherungsvereins für jedes Schiff beantragt, das im Zusammenhang mit den Bergungsarbeiten eingesetzt werden soll, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo die Versicherung zugesagt wird und anschließend spätestens 30 Tage vor dem Beginn eines jeden Versicherungsjahres.

##### 2 Charterer

Wenn ein versichertes Schiff im Namen oder im Auftrag eines Charterers in die Versicherung durch den Versicherungsverein aufgenommen wird, können folgende Haftungen und Auslagen auf der Grundlage der Klauseln und Bedingungen gedeckt werden, die von den Managern schriftlich angenommen werden.

**A** Haftung des Charterers zusammen mit damit verbundenen Auslagen zur Entschädigung des Eigners oder des veräußernden Eigners des versicherten Schiffes in Bezug auf die in Regel 2 dargelegten Risiken.

**B** Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 der Regel 27 die Haftung des Charterers mit den damit verbundenen Kosten und Auslagen für den Verlust oder die Beschädigung des versicherten Schiffes.

**C** Unbeschadet der Bestimmungen von Paragraph 2 der Regel 27 der Verlust des Charterers infolge des Verlustes oder der Beschädigung von Bunkern, Kraftstoff oder anderem Eigentum des Charterers an Bord des versicherten Schiffes.

### 3 Arbeiten von Spezialisten

Ein Mitglied kann gedeckt sein für die Haftung oder Auslagen, die infolge oder während solcher Arbeiten entstehen, deren Deckung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist aufgrund der Regel 28 oder aufgrund anderer Bestimmung dieser Regeln gemäß den Klauseln und Bedingungen, die von den Managern schriftlich angenommen werden.

---

## 5 GEMEINSCHAFTSREGEL

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Regeln ist der Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen ein Recht auf Entschädigungszahlung eines Mitglieds anzunehmen für Haftungen oder Auslagen, die sich ergeben aus Geschäften im Zusammenhang mit dem Besitz, dem Betrieb oder der Verwaltung von Schiffen, die nach Auffassung des Vorstands in den Anwendungsbereich der Deckung der Regeln 2, 3 oder 4 fallen.

### VORAUSGESETZT, DASS

**A** Gleich welcher Betrag, der aufgrund dieser Regel gefordert wird, in Bezug auf diese Regel jedoch ausdrücklich durch die Bestimmungen irgendeiner anderen Regel ausgeschlossen wird, nur ausbezahlt werden kann, wenn die Vorstandsmitglieder, die bei der Behandlung der Forderung anwesend sind, einstimmig beschließen.

**B** Jeder aufgrund dieser Regel geforderte Betrag nur in der Höhe erstattet werden kann, wie der Vorstand nach seinem Ermessen beschließt.

## TEIL III DECKUNG VON RECHTSBEISTAND UND VERTEIDIGUNG

---

### 6

**1** Die Manager können sich einverstanden erklären, ein Schiff zur Deckung Rechtsbeistand und Verteidigung - wie in dieser Regel 6 vorgeschrieben - einzutragen, doch ein Mitglied kann ohne schriftliche Einwilligung der Manager nicht gedeckt werden.

**2** Sofern nicht anderweitig angegeben unterliegt die Deckung aufgrund dieser Regel den Forderungsverfahren, Einschränkungen und Ausschlüssen, die in Teil IV und V sowie in den übrigen Bestimmungen dieser Regeln festgelegt sind.

### 3

**A** Die vom Versicherungsverein gewährte Deckung gilt für Forderungen, Streitsachen oder Verfahren: i aufgrund gleich welchen Chartervertrags, Konnossements, Frachtvertrags oder sonstigen Vertrags, einschließlich Forderungen und Streitsachen in Bezug auf Miete, Off-hire, Abrechnung, Fracht,



Fehlfracht, Liegezeit, Liegegeld und/oder Schäden für den Besitz, die Verzögerung, die Versandabwicklung, die Geschwindigkeit, die Leistung und die Beschreibung eines Schiffes, Hafensicherheit und Anweisungen an ein versichertes Schiff, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken;

ii aufgrund gleich welchen Chartervertrags, Konnossements, Frachtvertrags oder sonstigen Vertrags, die Ausübung oder Geltendmachung gleich welcher Rechte, die aufgrund dieser Bestimmungen oder im allgemeinen entstehen, einschließlich des Rechts auf Zurücknahme, der Ausübung eines Pfandrechts und daraus entstehenden Forderungen, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken;

iii im Zusammenhang mit der Annullierung eines Chartervertrags oder eines sonstigen Vertrags;

iv in Bezug auf den Verlust, die Beschädigung oder die Verzögerung eines versicherten Schiffes;

v in Bezug auf die Lieferung von Kraftstoff, Materialien, Ausrüstungen oder sonstigen Bedarfsartikeln, die von minderwertiger Qualität, nicht zufriedenstellend oder ungeeignet sind;

vi für nachlässige oder unsachmässige Reparaturen oder Veränderungen an einem versicherten Schiff;

vii in Bezug auf allgemeine und/oder besondere Havariebeiträge oder Kosten;

viii in Bezug auf nicht sachgemäßes Beladen, Leichtern, Verstauen, Trimmen oder Löschen der Fracht;

ix in Bezug auf und im Zusammenhang mit Gebühren, Auslagen, Saldi von Agenten, Stauern, Ausrüstern, Maklern, Zoll-, Hafen- oder sonstigen Behörden oder solchen, die mit dem Betrieb, dem Management und dem Einsatz eines versicherten Schiffes zusammenhängen;

x in Bezug auf Beträge, die von oder an Zeichner(n) und gleich welchen anderen Personen und/oder Gesellschaften, die Schiffsversicherungen führen, zahlbar sind, mit Ausnahme der Beträge, die an den oder vom Versicherungsverein zahlbar sind;

xi in Bezug auf Bergungs- oder Schleppdienste, die von einem versicherten Schiff geleistet werden, außer wenn das versicherte Schiff ein Bergeschlepper oder ein sonstiges Schiff ist oder für Bergungsarbeiten vorgesehen ist und die Forderung infolge oder während gleich welcher Bergungsarbeiten oder Bergungsversuche entsteht;

xii von oder gegen Passagiere, die auf einem versicherten Schiff befördert werden sollten, wurden oder worden sind, oder ihre persönlichen Vertreter oder Unterhaltsberechtigten;

xiii von oder gegen leitende Angestellte, Mannschaftsmitglieder, blinde Passagiere und andere Personen, die sich auf oder in der Nähe eines versicherten Schiffes befinden;

xiv im Zusammenhang mit dem Bau, dem Kauf oder dem Verkauf eines versicherten Schiffes;

#### VORAUSGESETZT, DASS

Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Bau oder Kauf eines Schiffes in den Geltungsbereich der vom Versicherungsverein gewährten Deckung fallen, jedoch nur, wenn eine Eintragung mit Wirkung ab dem Datum des betreffenden Vertrags oder ab dem von den Managern schriftlich angenommenen Datum vorgenommen wurde.

xv im Zusammenhang mit der Hypothek für ein versichertes Schiff;

xvi im Zusammenhang mit der Vertretung eines Mitglieds bei offiziellen Ermittlungen, Untersuchungen oder sonstigen Nachforschungen gleich welcher Art in Bezug auf ein versichertes Schiff.

**B** Der Vorstand ist nach seinem Ermessen ermächtigt, einem Mitglied in Bezug auf Forderungen, Streitsachen oder Verfahren, die nicht entsprechend Paragraph 3A dieser Regel gedeckt sind, Deckung zu gewähren, wenn dies nach Auffassung des Vorstands in den Anwendungsbereich der Deckung von Rechtsbeistand und Verteidigung fällt, wobei er für dieses Recht auf Entschädigungszahlung die Bedingungen auferlegen kann, die er für angebracht erachtet.

**4** Unter dem Vorbehalt von Paragraph 5, 6, 7 und 8 dieser Regel 6 und Regel 21C ist ein Mitglied für Folgendes gedeckt:

**A** Kosten und Ausgaben für das Einholen von Rat in Bezug auf jegliche der in Paragraph 3 dieser Regel beschriebenen Forderungen, Streitsachen oder Verfahren;

**B** Kosten, Ausgaben oder Nebenkosten dieser Forderungen, Streitsachen oder Verfahren sowie Kosten, zu deren Zahlung an eine andere an diesen Forderungen, Streitsachen oder Verfahren beteiligte Partei das Mitglied möglicherweise verpflichtet ist.

## 5

**A** Unter Abschnitt 4 dieser Regel besteht kein Recht auf eine Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein, sofern der Vorstand nicht nach seinem eigenen Ermessen entschied, dass das betreffende Mitglied zu dieser Entschädigungszahlung berechtigt ist. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen mit diesem Recht auf Entschädigungszahlung Bedingungen verknüpfen, die er für angemessen hält und ist befugt, dieses Recht auf Entschädigungszahlung zu jeder Zeit aufzuheben oder rückgängig zu machen oder eine damit verbundene Bedingung abzuändern oder zu ergänzen.

**B** Bei Ausübung seiner Ermessensfreiheit nach Paragraph 5 ist der Vorstand befugt, alle Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, die diesbezüglich relevant zu sein scheinen, einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) Folgendes:

- i die wesentlichen Tatsachen der Forderungen, Streitsachen oder Verfahren, für die das Mitglied um Deckung seitens des Versicherungsvereins ansucht;
- ii die Interessen des Versicherungsvereins insgesamt, zusätzlich zu den Interessen des einzelnen Mitglieds;
- iii die Angemessenheit des Verhaltens des betreffenden Mitglieds.

**6** Sofern der Vorstand nicht nach seinem Ermessen etwas Anderslautendes beschließt, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund von Paragraph 3 dieser Regel, wenn die Hauptsumme der Forderung, der Streitsache oder des Verfahrens weniger als US\$2.000 beträgt.

**7** In Bezug auf Regel 24 Paragraph 2 wird jedes Recht auf Entschädigungszahlung aufgrund dieser Regel auf der Grundlage beurteilt, dass gleich welche Selbstbeteiligung, gleich welcher Selbstbehalt oder gleich welcher Abzug im Rahmen der Schiffskaskoversicherungen nicht mehr als 25 % des versicherten Wertes des Schiffes betragen sollte.

## 8 Selbstbehalt

**A** Sofern die Manager keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen haben, ist jedes Mitglied verpflichtet:

- i die ersten US\$750 dieser Kosten und Auslagen bei einem Gesamtbetrag bis US\$3.000, der im Zusammenhang mit der gleichen Forderung, Streitsache oder Verfahren anfällt;
- ii einem Viertel dieser Kosten und Auslagen, die über eine Gesamtsumme von US\$3.000 hinausgehen, wobei für den Selbstbehalt eine Obergrenze von US\$30.000 gilt.

**B** Bei der Beurteilung der Rechte des Mitglied auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein werden sämtliche Kosten berücksichtigt, die von der anderen Partei der Forderung, der Streitsache oder des Verfahrens bezahlt oder aufgerechnet wurden, und wird das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung auf die vom Mitglied zahlbaren Nettokosten begrenzt.

**C** Im Falle der Regelung einer Forderung, einer Streitsache oder eines Verfahrens, wobei die andere Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Mitglieds leistet, beschließt der Vorstand nach seinem Ermessen, auf welche Summe das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein begrenzt wird.

## TEIL IV VERFAHREN BEI ANSPRÜCHEN

---

### 7 VERPFLICHTUNG ZU BETEILIGUNG BEI KLAGEERHEBUNG

**I** Das Mitglied und seine Beauftragten sind jederzeit, sei es vor, zum Zeitpunkt, während oder nach dem Eintreten gleich welchen Ereignisses oder Tatbestandes, das beziehungsweise der auf Seiten eines Mitglieds ein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein entstehen lassen kann, verpflichtet, alle Schritte zu unternehmen, sei es im Zusammenhang mit ihrem Geschäft oder dem versicherten Schiff oder auf andere Weise, die zur Abwendung oder Minderung von Auslagen oder Haftungen sachdienlich sein können, für die es durch den Versicherungsverein gedeckt werden kann.

2 Die Auflage für ein Mitglied und seine Beauftragten aufgrund dieser Bestimmungen besteht darin, die Schritte zu unternehmen, die man vernünftigerweise von einem sachkundigen und vorsichtigen nicht versicherten Eigner unter den gleichen oder ähnlichen Umständen erwarten könnte, und es werden keine besonderen Umstände des Mitglieds berücksichtigt, wie mangelnde Mittel oder die Unfähigkeit, die erforderlichen Gelder aus irgendeinem Grund zu besorgen.

---

## 8 MELDUNG VON ANSPRÜCHEN

Ein Mitglied muss:

1 Den Managern jedes Ereignis oder jeden Tatbestand, das beziehungsweise der einen Anspruch gegenüber dem Versicherungsverein entstehen lassen kann, sowie jedes Ereignis oder jeden Tatbestand, einschließlich jeglicher Rechts- oder Schlichtungsverfahren, die gegen das Mitglied eingeleitet werden, melden, wenn dies auf Seiten des Mitglieds Haftung oder Auslagen entstehen lassen kann, für die es vom Versicherungsverein gedeckt werden kann.

2 Den Managern unverzüglich jegliche Abschätzung oder Abschätzungsmöglichkeit im Zusammenhang mit einem solchen Ereignis oder Tatbestand zukommen lassen.

3 Den Managern jederzeit unverzüglich sämtliche Informationen, Dokumente oder Berichte zukommen lassen, die in seinem Besitz oder im Besitz seiner Beauftragten sind, über die er oder seine Beauftragten verfügen können oder Kenntnisse besitzen und die sich auf solche Ereignisse oder Tatbestände beziehen.

4 Auf Anfrage der Manager unverzüglich den Managern alle sachdienlichen Elemente gleich welcher Art, die in seinem Besitz oder im Besitz seiner Beauftragten sind, über die er oder seine Beauftragten verfügen können oder Kenntnisse besitzen, unterbreiten und/oder es den Managern oder ihren Beauftragten erlauben, sie zu prüfen, zu kopieren oder zu fotografieren.

5 Es den Managern oder ihren Beauftragten erlauben, gleich welchen Bediensteten, Beauftragten oder gleich welche andere Person zu befragen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vom Mitglied beschäftigt wurden und die nach Einschätzung der Manager irgendwelche direkten oder indirekten Kenntnisse von der Angelegenheit besitzen oder zu irgendeinem Zeitpunkt im Dienst gestanden haben, um das Mitglied in diesem Zusammenhang zu informieren.

---

## 9 EINGESTÄNDNIS DER HAFTUNG

Ein Mitglied darf keine Haftung für irgendeine Forderung abmachen oder eingestehen, für die oder für deren Kosten es vom Versicherungsverein gedeckt werden könnte, ohne dass die Manager ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben.

---

## 10 FOLGEN DER VERLETZUNG VON VERPFLICHTUNGEN GEMÄSS DEN REGELN 7, 8 UND 9

Wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gemäß den Regeln 7, 8, und 9 verletzt, kann der Vorstand nach seinem Ermessen gleich welche seiner Forderungen gegenüber dem Versicherungsverein, die aus gleich welchem Ereignis oder Tatbestand entstehen, abweisen oder den Betrag, der ansonsten vom Versicherungsverein hierfür erstattet werden kann, um die von ihm festgesetzte Summe verringern.

---

## 11 ERNENNUNG VON ANWÄLTEN UND ANDEREN PERSONEN

Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Regeln und ohne Verzicht auf irgendeines der Rechte des Versicherungsvereins im Rahmen dieser Regeln können die Manager jederzeit im Namen eines

Mitglieds und nach den von ihnen als geeignet betrachteten Bedingungen Rechtsanwälte, Begutachter oder andere Personen für den Zweck ernennen, irgendeine Sache zu behandeln, die voraussichtlich zu einem Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein führen kann, einschließlich der Untersuchung oder Beratung in Bezug auf diese Sache und der Einleitung oder Verteidigung von Rechts- oder sonstigen Verfahren in diesem Zusammenhang, ohne sich jedoch darauf zu beschränken. Die Manager können solche Engagements ebenfalls jederzeit nach eigenem Ermessen beenden.

## 12 ERNENNUNGSBASIS

Es wird davon ausgegangen, dass alle Rechtsanwälte, Begutachter oder anderen Personen, die von den Managern im Namen eines Mitglieds oder mit dem vorherigen Einverständnis der Manager ernannt werden, jederzeit aufgrund der Klauseln ernannt wurden, die vom Mitglied zu gleich welchem Zeitpunkt bestimmt wurden, um die Manager zu beraten und ihnen zu berichten im Zusammenhang mit der Sache, ohne sich vorher an das Mitglied gewandt zu haben, dass sie, ohne sich an das Mitglied gewandt zu haben, den Managern gleich welche Dokumente oder Informationen zukommen lassen, die in ihrem Besitz sind oder auf die sie zurückgreifen können und die sich auf die betreffende Sache beziehen, so als ob diese Person bestimmt worden wäre, um im Namen des Versicherungsvereins zu handeln und immer so gehandelt hätte, ungeachtet dessen, dass diese Beratung, Berichte, Dokumente oder Informationen ansonsten einem gesetzlichen oder irgendeinem anderem Vorzugsrecht unterliegen würden.

---

## 13 BEFUGNIS DER MANAGER ZUR BEHANDLUNG UND REGELUNG VON ANSPRÜCHEN

**1** Wenn die Manager dies beschließen, haben sie das Recht, sind jedoch nicht verpflichtet, den Ablauf gleich welcher Forderungen oder gesetzlichen oder sonstigen Verfahren in Bezug auf irgendwelche Haftungen oder Auslagen, für die ein Mitglied ganz oder teilweise gedeckt ist oder sein kann oder die zu einer Forderung des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein führen kann, zu überwachen oder zu führen und vom Mitglied zu verlangen, dass es solche Forderungen oder Verfahren auf die Weise oder nach den Klauseln, die die Manager als sachdienlich erachten, regeln, diesbezüglich Vergleiche schließen oder sie auf andere Weise erledigen.

**2** Wenn ein Mitglied im Zusammenhang mit der Behandlung einer Forderung oder von Verfahren auf die Weise, wie die Manager es gemäß Paragraph 1 dieser Regel verlangen, keine Regelungen trifft, keine Vergleiche schließt, sie nicht erledigt oder keine Schritte unternimmt, beschränkt sich jegliche etwaige Entschädigungszahlung für das Mitglied vom Versicherungsverein in Bezug auf die betreffende Forderungen oder auf die betreffenden Verfahren auf den Betrag, den es erhalten hätte, wenn es so gehandelt hätte, wie die Manager es verlangten.

**3** Sofern die Managers nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, wird in dem Fall, wo der Versicherungsverein einem Mitglied oder in seinem Namen einen Anspruch gezahlt hat, die gesamte Entschädigungszahlung von einer Drittpartei in Bezug auf diesen Anspruch dem Versicherungsverein gutgeschrieben oder gezahlt bis zur Höhe eines Betrags, der der vom Versicherungsverein gezahlten Summe entspricht, dies zusammen mit sämtlichen Zinsen auf diese Summe, die in der Entschädigungszahlung enthalten sind, vorausgesetzt jedoch, dass in dem Fall, wo das Mitglied wegen eines Selbstbehalts in seinen Beitrittsklauseln zur Regelung der Forderung beigetragen hat, die betreffenden Zinsen anteilmäßig zwischen dem Mitglied und dem Versicherungsverein aufgeteilt werden, wobei die Zahlungen, die jeder von ihnen getätigt hat, sowie die Daten dieser Zahlungen berücksichtigt werden.

---

---

## 14 BÜRGSCHAFTEN

I Der Versicherungsverein ist nicht verpflichtet, Bürgschaften oder andere Sicherheitsleistungen in Bezug auf Forderungen gegenüber einem Mitglied unter gleich welchen Umständen zu übernehmen.

Bevor die Manager die Erteilung solcher Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen in Erwägung ziehen, gilt als Bedingung, dass:

**A** das Mitglied dem Versicherungsverein eine Verpflichtungserklärung entsprechend den gegebenenfalls von den Managern verlangten Bedingungen gibt;

**B** das Mitglied dem Versicherungsverein jeglichen Selbstbehalt übergibt, der gegebenenfalls für die betreffende Forderung gilt, sowie jegliche Prämie oder jeglichen sonstigen ausstehenden Betrag, die beziehungsweise der dem Versicherungsverein geschuldet wird;

**C** der Versicherungsverein Anspruch auf eine Provision seitens des Mitglieds in Höhe von 1% des Betrags der zu erteilenden Bürgschaft oder Sicherheitsleistung hat.

Der Versicherungsverein stellt auf keinen Fall Hinterlegungen in bar zur Verfügung.

2 Wenn der Versicherungsverein eine Bürgschaft oder andere Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber einem Mitglied erteilt, geschieht dies unbeschadet der Verpflichtungen des Mitglieds und der Rechte des Versicherungsvereins aufgrund dieser Regeln und stellt dies keine Anerkennung eines Rechtes auf Entschädigungszahlung aus den Mitteln des Versicherungsvereins für die Forderung, in Bezug auf die diese Bürgschaft oder sonstige Sicherheitsleistung erteilt wird, dar.

## TEIL V EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

---

### 15 REGELN, DIE DEM GESETZ ÜBER SCHIFFFAHRTSVERSICHERUNGEN UNTERLIEGEN

Diese Regeln sowie sämtliche vom Versicherungsverein geschlossenen Versicherungsverträge unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes über Schifffahrtsversicherungen von 1906 und seinen Abänderungen oder Neufassungen, und sie enthalten diese Bestimmungen.

---

### 16 ZAHLUNG ZUNÄCHST DURCH DAS MITGLIED

Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, gilt als Bedingung, bevor ein Mitglied ein Recht aus Entschädigungszahlungen aus den Mitteln des Versicherungsvereins in Bezug auf gleiche Haftungen, Kosten oder Auslagen erhält, dass es zunächst selbst diese beglichen oder bezahlt hat.

---

### 17 KEINE HAFTUNG BIS ZUR BEGLEICHUNG DER PRÄMIEN

Unbeschadet gleich welcher anderslautenden Bestimmungen dieser Regeln gilt als Bedingung, bevor ein Mitglied ein Recht aus Entschädigungszahlungen aus den Mitteln des Versicherungsvereins in Bezug auf gleiche Haftungen, Kosten oder Auslagen erhält, dass es alle Prämien und sonstigen Beträge gleich welcher Art, die seitens des Mitglieds gegenüber dem Versicherungsverein fällig werden, vollständig beglichen hat, ohne irgendeine Aufrechnung und irgendeinem Abzug.

---

## 18 ZINSEN UND FOLGESCHADEN

Ein Mitglied hat kein Recht auf Entschädigungszahlung für Zinsen in Bezug auf irgendeine Forderung, die es gegebenenfalls gegenüber dem Versicherungsverein hat.

Sofern der Vorstand nach seinem Ermessen nicht anderweitig bestimmt, haben Mitglieder kein Recht auf Entschädigung für Schäden, die ihnen infolge der Verzögerung oder Unterlassung der Vergütung seitens des Versicherungsvereins entstanden.

---

## 19 AUFRECHNUNG

Unbeschadet gleich welcher anderslautenden Bestimmungen dieser Regeln ist der Versicherungsverein berechtigt, gleich welchen Betrag, den das Mitglied schuldet, mit gleich welchem Betrag aufzurechnen, der diesem Mitglied vom Versicherungsverein geschuldet wird.

---

## 20 SELBSTBEHALT

Das Recht des Mitglieds auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein unterliegt dem Selbstbehalt, den die Manager schriftlich angenommen haben. Sollte ein einzelner Vorfall zu einer Reihe von Forderungen mit verschiedenen Selbsthalten führen, so unterliegt die Gesamtheit aller Forderungen, die sich aus dem Vorfall ergeben, dem höchsten auf eine dieser Forderungen anwendbaren Selbstbehalt.

---

## 21 A GRENZEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR ÖLVERSCHMUTZUNG

**1** Die Haftung des Versicherungsverein im Zusammenhang mit Ölverschmutzung ist auf US\$1.000 Millionen je Unfall oder Schadensfall begrenzt.

**2** Die Grenze von US\$1.000 Millionen gilt ungeachtet dessen, ob bei dem Unfall oder Schadensfall Öl aus einem Schiff oder aus mehreren Schiffen ausgetreten ist, und für alle Forderungen, die das Mitglied oder zusammengeslossene Mitglieder im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff bezüglich eines solchen Unfalls oder Schadensfalls erheben, sei es aufgrund eines Abschnitts von Regel 2 oder mehrerer Abschnitte. Wenn die Summe der betreffenden Forderungen mehr als US\$1.000 Millionen beträgt, beläuft sich die Haftung des Versicherungsvereins für jede Forderung auf den Anteil von US\$1.000 Millionen der einzelnen Forderungen an der Summe aller Forderungen.

Wenn und insofern ein Mitglied im Zusammenhang mit irgendeiner Forderung bezüglich einer Ölverschmutzung eine andere Versicherung hat, die sich nicht nur auf den Mehrbetrag von US\$1.000 Millionen bezieht, wird die Grenze von US\$1.000 Millionen um den Betrag der angegebenen Grenze der betreffenden anderen Versicherung herabgesetzt und gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung in Bezug auf irgendeine Forderung dieser Art, insofern sie nicht über die angegebene Grenze der betreffenden anderen Versicherung hinausgeht.

**3** Wenn das versicherte Schiff für ein anderes Schiff im Anschluss an einen Schadensfall Bergungsleistungen erbringt oder andere Unterstützungen leistet, wird eine Forderung des Mitglieds im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff bezüglich einer Ölverschmutzung, die durch die Bergung, diese Unterstützung oder den Schadensfall entstanden ist, mit sämtlichen Haftungen oder Auslagen

zusammengerechnet, die in Bezug auf Ölverschmutzung bei demselben Schadensfall entstanden sind, wenn die betreffenden anderen Schiffe entweder

- i vom Versicherungsverein für Ölverschmutzung gedeckt sind, oder
- ii von irgendeinem anderen Versicherungsverein, der dem Pooling Agreement und der Police für Exzedentenrückversicherung der Gruppe beigetreten ist, gedeckt sind.

Unter diesen Umständen beläuft sich die Haftungsgrenze des Versicherungsvereins auf den Anteil an US\$1.000 Millionen, den die Forderung des Mitglieds im Zusammenhang mit dem versicherten Schiff in der Summe aller besagten Forderungen darstellt.

---

## 2 I B GRENZE DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS FÜR OVERSPILLFORDERUNGEN

Unbeschadet gleich welcher anderen geltenden Begrenzung gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung für irgendwelche Overspill-Forderungen, außer gemäß der Regel 52.

---

## 2 I C GRENZE DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS BEI ANSPRÜCHEN IN BEZUG AUF FRACHT, LIEGEZEIT UND VERTEIDIGUNG

Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche im Sinne von Regel 6 ist unbeschadet der Ermessensgrundlage der Deckung laut Regel 6, Par. 4, ohnehin auf insgesamt 5 Millionen US\$ pro Anspruch, Streitigkeit oder Verfahren beschränkt.

---

## 2 I D GRENZEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS IN VERBINDUNG MIT PASSAGIEREN, SEELEUTEN UND SONSTIGEN PERSONEN

1 Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche in Verbindung mit Passagieren ist auf insgesamt US\$2.000 Mio. je Unfall oder Schadensereignis beschränkt.

2 Die Haftung des Versicherungsvereins für Ansprüche in Verbindung mit Passagieren, und Seeleuten ist auf insgesamt US\$3.000 Mio. je Unfall oder Schadensereignis beschränkt.

### VORAUSGESETZT, DASS

Wenn Ansprüche gegen einen anderen, an der Pooling-Vereinbarung beteiligten Versicherungsverein gestellt werden, die Haftung gegenüber Passagieren oder Seeleuten für die Gesamtheit aller Ansprüche, die aus einem Unfall oder Schadensereignis entstehen, auf vorstehend aufgeführte Beträge beschränkt ist. Die Haftung jedes Versicherungsvereins ist im gleichen Verhältnis auf den Anteil dieser Beträge beschränkt, in dem die vom Versicherungsverein betreibbaren Ansprüche dieser Personen zur Gesamtheit aller Ansprüche stehen, die anderweitig vom Versicherungsverein und einem sonstigen Versicherungsverein betreibbar sind.

Lediglich für die Zwecke dieser Regel bezieht sich der Begriff „Passagiere“ auf Personen, die auf Grund eines Beförderungsvertrags an Bord eines Schiffes transportiert werden oder mit Genehmigung des Verfrachters ein Fahrzeug oder lebende Tiere, die von einem Gütertransportvertrag gedeckt sind, begleiten; der Begriff „Seeleute“ bezieht sich auf andere Personen an Bord, bei denen es sich nicht um Passagiere handelt.

---

## 21 E GRENZEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS CHARTERERN GEGENÜBER

In Bezug auf Schiffe, die durch ein oder im Namen eines Mitglieds, das als Charterer fungiert (abgesehen von Bareboat Charterern), versichert sind, ist die Haftung des Versicherungsvereins diesem Mitglied gegenüber hinsichtlich aller Ansprüche auf US\$350 Mio. pro Unfall oder Schadensereignis beschränkt. Sollten mehr als ein Charterer (abgesehen von Bareboat Charterern) vom Versicherungsverein oder einem anderen, an der Pooling-Vereinbarung und Exzedenten-Rückversicherungspolice der Gruppe beteiligten Versicherungsverein für das gleiche Schiff versichert sein, wird die gesamte Entschädigungszahlung für alle Ansprüche, die von allen Charterern auf Grund eines Unfalls oder Schadensereignisses gestellt werden, den Höchstbetrag von US\$350 Mio. nicht übersteigen. Die Haftung des Versicherungsvereins jedem vom Versicherungsverein gedeckten Charterer gegenüber beschränkt sich im gleichen Verhältnis auf den Anteil an US\$350 Mio., in dem der Anspruch dieses Charterers zur Gesamtheit aller Ansprüche steht, die vom Versicherungsverein und den anderen Versicherungsvereinen beiteilbar sind.

---

## 22 ANDERE BEGRENZUNGEN DER HAFTUNG DES VERSICHERUNGSVEREINS

### I ALLGEMEINE BEGRENZUNG

Gemäß diesen Regeln versichert der Versicherungsverein die Haftung eines Mitglieds in Bezug auf ein versichertes Schiff, so wie seine Haftung später durch Gesetz bestimmt und festgelegt werden kann, einschließlich der Gesetze über die Begrenzung der Haftung des Schiffseigners. Der Versicherungsverein haftet unter keinen Umständen für gleich welche Summe, die über diese gesetzliche Haftung hinausgeht. Wenn weniger als die volle Bruttotonnage eines Schiffes beim Versicherungsverein eingetragen ist, hat das betreffende Mitglied nur Anspruch auf eine Entschädigungszahlung für den Anteil seiner Forderung, den die eingetragene Tonnage am vollen Bruttotonnagegehalt darstellt.

### 2 BEGRENZUNGEN FÜR ANDERE PERSONEN ALS DEN SCHIFFSEIGNER

Wenn ein Mitglied ein Schiff beim Versicherungsverein eingetragen hat und nicht der gemeldete Eigner, Demise-Charterer, Manager oder Operator dieses Schiffes oder ein Versicherer für Schutz und Entschädigung von Risiken für die beschriebenen Personen ist, gilt, sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, dass die Haftung des Versicherungsvereins für gleich welche Forderung des Mitglieds in Bezug auf dieses Schiff nicht über den Betrag hinausgeht, auf den es seine Haftung für die Forderung hätte begrenzen können, wenn es der gemeldete Eigner gewesen wäre und nicht das Recht auf Begrenzung verweigert hätte.

---

## 23 DOPPELTE VERSICHERUNG

I Sofern der Vorstand nichts Anderslautendes festlegt, besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für irgendeine Forderung in Bezug auf Haftungen oder Auslagen, die aufgrund irgendeiner anderen Versicherung erstattungsfähig sind oder die auf diese Weise erstattet worden wären:

**A** abgesehen von irgendwelchen Klauseln dieser anderen Versicherung, die aufgrund der Doppelversicherung die Haftung ausschließt oder begrenzt; und

**B** wenn das versicherte Schiff nicht beim Versicherungsverein mit Deckung für die in diesen Regeln dargelegten Risiken eingetragen wurde.



**2** Der Versicherungsverein haftet auf keinen Fall für irgendwelche Eigenbeteiligungen, Selbstbehalte oder Abzüge dieser Art, die einem Mitglied aufgrund dieser anderen Versicherung entstehen.

---

## 24 AUSSCHLUSS VON SUMMEN, DIE DURCH SCHIFFSKASKOVERSICHERUNGEN VERSICHERT WERDEN KÖNNEN

Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben oder der Vorstand nichts Anderslautendes festlegt, übernimmt der Versicherungsverein keinerlei Haftungen oder Auslagen im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff:

**1** für die ein Mitglied versichert wäre, wenn das versicherte Schiff zum Zeitpunkt des Schadensfalls, der zu diesen Haftungen oder Auslagen geführt hat, durch Schiffskaskoversicherungen voll versichert gewesen wäre nach Klauseln, die nicht weniger weitreichend sind als diejenigen der Lloyd's Marine Policy mit beigefügten Institute Time Clauses (Hulls) 1/10/83;

**2** die nicht aufgrund solcher Policen erstattungsfähig wären wegen gewisser Eigenbeteiligungen, Selbstbehalte oder Abzüge ähnlicher Art in den betreffenden Policen.

“Voll versichert” in Paragraph 1 dieser Regel bedeutet, zu einem Versicherungswert versichert, der nach dem Ermessen des Vorstands den vollen Marktwert des versicherten Schiffes darstellt, ungeachtet gleich welcher Charter- oder sonstigen Verpflichtung, die gegebenenfalls eingegangen wurde.

---

## 25 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR KRIEGSRISIKEN, BIOLOGISCH/CHEMISCHEN ANGRIFFEN UND COMPUTERVIREN

Es besteht kein Recht auf Entschädigung durch den Versicherungsverein, ungeachtet dessen, ob das Mitglied oder sein Erfüllungsgehilfe oder sein Beauftragter durch seine Nachlässigkeit zu dem Zustandekommen diesbezüglicher Haftungen oder Auslagen beigetragen hat, wenn der Schadensfall, der die Haftung oder Auslagen begründet, durch Folgendes verursacht wurde:

**1** Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Erhebung oder dadurch veranlasste bürgerkriegsähnliche Zustände, oder feindliche Handlungen durch oder gegen eine kriegsführende Macht, oder Terroranschläge.

**2** Beschlagnahme, Pfändung, Festnahme, Freiheitsentzug oder Zurückbehaltung (mit Ausnahme von Baratterie oder Piraterie), sowie deren Folgen oder dahingehende Versuche.

**3** Minen, Torpedos, Bomben, Raketen, Granaten, Sprengstoffe oder ähnliche Kriegswaffen (mit Ausnahme von Haftungen oder Auslagen, die ausschließlich durch den Transport solcher Waffen entstehen, sei es an Bord des versicherten Schiffs oder nicht), vorausgesetzt, dass dieser Ausschluss nicht auf die Verwendung solcher Waffen Anwendung findet, sei es infolge eines Regierungsbefehls oder durch Befolgung einer schriftlichen Weisung der Manager oder des Vorstands, wenn ihre Verwendung den Grund hat, Haftungen, Kosten oder Auslagen zu vermeiden oder zu verringern, die andernfalls unter die Deckung des Versicherungsvereins fallen würden.

**4** Chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

**5** Die Verwendung bzw. der Betrieb von Computern, Computersystemen, Computersoftware, böswilligem Code, Computerviren, -prozessen oder anderen elektronischen Systemen mit der Absicht der Schadenszufügung.

VORAUSGESETZT, DASS

i Der Vorstand beschließen kann, den Mitgliedern diese besondere Deckung für gewisse oder alle in Regel 2 angeführten Risiken zu gewähren, ungeachtet dessen, dass diese Haftungen, Kosten oder Auslagen durch diese Regel andernfalls ausgeschlossen wären und die betreffende besondere Deckung auf die Summe oder Summen sowie nach Maßgabe von Klauseln und Bedingungen zu begrenzen wäre, die der Vorstand zu gegebener Zeit festlegen kann.

ii Der Ausschluss in Regel 25 ist nicht auf Haftungen, Kosten und Auslagen eines Mitglieds anzuwenden, einzig insofern als diese vom Verein für das Mitglied auf Grund einer Forderung bezahlt werden, die **a** auf Grund einer vom Verein der Federal Maritime Commission kraft US Public Law 89-777, Par. 2, geleisteten Garantie oder anderen Zusicherung oder

**b** auf Grund einer vom Verein entsprechend Artikel VII der Internationalen Übereinkommen über Zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschaden von 1969 und 1992 in jeweiliger Fassung ausgestellten Bescheinigung gestellt wird,

insofern als diese Haftungen, Kosten und Auslagen dem Mitglied durch keine andere Versicherungspolice oder eine Deckungserweiterung ersetzt werden, die der Verein entsprechend Klausel (i) dieser Regel 25 gewährt hat, und

**c** auf Grund einer vom Versicherungsverein in Erfüllung von Artikel VII des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden von 2001 oder einer abgeänderten Fassung dieses Übereinkommens ausgestellten Bescheinigung gestellt wird,

iii das Mitglied, wenn eine solche Garantie, Zusicherung oder Bescheinigung von dem Verein als Garantiegeber oder sonst wie für das Mitglied geleistet bzw. ausgestellt wird, sich verpflichtet, dass die vom Verein ggf. geleisteten Zahlungen zur Befriedigung der besagten Haftungen, Kosten und Auslagen in Höhe einer durch eine andere Versicherungspolice oder vom Verein gewährten Deckungserweiterung gezahlten Schadenersatzleistung als Darlehen zu betrachten ist und dass dem Verein alle Rechte des Mitglieds unter einer anderen Versicherung und Dritten gegenüber abzutreten sind.

---

## 26 HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR GEWISSE NUKLEARRISIKEN

Es besteht kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Haftungen, Kosten oder Auslagen (gleichgültig, ob eine etwaige Pflichtverletzung seitens des versicherten Eigners oder seiner Verrichtungsgehilfen ursächlich zu ihrem Entstehen beitrug oder nicht), wenn Verlust oder Schaden, Verletzung, Krankheit oder Tod oder ein sonstiger Unfall, hinsichtlich deren diese Haftung entsteht oder Kosten oder Auslagen verursacht werden, direkt oder indirekt durch Nachstehendes verursacht wurden oder dadurch entstanden:

**A** Ionisierende Strahlung oder radioaktive Verseuchung durch atomaren Brennstoff oder Atomabfälle oder die Verbrennung von atomarem Brennstoff;

**B** radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften einer Atomanlage, eines Reaktors oder sonstigen nuklearen Geräts oder dessen nuklearen Bauteilen;

**C** alle Waffen oder Vorrichtungen, die Atom- oder Nuklearspaltung und/oder -fusion oder sonstige ähnliche Reaktionen oder radioaktive Kraft oder Materie einsetzen;

**D** radioaktive, toxische, explosive oder sonstige gefährliche oder kontaminierende Eigenschaften jeglicher radioaktiven Materie; mit Ausnahme der Haftungen, Kosten und Auslagen, die entstehen durch die Beförderung von "ausgenommenen Sachen" (gemäß der Definition in Nuclear Installations

Act 1965 von Großbritannien oder irgendwelcher Ausführungsbestimmungen aufgrund dieses Gesetzes) als Fracht auf einem versicherten Schiff.

---

## 27 VERSCHIEDENE AUSSCHLÜSSE

Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für:

- 1 Verlust oder Beschädigung eines versicherten Schiffes oder eines Teils davon.
- 2 Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungen, Behältern, Zurrungen, Vorräten oder Brennstoff an Bord eines versicherten Schiffes, insofern als diese im Eigentum des Mitglieds oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Mitglied verbunden ist oder das gleiche Management wie das Mitglied hat, oder insofern als diese Sachen von dem Mitglied oder einer solchen Gesellschaft geleast sind.
- 3 Die Kosten von Reparaturen an einem versicherten Schiff oder irgendwelchen Gebühren oder Auslagen im Zusammenhang damit.
- 4 Verlust von Fracht oder Miete oder irgendeinem Teil davon, es sei denn, der betreffende Verlust ist Bestandteil einer vom Mitglied erstattungsfähigen Forderung für Verlust in Bezug auf Fracht oder er ist mit dem schriftlichen Einverständnis der Manager in der Regelung der betreffenden Forderung enthalten.
- 5 Bergung eines versicherten Schiffes oder bergungsähnliche Leistungen, die für ein versichertes Schiff erbracht werden, sowie gleich welche Kosten und Auslagen im Zusammenhang damit.
- 6 Verlust infolge der Rückgängigmachung einer Chartervereinbarung oder anderer Verpflichtungen für ein versichertes Schiff.
- 7 Verlust infolge von nicht eintreibbaren Schulden oder der Insolvenz irgendeiner Person, einschließlich der Insolvenz von Agenten.
- 8 Ansprüche in Bezug auf Liegegeld oder die Zurückhaltung eines versicherten Schiffes - es sei denn, dieses Liegegeld oder diese Zurückhaltung sei Teil eines Anspruchs, der durch die Aufnahme des Schiffes in den Versicherungsverein anderweitig gedeckt ist. Mitglieder haben in keinem Fall einen Anspruch auf Rückerstattung von Beträgen, die die tatsächlichen Betriebskosten des Schiffes übersteigen.

### VORAUSGESETZT, DASS

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse nicht die Erstattung von Ansprüchen auf der Grundlage folgender Abschnitte von Regel 2 verhindern:

Abschnitt 4: Verschiedene Auslagen

Abschnitt 6: Verpflichtungen für Lebensrettung

Abschnitt 10: Abschleppen

Abschnitt 11: Verpflichtung aufgrund gewisser Entschädigungen und Verträge

Abschnitt 15: Nicht rückforderbare Beiträge für grosse Havarie

Abschnitt 16: Der Anteil des Schiffes an grosser Havarie

Abschnitt 18: Sondervergütung für Berger

Abschnitt 21: Haftungen und Auslagen auf Weisung der Manager

Abschnitt 22: Beteiligungszusage bei Klageerhebung sowie gesetzliche Kosten

---

---

## 28 AUSGESCHLOSSENE HAFTUNGEN IN BEZUG AUF BERGUNGSSCHIFFE, BOHRSCHIFFE, BAGGERSCHIFFE UND SONSTIGE SPEZIALISIERTE ARBEITEN

Sofern keine besondere Deckung von den Managern schriftlich gemäß den Regeln 3 und 4 angenommen wurde, gibt es kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für irgendeine Forderung in Bezug auf Haftungen und Auslagen, die einem Mitglied im Zusammenhang mit Folgendem entstehen:

**1** Ein versichertes Schiff, das ein Bergungsschlepper oder ein anderes Schiff ist, das für Bergungsarbeiten benutzt wird oder benutzt werden soll, wenn die Forderung infolge oder während irgendwelcher Bergungsarbeiten oder Bergungsversuche zustande kommt.

**2** Ein versichertes Schiff, das ein Bohrschiff oder ein Bohrkahn oder irgendein anderes Schiff oder ein anderer Kahn ist, das beziehungsweise der benutzt wird zur Ausführung von Bohr- oder Produktionsarbeiten im Zusammenhang mit der Exploration oder Produktion von Öl oder Gas, einschließlich irgendwelcher Versorgungseinheiten, die vor Ort vertäut oder positioniert sind als integraler Bestandteil der betreffenden Arbeiten, insofern diese Haftungen und Auslagen infolge oder während der Bohr- oder Produktionsarbeiten entstehen.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Schiff Produktionsarbeiten ausführt, wenn (unter anderem) es ein Speichertanker oder ein anderes Schiff ist, das für die Lagerung von Öl benutzt wird, und entweder:

**A** das Öl direkt von einer Produktionsbohrung zum Lagerschiff befördert wird; oder

**B** das Lagerschiff an Bord mit Vorrichtungen zur Trennung von Öl und Gas ausgestattet ist und an Bord des Lagerschiffes Gas von Öl getrennt wird durch ein anderes Verfahren als das natürliche Lüften.

**3** Die Durchführung von spezialisierten Arbeiten, einschließlich Baggern, Sprengen, Einrammen, Stimulieren von Bohrungen, dem Verlegen von Kabeln oder Rohren, Bau-, Installations- oder Wartungsarbeiten, dem Entnehmen von Bohrkernen, dem Deponieren von Baggergut, dem professionellen Reagieren auf das Auslaufen von Öl oder des Übens des professionellen Reagierens auf das Auslaufen von Öl (jedoch unter Ausschluss der Brandbekämpfung), ohne sich jedoch darauf zu beschränken, insofern diese Haftungen und Auslagen entstehen infolge von:

**A** Forderungen, die durch irgendeine Partei erhoben werden, zu deren Vorteil die Arbeit ausgeführt wurde, oder durch eine Drittpartei (die mit einer Partei, zu deren Vorteil die Arbeit ausgeführt wurde, verbunden ist oder nicht), angesichts der besonderen Beschaffenheit der Arbeiten; oder

**B** der Nichtausführung dieser spezialisierten Arbeiten durch das Mitglied oder der Eignung für die Zwecke und die Qualität der Arbeit, der Produkte oder der Dienstleistungen des Mitglieds, einschließlich von Mängeln an der Arbeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Mitglieds; oder **C** irgendeinem Verlust oder irgendeiner Beschädigung an den vertraglichen Anlagen.

Vorausgesetzt, dieser Ausschluss gilt nicht für Haftungen und Auslagen, die einem Mitglied entstehen in Bezug auf:

**i** Tod, Verletzung oder Erkrankung eines Mannschaftsmitglieds oder anderen Personalmitglieds an Bord des versicherten Schiffes, und

**ii** die Entfernung des Wracks des versicherten Schiffes, und,

**iii** eine vom versicherten Schiff ausgehende Ölverschmutzung, jedoch nur insofern diese Haftungen und Auslagen auf andere Weise gemäß den Regeln vom Versicherungsverein gedeckt werden.

**4** Die Tätigkeiten von beruflichen oder kommerziellen Tauchern, wenn das Mitglied für die betreffenden Tätigkeiten verantwortlich ist, die etwas anderes sind als

- i Tätigkeiten, die sich ergeben aus Bergungsarbeiten durch ein versichertes Schiff, wobei die Taucher zur Besatzung des versicherten Schiffes gehören (oder von Tauchglocken oder ähnlichen Ausrüstungen oder Fahrzeugen, die vom versicherten Schiff aus betrieben werden) und wobei das Mitglied für die Tätigkeiten dieser Taucher verantwortlich ist;
- ii Tauchen als Freizeittätigkeit
- iii gelegentliche Tauchtätigkeiten im Zusammenhang mit der Überprüfung, Reparatur oder Wartung des versicherten Schiffes oder im Zusammenhang mit einem durch das versicherte Schiff verursachten Schaden.

**5** Arbeiten der Müllverbrennung oder Entsorgung, die durch das versicherte Schiff ausgeführt werden (mit Ausnahme gleich welcher Arbeiten dieser Art, die als gelegentlicher Bestandteil anderer kommerzieller Tätigkeiten ausgeführt werden).

**6** Der Einsatz von Unterseebooten, Mini-Unterseebooten oder Tauchglocken.

---

## 29 HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF NICHT ZU EINER SCHIFFSBESATZUNG GEHÖRENDES PERSONAL

Es gibt kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf irgendwelche Haftungen oder Auslagen, die entstehen in Bezug auf:

**1** Personalmitglieder, die keine Seeleute sind, an Bord eines für Passagiere ausgestatteten versicherten Schiffes, die nicht durch das Mitglied beschäftigt werden, wobei keine vertragliche Risikozuordnung zwischen dem Mitglied und dem Arbeitgeber des Personals bestanden hat, die von den Managern schriftlich angenommen wurde;

**2** Hotel- und Restaurantgäste sowie andere Besucher und Gastronomiemitarbeiter des versicherten Schiffes, wenn das versicherte Schiff auf andere Weise als vorübergehend vertäut und der Öffentlichkeit als Hotel, Restaurant, Gaststätte oder andere Unterhaltungsstätte zugänglich ist.

**7** Ein versichertes Schiff, das als halbtauchfähiges Schwergut- oder sonstiges Schiff aufgrund seiner Konstruktion ausschließlich zur Schwergutbeförderung bestimmt ist, sofern der Anspruch durch Frachtverlust oder -schaden oder durch Bergung der zum Wrack gewordenen Ladung veranlasst ist, wenn die Fracht nicht nach einem Vertrag mit unveränderten Heavycon-Bestimmungen oder einem anderen, von den Managern schriftlich gebilligten Vertrag befördert wird.

---

## 30 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI VORSÄTZLICHEM MISSVERHALTEN

Eine Entschädigung durch den Versicherungsverein ist ausgeschlossen bei allen Forderungen, die aus vorsätzlichem Missverhalten seitens des Mitglieds (d.h. absichtlich begangene Handlungen oder vorsätzliche Unterlassungen des Mitglieds im Wissen, dass die Handlung oder Unterlassung vermutlich zu Verletzungen oder Verlusten führen wird, und alle Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Art und Weise begangen werden, dass sich daraus die rücksichtslose Missachtung der möglichen Konsequenzen schließen lässt).

---

## 31 HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI ILLEGALEN, GEFÄHRLICHEN ODER VORSCHRIFTSWIDRIGEN UNTERNEHMUNGEN

Es besteht kein Recht auf Entschädigung durch den Versicherungsvereins für irgendwelche Ansprüche anlässlich oder infolge der Beförderung von Konterbande und des Durchbrechens einer Blockade mit dem versicherten Schiff, oder seiner Benutzung für widerrechtlichen Handel oder illegalen Fischfang, oder wenn der Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände den Standpunkt vertritt, dass die Beförderung, der Handel, die Reise oder jegliche andere Tätigkeit an Bord des versicherten Schiffs oder im Zusammenhang mit diesem unvorsichtig, unsicher, unangemessen gefährlich oder vorschriftswidrig waren.

---

32 HAFTUNG IST AUSGESCHLOSSEN, FALLS INFOLGE VON SANKTIONEN, VERBOTEN ODER BESCHRÄNKUNGEN AUF GRUND VON SANKTIONEN DER VEREINTEN NATIONEN, GESETZEN ODER VORSCHRIFTEN DER EUROPÄISCHEN UNION, DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES ODER DER VEREINIGTEN STAATEN KEINE RÜCKERSTATTUNG DURCH RÜCKVERSICHERER ERFOLGEN KANN

### 33 KLASIFIZIERUNG UND GESETZLICHE ZERTIFIZIERUNG VON SCHIFFEN

Sofern von den Managern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, handelt es sich bei den folgenden Bestimmungen um Versicherungsbedingungen für jedes versicherte Schiff.

- 1 Das versicherte Schiff muss während der Dauer der Eintragung bei einer von den Managern genehmigten Einstufungsgesellschaft klassifiziert sein und bleiben.
- 2 Das betreffende Mitglied muss diese Einstufungsgesellschaft oder die Begutachter der Gesellschaft unverzüglich auf jedes Vorkommnis oder auf jeden Umstand aufmerksam machen, das beziehungsweise zu einem Schaden führt oder führen kann, für den die Einstufungsgesellschaft Empfehlungen zu Reparaturen oder anderen vom Mitglied zu ergreifenden Maßnahmen erteilen kann.
- 3 Das Mitglied muss alle Regeln, Empfehlungen und Anforderungen dieser Einstufungsgesellschaft in Bezug auf das versicherte Schiff innerhalb der von der Gesellschaft bestimmten Zeit oder Zeiten einhalten.
- 4 Das Mitglied muss die Manager unverzüglich informieren, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während der Dauer der Eintragung die Einstufungsgesellschaft, bei der dieses Schiff klassifiziert ist, gewechselt wird, und den Managern alle noch nicht erfüllten Empfehlungen, Anforderungen oder Einschränkungen mitteilen, die durch gleich welche Einstufungsgesellschaft bezüglich dieses Schiffes geäußert werden, und dies am Datum der betreffenden Änderung.
- 5 Das Mitglied erlaubt es den Managern, Einsicht in alle Dokumente zu nehmen und alle Informationen zu erhalten, die sich auf die Beibehaltung der Klassifizierung des versicherten Schiffes beziehen und im Besitz gleich welcher Einstufungsgesellschaft sind, bei der das Schiff klassifiziert ist oder zu irgendeinem Zeitpunkt war, und es erlaubt es notwendigenfalls dieser Einstufungsgesellschaft, die betreffenden Dokumente und Informationen den Managern auf deren Anfrage hin oder zu gleich welchen, von den Managern für notwendig erachteten Zwecken mitzuteilen und zugänglich zu machen.
- 6 Das Mitglied muss alle gesetzlichen Anforderungen des Flaggenstaates in Bezug auf die Konstruktion, die Anpassung, die Eignung, die Einbauten und die Ausrüstung des versicherten Schiffes einhalten, und es muss jederzeit für die Gültigkeit der gesetzlichen Zertifikate sorgen, die vom oder im Namen des Flaggenstaates in Bezug auf diese Anforderungen ausgestellt werden.
- 7 Das Mitglied muss alle gesetzlichen Anforderungen des Flaggenstaates in Bezug auf die Besatzung des Schiffes einhalten.

**8** Das Mitglied muss allen gesetzlichen Auflagen des Flaggenstaates in Bezug auf die Sicherheit und das Management von Schiffen Folge leisten und jederzeit für die Gültigkeit der ISM-, ISPS- und anderen Zertifikate sorgen, die durch den Flaggenstaat oder in seinem Auftrag in Verbindung mit solchen Auflagen ausgestellt werden.

Sofern und in dem Masse, wie der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besitzt ein Mitglied kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für Forderungen gleich welcher Art, die entstehen in einem Zeitraum, in dem es diese Bedingungen nicht erfüllt hat.

---

## 34 BEGUTACHTUNG DER SCHIFFE

Die Manager können jederzeit nach ihrem Ermessen einen Begutachter oder eine von ihnen als geeignet erachtete Person bestimmen, um im Namen des Versicherungsvereins ein versichertes Schiff oder ein zur Versicherung vorgeschlagenes Schiff zu inspizieren. Das Mitglied oder vorgeschlagene Mitglied muss:

**A** alle Erleichterungen gewähren, die für diese Inspektion erforderlich sind;

**B** alle Empfehlungen einhalten, die die Manager gegebenenfalls im Anschluss an eine solche Inspektion erteilen;

**C** der Offenlegung eines Gutachtens oder einer Inspektion des betreffenden Schiffes durch die Manager gegenüber einem Versicherungsverein, der Teil der Pooling-Vereinbarung ist, zustimmen und sie genehmigen, wenn diese im Auftrag des Versicherungsvereins auf Grund eines Antrags an ihn oder nach Aufnahme in ihn erstellt werden oder erfolgen; und

**D** dem Versicherungsverein gegenüber auf Rechte oder Ansprüche jeglicher Art verzichten, die in Bezug auf Inhalt oder Ansichten, die in einem offengelegten Gutachten oder bei einer Inspektion zum Ausdruck gebracht werden, entstehen.

IMMER VORAUSGESETZT, dass

**a** das betreffende Gutachten oder die betreffende Inspektion nur dann einem anderen Versicherungsverein gegenüber offengelegt werden dürfen, wenn an sie ein Antrag auf Aufnahme des betreffenden Schiffes gestellt wird; und

**b** die Offenlegung von Gutachten oder Inspektion nur dem begrenzten Zweck der Prüfung eines Antrags auf Aufnahme des betreffenden Schiffes zu Versicherungszwecken durch den betreffenden Versicherungsverein dient.

Sofern und in dem Masse, wie der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besitzt ein Mitglied, das in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Paragraphen A und B verletzt, kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein in Bezug auf gleich welche Forderung, die nach einer solchen Verletzung zustande kommt, bis das Mitglied die betreffenden Verpflichtungen einhält.

Ein Mitglied hat auf keinen Fall Anspruch auf die Erstattung von Haftungen oder Auslagen, die sich aus irgendeinem Defekt oder Problem des Schiffes ergeben, der oder das im Laufe einer solchen Inspektion festgestellt wurde.

---

## 35 BEGUTACHTUNG VON SCHIFFEN NACH AUFLEGEN

**I** Wenn ein versichertes Schiff während einer Zeitspanne von sechs Monaten oder mehr aufgelegt worden ist, sei es, dass das Schiff für die Gesamtheit oder einen Teil der Auflegedauer beim

Versicherungsverein eingetragen war und sei es, dass Auflegeerstattungen gemäß Regel 55 gefordert oder gezahlt wurden oder nicht, muss das Mitglied den Managern spätestens sieben Tage, bevor das Schiff den Auflegeort verlässt, mitteilen, dass das Schiff wieder eingesetzt wird.

**2** Bei Eingang einer solchen Mitteilung können die Manager nach ihrem Ermessen einen Begutachter oder eine von ihnen für geeignet erachtete Person bestimmen, um das Schiff im Namen des Versicherungsvereins zu inspizieren, und das Mitglied muss die gegebenenfalls für diese Inspektion erforderlichen Erleichterungen erteilen.

**3** Das Mitglied muss die gegebenenfalls von den Managern im Anschluss an diese Inspektion erteilten Empfehlungen einhalten.

Sofern und in dem Masse, wie der Vorstand nach seinem Ermessen nichts Anderslautendes beschließt, besitzt ein Mitglied, das in irgendeiner Weise seine Verpflichtungen gemäß den vorstehenden Paragraphen 1 bis 3 verletzt, kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für gleich welche Forderung, die nach einer solchen Verletzung zustande kommt, bis das Mitglied diese Verpflichtungen einhält.

Ein Mitglied hat auf keinen Fall Anspruch auf die Erstattung von Haftungen oder Auslagen, die sich aus irgendeinem Defekt oder Problem des Schiffes ergeben, der oder das im Laufe einer solchen Inspektion festgestellt wurde.

## TEIL VI EINTRAGUNG IN DIE VERSICHERUNG UND BEENDIGUNG

---

### 36 EINTRAGUNGSANTRAG

Jeder Antragsteller, der ein Schiff zur Versicherung beim Versicherungsverein eintragen möchte, muss diese Eintragung in der Form beantragen, die zu gegebener Zeit von den Managern vorgeschrieben wird.

Die Einzelheiten, die von einem Antragsteller um eine Versicherung oder in seinem Namen in einem Antragsformular angegeben werden, gelten zusammen mit allen anderen Einzelheiten oder Informationen, die im Laufe des Antragsverfahrens für die Versicherung oder des Aushandelns von Änderungen in den Versicherungsklauseln den Managern des Versicherungsvereins mitgeteilt werden, im Falle der Annahme der Eintragung des betreffenden Schiffes als Grundlage für den Versicherungsvertrag zwischen dem Mitglied und dem Versicherungsverein, und es ist eine Vorbedingung für diese Versicherung, dass all diese Einzelheiten und Informationen nach bestem Wissen des Mitglieds richtig sind oder dass es sie bei angemessener Sorgfalt so feststellen konnte.

Die Manager sind nach ihrem freiem Ermessen berechtigt, gleich welchen Antrag auf Eintragung eines Schiffes zur Versicherung beim Versicherungsverein abzulehnen, ungeachtet dessen, ob der Antragsteller Mitglied des Versicherungsvereins ist oder nicht.

---

### 37 EINGETRAGENE TONNAGE: GRUNDBEITRAGSSATZ

Bevor ein Antrag auf Eintragung eines Schiffes angenommen wird, vereinbaren der Antragsteller und die Manager die eingetragene Tonnage und den Grundbeitragssatz für das betreffende Schiff. Bei der Festlegung des Grundbeitragssatzes gleich welchen Schiffes können die Manager sämtliche Aspekte berücksichtigen, die sie gegebenenfalls als relevant betrachten, einschließlich (unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen im allgemeinen) des geschätzten Risikograds in der angebotenen Versicherung.



---

## 38 EINTRAGUNGSBESCHEINIGUNG UND NACHTRAGSBELEG

1 Sobald dies angemessenerweise möglich ist nach Annahme eines Antrags auf Eintragung eines Schiffes zur Versicherung beim Versicherungsverein, stellen die Manager dem Antragssteller eine Eintragungsbescheinigung aus in der Form, die zu gegebener Zeit von den Managern vorgeschrieben wird, wobei in dieser Eintragungsbescheinigung das Anfangsdatum des Versicherungszeitraums sowie die Klauseln und Bedingungen, unter denen das Schiff zur Versicherung angenommen wurde, vermerkt sind.

2 Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit die Manager und ein Mitglied Änderungen in den Klauseln bezüglich eines versicherten Schiffes vereinbaren, stellen die Manager dem Mitglied, sobald dies angemessenerweise möglich ist, einen Nachtragsbeleg aus, in dem die Klauseln dieser Änderung sowie das Datum, ab dem diese Änderung in Kraft tritt, vermerkt sind.

3 Jede Eintragungsbescheinigung und jeder Nachtragsbeleg, die beziehungsweise der auf die vorstehende Weise ausgestellt wird, gilt als endgültiger Nachweis und ist verbindlich zu allen Zwecken in Bezug auf den Beginn des Versicherungszeitraums, in Bezug auf die Klauseln und Bedingungen, unter denen das Schiff zur Versicherung eingetragen wurde, sowie in Bezug auf die Klauseln gleich welcher Änderung und das Datum, ab dem eine solche Änderung wirksam ist; in dem Fall, dass eine Eintragungsbescheinigung oder ein Nachtragsbeleg unkenntlich gemacht wurde, verloren gegangen ist oder nach Auffassung der Manager irgendwelche Fehler oder Auslassungen enthält, können die Manager nach ihrem Ermessen eine neue Eintragungsbescheinigung oder einen neuen Nachtragsbeleg ausstellen, die beziehungsweise der als endgültiger Nachweis gilt und verbindlich ist wie vorstehend beschrieben.

---

## 39 VERSICHERUNGSZEITRAUM

Der Versicherungszeitraum eines beim Versicherungsverein eingetragenen Schiffes beginnt zu dem Zeitpunkt und an dem Datum, die in der Eintragungsbescheinigung vermerkt sind, und dauert bis zum nächstfolgenden Erneuerungsdatum um 12 Uhr mittags sowie anschließend von Versicherungsjahr zu Versicherungsjahr, sofern er nicht gemäß diesen Regeln beendet wird.

---

## 40 ANFANG DER MITGLIEDSCHAFT

1 Wenn der Versicherungsverein einen Antrag auf Eintragung eines Schiffes zur Versicherung beim Versicherungsverein von einem Antragsteller annimmt, der nicht bereits Mitglied des Versicherungsvereins ist, so wird dieser Antragsteller ab dem Beginn des Versicherungszeitraums dieses Schiffes Mitglied des Versicherungsvereins.

2 Wenn der Versicherungsverein einverstanden ist, die Rückversicherung gleich welcher Risiken gemäß der Regel 41 anzunehmen, können die Manager nach ihrem Ermessen beschließen, dass der beim Versicherungsverein rückversicherte Versicherer und/oder der Versicherte des betreffenden Versicherers ein Mitglied sein muss oder dass keiner von ihnen ein Mitglied sein muss, und sie können den Antrag auf dieser Grundlage annehmen.

---

## 41 GEMEINSAME EINTRAGUNG UND MITVERSICHERTE

I Wenn die Eintragung eines versicherten Schiffes im Namen oder im Auftrag mehrerer Personen erfolgt, die entweder gemeinsam oder getrennt beteiligt sind (diese Personen werden nachstehend als "gemeinsames Mitglied" oder "gemeinsame Mitglieder" bezeichnet), müssen die Klauseln, nach denen jedes gemeinsame Mitglied Anspruch auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein hat und nach denen der Versicherungsverein berechtigt ist, Zahlungsaufforderungen an die gemeinsamen Mitglieder zu richten, von den Managern schriftlich angenommen werden.

a Die Manager sind nicht verpflichtet, mehr als eine Eintragungsbescheinigung für jedes versicherte Schiff oder mehr als einen Nachtragsbeleg auszustellen, und es reicht aus, wenn diese Eintragungsbescheinigung oder dieser Nachtragsbeleg je nach Fall einem von mehreren gemeinsam versicherten Mitgliedern ausgehändigt wird, damit die Aushändigung für jede der betreffenden Personen gilt.

b Die gemeinsamen Mitglieder und jedes von ihnen sind gemeinsam und getrennt verpflichtet, alle Prämien und sonstigen Summen zu begleichen, die dem Versicherungsverein in Bezug auf die Eintragung geschuldet sind, und die Quittung eines dieser gemeinsamen Mitglieder über gleich welche Summe, die vom Versicherungsverein in Bezug auf diese Eintragung zu zahlen ist, reicht zur Entlastung des Versicherungsvereins.

2 Die Manager können den Antrag eines Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds annehmen, eine andere Person oder andere Personen zu/m Mitversicherten in Bezug auf die Eintragung jenes Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds zu machen.

a Der Versicherungsverein ist einem Mitversicherten nur insofern leistungspflichtig, als u. U. festgestellt wird, dass er in erster Instanz zur Zahlung von Verbindlichkeiten haftet, für die das Mitglied oder gemeinsame Mitglied ordnungsgemäß verantwortlich ist, was – falls das Mitglied oder gemeinsame Mitglied einen Vertrag mit dem Mitversicherten geschlossen hat - jene Verbindlichkeiten bedeutet, die nach diesem Vertrag vom Mitglied oder gemeinsamen Mitglied zu tragen sind, wobei diese Regel in keiner Hinsicht so auszulegen ist, als ob sie Deckung für einen Betrag bietet, den das Mitglied oder gemeinsame Mitglied vom Versicherungsverein nicht hätte eintreiben können, wenn eine Forderung in Bezug auf einen solchen Verlust oder Schaden gegen ihn erhoben oder vollstreckt worden wäre.

b Sobald der Versicherungsverein einen Mitversicherten entschädigt hat, ist er in Bezug auf diesen Anspruch keiner weiteren Person leistungspflichtig.

3

a Wenn ein gemeinsames Mitglied es unterlässt, wesentliche Informationen weiterzugeben, die in seinem Besitz sind, gilt dies als Unterlassung aller gemeinsamen Mitglieder.

b Das Verhalten irgendeines gemeinsamen Mitgliedes, das dem Versicherungsverein das Recht gegeben hätte, ihm ein Recht auf Entschädigungszahlung zu verweigern, gilt als das Verhalten aller gemeinsamen Mitglieder.

c Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, wird davon ausgegangen, dass der Inhalt gleich welcher Mitteilung von oder im Namen des Versicherungsvereins an ein gemeinsames Mitglied allen gemeinsamen Mitgliedern bekannt ist, und dass gleich welche Mitteilung eines gemeinsamen Mitglieds an den Versicherungsverein, die Manager oder ihre Agenten mit voller Zustimmung und Vertretungsmacht der gemeinsamen Mitglieder erfolgt ist.

d Es besteht kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Versicherungsverein in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus Streitigkeiten zwischen gemeinsamen Mitgliedern oder zwischen Mitversicherten entstehen. Die Mitversicherten gebotene

Deckung erstreckt sich nicht auf Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die direkt oder indirekt aus Streitigkeiten zwischen Mitversicherten und Mitgliedern oder gemeinsamen Mitgliedern entstehen.

---

## 42 RÜCKVERSICHERUNG

**1** Die Manager können Rückversicherungsverträge im Namen des Versicherungsvereins abschließen, mit denen der Versicherungsverein sich einverstanden erklärt, die Risiken im Zusammenhang mit einem oder mehreren Schiffen, die bei einem anderen Versicherungsverein oder Versicherer versichert sind, rückzuversichern, oder sich einverstanden erklärt, die Gesamtheit, irgendeinen Teil oder Anteil des Versicherungsgeschäfts eines anderen Versicherungsvereins oder Versicherers rückzuversichern. Das Entgelt, das an den Versicherungsverein zu zahlen ist, sowie die Klauseln und Bedingungen, unter denen die Rückversicherung vom Versicherungsverein angenommen wird, werden zwischen den Managern und dem betreffenden Versicherungsverein oder Versicherer vereinbart. Sofern nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde, unterliegt der andere Versicherungsverein oder Versicherer in jeder Hinsicht den Bestimmungen dieser Regeln und ist daran gebunden und wird sein Vertrag mit dem Versicherungsverein zu allen Zwecken wirksam, so als ob er der Eigner des Schiffes oder der Schiffe wäre, im Zusammenhang mit dem oder denen die betreffenden Risiken eintreten können, und als ob er das Schiff oder die Schiffe als Eigner beim Versicherungsverein zur Versicherung eingetragen hätte.

**2** Die Manager sind nach ihrem Ermessen berechtigt, im Namen des Versicherungsvereins die Rückversicherung oder die Abtretung gleich welcher beim Versicherungsverein versicherten Risiken (einschließlich gleich welcher Risiken, die auf den Versicherungsverein entfallen können aufgrund einer Rückversicherungsvereinbarung im Sinne von Paragraph 1 dieser Regel) mit den betreffenden Rückversicherern und nach den Klauseln, die die Manager als angemessen betrachten, zu bewerkstelligen.

**3** Die Manager sind ebenfalls nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rückversicherung nach einer vom Versicherungsverein unterzeichneten Risikoklasse unter einer anderen Klasse zu vereinbaren, unter den Klauseln und Bedingungen, die die Manager als angemessen betrachten.

---

## 43 ABTRETUNG

**1** Keine vom Versicherungsverein erteilte Versicherung und keine Beteiligung aufgrund dieser Regeln oder aufgrund irgendeines Vertrags zwischen dem Versicherungsverein und irgendeinem Mitglied darf ohne die schriftliche Zustimmung der Manager abgetreten werden. Gleich welche angebliche Abtretung, die ohne diese Zustimmung vorgenommen wurde, ist null und nichtig, es sei denn, dass die Manager nach ihrem Ermessen etwas Anderslautendes beschließen.

**2** Ungeachtet dessen, ob die Manager dies ausdrücklich als Bedingung für ihre Zustimmung zu irgendeiner Abtretung vermerken oder nicht, ist der Versicherungsverein berechtigt, gleich welche Forderung, die vom Abtretungsnehmer erhoben wird, zu regeln, um den Betrag abzuziehen oder einzubehalten, den die Manager als ausreichend erachten, um jegliche Haftung des Abtretungsgebers gegenüber dem Versicherungsverein zu tilgen, sei es, dass sie zum Zeitpunkt der Abtretung bestand oder nachträglich zugenommen hat oder wahrscheinlich zunehmen wird.

---

---

## 44 ÄNDERUNG ODER ERNEUERUNG VON KLAUSELN

1 Wenn die Manager die Eintragungsbestimmungen eines versicherten Schiffs ändern oder erneuern möchten, können sie dem betreffenden Mitglied eine schriftliche Ankündigung der vorgesehenen Änderung oder Erneuerung höchstens 30 Tage vor dem nächsten Erneuerungsdatum zustellen.

2 Sofern die Annahme der vorgeschlagenen Änderung oder Erneuerung der Eintragsklauseln nicht vor dem nächstfolgenden Erneuerungsdatum bei den Managern eingegangen ist oder keine andere Vereinbarung in Bezug auf die Eintragsklauseln schriftlich von den Managern angenommen wurde, endet die Deckung für das versicherte Schiff am nächstfolgenden Erneuerungsdatum gemäß der Regel 45.2.G.

---

## 45 KÜNDIGUNG DURCH MITTEILUNG

1 Der Versicherungszeitraum eines versicherten Schiffs kann jährlich am Erneuerungsdatum um 12 Uhr mittags durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen beendet werden, die das betreffende Mitglied den Managern erteilt oder die die Manager diesem Mitglied zustellen.

2 Der Vorstand oder die Manager kann beziehungsweise können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Eintragung eines versicherten Schiffes durch eine schriftliche Kündigungsmitteilung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen, die bei deren Ablauf wirksam wird, kündigen.

3 Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich annehmen, kann ein versichertes Schiff durch ein Mitglied zu gleich welchem Zeitpunkt oder auf gleich welche Weise nicht anders zurückgezogen werden als gemäß Paragraph 1 dieser Regel.

4 Ein Mitglied, dessen Versicherungszeitraum für ein versichertes Schiff durch eine Mitteilung beendet wurde, ist weiterhin verpflichtet zu den Prämien, die gemäß der Regel 51, 52 oder 54 festgestellt und ausgestellt wurden in Bezug auf die Dauer seiner Mitgliedschaft, und es hat weiterhin Anspruch auf Erstattung von Zahlungen beim Abschluss eines Versicherungsjahres gemäß der Regel 57.3.C, bis die Verpflichtung des betreffenden Mitglieds zu weiteren Prämien gemäß der Regel 54.1 festgestellt wurde.

---

## 46 ABLAUF EINER VERSICHERUNG

1 Ein Mitglied ist nicht mehr beim Versicherungsverein versichert für gleich welches und sämtliche Schiffe, die von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen sind, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

### A WENN DAS MITGLIED EINE EINZELPERSON IST:

- i bei seinem Tod;
- ii wenn ein vorläufiger Konkursöffnungsbeschluss gegen es ergeht;
- iii wenn es in Konkurs geht;
- iv wenn es mit seinen Gläubigern im allgemeinen irgendeinen Vergleich oder eine Vereinbarung schließt;
- v wenn es wegen einer Geistesstörung unfähig ist, sein Eigentum und seine Geschäfte zu führen oder zu verwalten.

### B WENN DAS MITGLIED EINE GESELLSCHAFT IST:

- i bei einer Beschlussfassung über ihre freiwillige Abwicklung (mit Ausnahme einer freiwilligen Abwicklung im Hinblick auf eine Umstrukturierung des Unternehmens oder der Gruppe);
- ii im Falle einer Anordnung zu ihrer freiwilligen Abwicklung;
- iii bei ihrer Auflösung;
- iv wenn ein Zwangsverwalter oder Manager für die Gesamtheit oder einen Teil ihres Geschäftes oder Unternehmens bestimmt wird;
- v bei der Einleitung eines Verfahrens aufgrund des Konkurs- oder Insolvenzrechts im Hinblick auf den Schutz vor ihren Gläubigern und zur Umstrukturierung ihres Geschäfts.

**2** Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied nicht mehr beim Versicherungsverein versichert für gleich welches Schiff, das von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen ist, wenn eines der folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit einem solchen Schiff eintritt:

**A** Wenn das Mitglied sich der Gesamtheit oder eines Teils seiner Beteiligung am Schiff entäußert oder sie abtritt, sei es durch einen Kaufvertrag oder ein anderes formelles Dokument oder eine andere formelle Vereinbarung oder auf irgendeine andere Weise.

**B** Wenn das Schiff oder irgendein Teil der Beteiligung des Mitglieds an diesem Schiff mit einem Grundpfand oder einer Hypothek belegt wird.

**C** Wenn die Geschäftsführer des Schiffes durch die Ernennung neuer Geschäftsführer ersetzt werden.

**D** Wenn der Besitz auf unangefochtene Weise durch oder im Namen einer gesicherten Partei übernommen wird.

**E** Wenn das Schiff nicht mehr oder nicht bei einer von den Managern genehmigten Einstufungsgesellschaft klassifiziert wird.

**F** Wenn der Versicherungszeitraum eines versicherten Schiffes durch das Mitglied oder die Manager mittels einer Mitteilung gemäß der Regel 44 beendet wird.

**G** Wenn eine vorgeschlagene Änderung oder Erneuerung der Eintragungsklauseln gemäß der Regel 43.2 nicht angenommen wird.

**3** Sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich angenommen haben, ist ein Mitglied nicht mehr beim Versicherungsverein versichert für gleich welches Schiff, das von ihm oder in seinem Auftrag eingetragen ist, wenn eines der folgenden Ereignisse zuerst eintritt:

**A** Wenn das Schiff seit zehn Tagen nach dem Datum, an dem zuletzt von ihm gehört wurde, überfällig ist.

**B** Wenn das Schiff bei Lloyd's als überfällig angeschlagen wird.

**C** Wenn für das Schiff ein tatsächlicher Totalverlust eintritt.

**D** Wenn die Zeichner der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) annehmen, dass für das Schiff ein als Totalverlust geltender Schaden vorliegt.

**E** Wenn die Zeichner der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) sich einverstanden erklären, dem Mitglied im Zusammenhang mit dem Schiff eine nicht entschädigte Schadensersatzforderung zu zahlen, die über den Marktwert des Schiffes hinausgeht, ohne Bereitstellung unverzüglich vor dem Schadensfalls, der zu dieser Forderung geführt hat.

**F** Wenn mit den Zeichnern der Schiffskaskoversicherung (sei es wegen Seefahrts- oder Kriegsrisiken) ein Vergleich oder eine Vereinbarung geschlossen wird, auf dessen beziehungsweise deren Grundlage davon ausgegangen wird, dass das Schiff ein tatsächlicher oder als Totalverlust geltender Schaden ist oder als solcher gilt.

**G** Wenn die Manager beschließen, dass das Schiff ein tatsächlicher oder als Totalverlust geltender Schaden ist oder als solcher gilt oder auf andere Weise aufgegeben wird.

---

## 47 FOLGEN DES ABLAUFS DER VERSICHERUNG

Wenn ein Mitglied kraft eines in Regel 45, Par. 1, angeführten Ereignisses nicht mehr versichert ist, oder wenn ein Mitglied kraft eines in Regel 45, Par. 2 oder 3, angeführten Ereignisses nicht mehr für

irgendein Schiff versichert ist (wobei das Eintrittsdatum eines solchen Ereignisses nachstehend als "Beendigungsdatum" bezeichnet ist), dann gilt in Bezug auf

**a** alle durch das Mitglied versicherte Schiffe, sofern das Ereignis unter Regel 45, Par. 1, fällt; und

**b** das betreffende Schiff, sofern das Ereignis unter Regel 45, Par. 2 oder 3, fällt: Folgendes:

**I** Das Mitglied ist und bleibt zur Zahlung

**A** aller Zusatzprämien, die entsprechend Regel 53 ggf. für das relevante Versicherungsjahr eingefordert wurden; sowie

**B** aller Nachschussprämien für das relevante Versicherungsjahr; sowie

**C** aller Zusatzprämien und anderen Beträge verpflichtet, die für vorherige Versicherungsjahre zu zahlen sind.

**2** Der Versicherungsverein haftet weiterhin für alle unter diese Regeln fallenden Ansprüche anlässlich eines Ereignisses, das vor dem Beendigungsdatum eingetreten ist, schließt jedoch jede Haftung für irgendwelche Ereignisse nach diesem Beendigungsdatum aus, mit Ausnahme von Ereignissen, die in Regel 45, Par. 3, aufgelistet sind, für die der Versicherungsverein weiterhin haftet.

**3** Auf das relevante Versicherungsjahr entfallende Zusatzprämien sind dem Mitglied für die Zeitspanne vom Eintrittsdatum jenes Ereignisses um 12 Uhr mittags bis zum Ende des relevanten Versicherungsjahrs auf anteilmäßiger Basis zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung von Zusatzprämien in Bezug auf ein Versicherungsjahr ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherungsverein innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des betreffenden Versicherungsjahr keine schriftliche Mitteilung zugeht.

---

## 48 ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG

Wenn es vom Mitglied unterlassen wird, eine fällige Forderung des Versicherungsvereins völlig oder teilweise zu begleichen, können die Manager diesem Mitglied eine schriftliche Zahlungsaufforderung zustellen, in dem eine Zahlungsfrist von mindestens sieben Tagen nach dem Zustellungsdatum gesetzt ist.

---

## 49 FOLGEN DER ANNULLIERUNG DER VERSICHERUNG

Wenn die Versicherung eines Mitglieds gemäß der Regel 47 annulliert wird (wobei der Zeitpunkt nachstehend in dieser Regel 48 als —das Datum der Annullierung || bezeichnet wird):

**I** Ist und bleibt das Mitglied gemäß Paragraph 2A dieser Regel 48 weiterhin verpflichtet zu allen Prämien und sonstigen Summen, die in Bezug auf das Versicherungsjahr zahlbar sind, in dem das Datum der Annullierung eintritt, und zwar auf Pro-rata-Basis für den Zeitraum bis zum Datum der Annullierung oder bis zu einem früheren Datum, das die Manager nach ihrem Ermessen schriftlich annehmen;

**2** Ist und bleibt das Mitglied verpflichtet

**A** zu allen Zusatzprämien, die in Bezug auf das Versicherungsjahr, in dem das Datum der Annullierung eintritt, zahlbar sind, und

**B** zu allen Prämien und sonstigen Summen, die in Bezug auf vorherige Versicherungsjahre zahlbar sind.

**3** Der Versicherungsverein ist mit Wirkung zum Datum der Annullierung nicht mehr haftbar für gleich welche Forderungen aufgrund dieser Regeln in Bezug auf sämtliche Schiffe, die von dem betreffenden Mitglied oder in seinem Auftrag beim Versicherungsverein eingetragen sind, und jegliche Haftung des Versicherungsvereins für solche Forderungen endet mit dem Datum der Annullierung rückwirkend und

auf Seiten des Versicherungsvereins besteht keinerlei Verpflichtung gegenüber dem betreffenden Mitglied für gleich welche Forderungen dieser Art oder irgendwelche Rechenschaften,

**A** ungeachtet dessen, ob solche Forderungen aufgrund irgendeines Ereignisses aufgetreten oder entstanden sind oder entstehen konnten, das zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Datum der Annullierung eingetreten ist, einschließlich vorheriger Versicherungsjahre;

**B** ungeachtet dessen, ob solche Forderungen aufgrund irgendeines Ereignisses entstehen, das nach dem Datum der Annullierung eintritt;

**C** ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein eine Haftung für eingesetzte Rechtsanwälte, Begutachter oder andere Personen, die solche Forderungen behandeln sollen, zugestanden hat;

**D** ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein am Datum der Annullierung oder zuvor wusste, dass solche Forderungen entstehen könnten oder würden;

**E** ungeachtet dessen, ob das Mitglied aufgrund der Regel 45 nicht mehr versichert ist.

**4** Kann der Vorstand nach seinem Ermessen und entsprechende den von ihm für angebracht erachteten Klauseln, einschließlich der Klauseln bezüglich der Zahlung von Prämien oder andern Summen, ohne sich jedoch hierauf zu beschränken, gleich welche Forderung in Bezug auf irgendein Schiff insgesamt oder teilweise annehmen, das von einem Mitglied eingetragen wurde, für das der Versicherungsverein aufgrund dieser Regel nicht haftet.

## TEIL VII PRÄMIEN UND FINANZEN

---

### 50 VERPFLICHTUNG ZU PRÄMIEN

Jedes Mitglied, das ein Schiff zur Versicherung beim Versicherungsverein eingetragen hat, stellt in Bezug auf jedes Versicherungsjahr (das nicht ein abgeschlossenes Versicherungsjahr ist), sofern die Manager nichts Anderslautendes schriftlich annehmen, anhand von Prämien, die von dem Mitglied gemäß den Bestimmungen der Regeln 50 und 51 erhoben werden, alle Mittel bereit, die nach Auffassung des Vorstands erforderlich sind,

**1** Um die allgemeinen Auslagen des Versicherungsvereins zu decken, die nach Auffassung des Vorstands in regelmäßigen Zeitabständen als angemessen betrachtet werden für das Versicherungsgeschäft des Versicherungsvereins in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr.

**2** Um die Forderungen, Auslagen und Aufwendungen (sei es entstandene, anfallende oder erwartete) des Versicherungsgeschäftes des Versicherungsvereins in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr zu decken (einschließlich, unbeschadet der allgemeinen Bedeutung der nachstehenden Bestimmungen, gleich welcher Anteile von Forderungen, Auslagen oder Aufwendungen irgendeines anderen Versicherers als der Versicherungsverein, die auf den Versicherungsverein entfallen oder wahrscheinlich entfallen könnten aufgrund irgendeiner Rückversicherung, die zwischen dem Versicherungsverein und diesem anderen Versicherer geschlossen wurde).

**3** Für den Transfer der Rücklagen oder anderen Konten des Versicherungsvereins (gemäß der Regel 56) und für die entsprechende Anwendung zum Zwecke dieser Rücklagen und sonstigen Konten oder auf andere Weise, so wie der Vorstand es als sachdienlich erachtet.

**4** Für Transfers, die der Vorstand als angebracht erachtet, um irgendwelche Fehlbeträge zu decken, die in irgendeinem abgeschlossenen Versicherungsjahr oder –jahren eingetreten sind oder eintreten könnten.

**5** Für die Beträge, die aufgrund einer staatlichen Gesetzgebung oder Regelung beiseite gelegt werden müssen zur Bildung oder zum Erhalt einer angemessenen Solvenzspanne oder eines Garantiefonds in Bezug auf gleich welches Versicherungsjahr.

---

## 51 GEGENSEITIGKEITSPRÄMIEN

Jedes Mitglied ist zu dem oder den vom Vorstand genehmigten Zeitpunkt/en oder nach dem Ende eines jeden Versicherungsjahres vorbehaltlich Regel 53 und etwa mit dem Versicherungsverein vereinbarten Sonderbestimmungen entsprechend verpflichtet, dem Versicherungsverein den Grundbeitragssatz für jedes seiner während dieses Versicherungsjahres versicherten Schiffe zu zahlen. Der auf diese Weise zahlbare Betrag bildet die Gegenseitigkeitsprämie für dieses Versicherungsjahr in Bezug auf dieses Schiff

---

## 52 ZUSATZPRÄMIEN

**I** Zu gleich welchem Zeitpunkt oder zu gleich welchen Zeitpunkten während oder nach dem Ende eines Versicherungsjahres, jedoch nicht nachdem dieses Versicherungsjahr abgeschlossen wurde, kann der Vorstand eine oder mehrere Zusatzprämien für dieses Versicherungsjahr in Bezug auf jedes Schiff, das während dieses Versicherungsjahres versichert ist oder war, erheben, einschließlich jeden Schiffes, für das ein Mitglied gemäß der Regel 45 nicht mehr versichert ist. Der Vorstand kann eine solche Prämie erheben, entweder

**A** indem er einen Prozentsatz der Netto-Gegenseitigkeitsprämie festlegt oder

**B** indem er einen Prozentsatz des Grundbeitragssatzes für alle während dieses Versicherungsjahres versicherten Schiffe festlegt.

**2** Hinsichtlich eines in einem Versicherungsjahr versicherten Schiffes ist ein Mitglied zur Zahlung einer Zusatzprämie verpflichtet, die im Falle von Paragraph IA durch Multiplizierung des vom Vorstand festgesetzten Prozentsatzes mit der vom Mitglied für dieses Versicherungsjahr gezahlten oder noch zu zahlenden Netto-Gegenseitigkeitsprämie und im Falle von Paragraph IB durch Multiplizierung des vom Vorstand festgesetzten Prozentsatzes mit dem Grundbeitragssatz des versicherten Schiffes nach der beim Versicherungsverein eingetragenen Tonnage des Schiffes ermittelt wird.

**3** Der Vorstand oder die Manager können zu jeder Zeit den Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich ein Bild von ihrer finanziellen Verpflichtung für das betreffende Versicherungsjahr zu machen, indem sie einen Schätzbetrag des Prozentsatzes angeben, zu dem sie hoffen, dass ein oder mehrere Zusatzprämien erhoben werden. Wenn einem Mitglied eine solche Schätzung mitgeteilt wird, geschieht dies unbeschadet des Rechtes des Vorstands, Zusatzprämien für das betreffende Versicherungsjahr gemäß diesen Regeln zu einem höheren oder niedrigeren Prozentsatz als dem angegebenen zu erheben, und weder der Versicherungsverein noch der Vorstand noch die Manager sind unter irgendwelchen Umständen durch eine auf diese Weise abgegebene Schätzung oder in Bezug auf irgendwelche Irrtümer, Auslassungen oder Unrichtigkeiten, die darin enthalten sind, gebunden.

---

## 53 OVERSPILL-PRÄMIEN, -FORDERUNGEN UND -GARANTIEN

### **I** Einleitung

Es wird davon ausgegangen, dass jegliche Bezugnahme auf eine Forderung, die dem Versicherungsverein oder irgendeiner anderen Partei des Pooling Agreement entsteht, die damit zusammenhängenden Kosten und Auslagen enthält.



## 2 Eintreibbarkeit von Overspill-Forderungen

**A** Unbeschadet irgendeiner anderen anwendbaren Grenze ist gleich welche Overspill-Forderung, die dem Versicherungsverein entsteht, vom Versicherungsverein nicht eintreibbar zusätzlich zur Summe **a** des Teils der Overspill-Forderung, der für eine Poolbildung gemäß dem Pooling Agreement in Frage kommt, jedoch gemäß den Klauseln des Pooling Agreements vom Versicherungsverein zu übernehmen ist, und

**b** des Höchstbetrags, den der Versicherungsverein von den anderen Parteien des Pooling Agreement als ihren Beitrag zur Overspill-Forderung einfordern kann.

**B** Die in Regel 52.2.A. erwähnte Summe wird herabgesetzt, insofern der Versicherungsverein nachweisen kann

**a** dass ihm ordnungsgemäß Kosten entstanden sind bei der Eintreibung oder dem Bemühen um Eintreibung

**i** von Overspill-Prämien, die erhoben werden, um Mittel zur Zahlung des Teils der in Regel 52.2.A.a erwähnten Overspill-Forderung zu besorgen, oder

**ii** des in Regel 52.2.A.b erwähnten Betrags oder

**b** dass es ihm nicht möglich ist, einen Betrag zusammenzubringen, der dem in Regel 52.2.A.a erwähnten Anteil der Overspill-Forderung entspricht, den er durch die Erhebung von Overspill-Prämien zu zahlen gedachte, weil gewisse Overspill-Prämien, die somit erhoben werden oder Teile davon wirtschaftlich nicht eintreibbar sind, vorausgesetzt, dass in dem Fall, wo aufgrund veränderter Umstände solche Beträge im nachhinein wirtschaftlich eintreibbar werden, die in Regel 52.2.A erwähnte Summe in entsprechender Höhe wieder eingesetzt wird.

**C** Zum Beweis der in Regel 52.2.B.b erwähnten Elemente muss der Versicherungsverein nachweisen, dass

**a** er Overspill-Prämien erhoben hat in Bezug auf die in Regel 52.2.A erwähnte Overspill-Forderung bei allen Mitgliedern, die am Datum der Overspill-Forderung beim Versicherungsverein eingetragen sind gemäß und in Höhe der nach Regel 52.5 zugelassenen Beträge, und

**b** er diese Overspill-Prämien rechtzeitig erhoben hat, ein Mitglied nicht befreit hat oder auf andere Weise auf dessen Verpflichtung zur Zahlung dieser Prämie verzichtet hat und alle angemessenen Schritte unternommen hat, um diese Prämien einzutreiben.

## 3 Zahlung von Overspill-Forderungen

**A** Die Mittel, die erforderlich sind, um irgendwelche Overspill-Forderungen zu zahlen, die dem Versicherungsverein entstanden sind, stammen

**a** aus den Summen, die der Versicherungsverein von den anderen Parteien des Pooling Agreement als ihren Beitrag zur Overspill-Forderung erlangen kann, und

**b** aus den Summen, die der Versicherungsverein aus irgendeiner Sonderversicherung Erlangen kann, die nach dem Ermessen des Vorstands eingeführt werden konnte, um den Versicherungsverein vor den Risiken der Zahlung von Overspill-Forderungen zu schützen, und

**c** aus dem Anteil, den der Vorstand nach seinem Ermessen an gleich welchen Beträgen festlegt, die als Guthaben für eine solche Overspill-Rücklage bereitstehen, die der Vorstand gegebenenfalls nach seinem Ermessen gemäß der Regel 56 festgelegt hat, und

**d** aus der Erhebung einer oder mehrerer Overspill-Prämien gemäß der Regel 52.5, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsverein versucht hat, sämtliche oder gewisse Summen, die in der Regel 52.3.A.b erwähnt sind, einzutreiben oder sie eingetrieben hat, vorausgesetzt jedoch, dass der Vorstand zunächst gemäß der Regel 52.3.A.c einen Beschluss gefasst hat, und

**e** aus gleich welchen Zinsen, die der Versicherungsverein aus irgendwelchen, auf die obenstehende Weise erzielten Mitteln bezieht.

**B** Die Mittel, die erforderlich sind, um diesen Anteil an irgendeiner Overspill-Forderung zu bezahlen, die irgendeiner anderen Partei des Pooling Agreement entstanden ist und zu der der

Versicherungsverein gemäß den Klauseln des Pooling Agreement beitragen muss, werden auf die in den Regeln 52.3.A.a – 52.3.A.e festgelegte Weise bereitgestellt.

**C** Insofern der Versicherungsverein beabsichtigt, Mittel bereitzustellen, die benötigt werden, um irgendeine Overspill-Forderung zu zahlen, die auf die in der Regel 52.3.A.d angeführte Weise entstanden ist, muss der Versicherungsverein nur eine solche Overspill-Forderung zahlen, insofern und wenn er solche Mittel erhält, vorausgesetzt er kann regelmässig nachweisen, dass er bei den Bemühungen um die Eintreibung solcher Mittel die in den Regeln 52.2.C.a und 52.2.C.b erwähnten Schritte unternommen hat.

#### 4 Overspill-Forderungen – Bestimmung von Experten

**A** Gleich welche Angelegenheit, die in der Regel 52.4.B erwähnt ist, über die der Versicherungsverein und ein Mitglied keine Einigung erzielen können, wird einem Gremium (“das Gremium”) unterbreitet, das gemäß den Bestimmungen des Pooling Agreement zusammengesetzt wird und als Expertengruppe, jedoch nicht als Schiedsgericht, über die Angelegenheit entscheidet.

**B** Diese Regel 52.4 findet Anwendung auf jede Angelegenheit, bei der im Hinblick auf die Anwendung einer der Regeln 52.2.B, 52.2.C und 52.3.C im Zusammenhang mit irgendeiner Overspill-Forderung (“die betreffende Overspill-Forderung”)

**a** Kosten ordnungsgemäß entstanden sind bei der Erhebung von Overspill-Prämien oder dem Bemühen, diese zu erheben, oder

**b** eine Overspill-Prämie oder ein Teil davon wirtschaftlich eintreibbar ist oder

**c** der Versicherungsverein in dem Bemühen, die in Regel 52.3.C erwähnten Mittel aufzutreiben, die in dieser Regel erwähnten Schritte unternommen hat.

**C** Wenn das Gremium zu dem Zeitpunkt, wo ein Mitglied ihm eine Angelegenheit unterbreiten möchte, noch nicht gebildet wurde, gibt der Vorstand auf den Antrag des Mitglieds hin eine Anweisung zur Bildung des Gremiums gemäß dem Pooling Agreement.

**D** Der Vorstand kann (und muss auf Veranlassung des Mitglieds) eine gemäß dem Pooling Agreement erforderliche Anweisung erteilen als formelle Weisung an das Gremium, eine Angelegenheit zu untersuchen und so früh wie es vernünftigerweise möglich ist, eine Entscheidung zu treffen.

**E** Das Gremium beschließt nach seinem Ermessen, welche Informationen, Dokumente, Beweise und Vorlagen er verlangt, um über eine Angelegenheit zu entscheiden, und wie es diese erhält, wobei der Versicherungsverein und das Mitglied uneingeschränkt mit dem Gremium zusammenarbeiten müssen.

Bei der Entscheidung über irgendeine Angelegenheit gemäß dieser Regel 52.4 muss das Gremium sich bemühen, die gleichen Verfahren anzuwenden wie bei der Entscheidung über Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der betreffenden Overspill-Forderung entstehen und die im Pooling Agreement vorgesehen sind.

**F** Bei der Entscheidung über eine Angelegenheit gilt für die Mitglieder des Gremiums

**a** dass sie sich auf ihre eigene Kenntnis und Erfahrung stützen und

**b** dass sie sich auf gleich welche Informationen, Dokumente, Beweise oder Vorlagen stützen können, die ihnen vom Versicherungsverein oder dem Mitglied besorgt werden, wenn das Gremium dies für sachdienlich hält.

**G** Wenn die drei Mitglieder des Gremiums sich nicht über irgendeine Angelegenheit einigen können, ist die Meinung der Mehrheit ausschlaggebend.

**H** Das Gremium ist nicht verpflichtet, Entscheidungen zu begründen.

I Die Entscheidung des Gremiums ist endgültig und verbindlich für den Versicherungsverein und das Mitglied (gemäß der Regel 52.4.J), und es besteht kein Einspruchsrecht gegen eine solche Entscheidung.

J Wenn das Gremium über eine in den Regeln 52.4.B.b oder 52.4.B.c erwähnte Angelegenheit entscheidet, kann der Versicherungsverein oder das Mitglied die Angelegenheit ungeachtet der Regel 52.4.I an das Gremium zurückverweisen, wenn er beziehungsweise es der Auffassung ist, dass die Position sich seit der Entscheidung des Gremiums materiell verändert hat.

K Der Versicherungsverein übernimmt die Kosten des Gremiums.

L Es wird davon ausgegangen, dass Kosten, Entschädigungen und andere Beträge, die der Versicherungsverein dem Gremium im Zusammenhang mit irgendeiner Overspill-Forderung zu zahlen hat, ungeachtet dessen, ob das Gremium aufgrund dieser Regel 52.4 oder aufgrund des Pooling Agreement befasst wurde, ordnungsgemäß dem Versicherungsverein entstandene Kosten in Bezug auf diese Overspill-Forderung für die in der Regel 52.2.B.a angeführten Zwecke sind.

## 5 Erhebung von Overspill-Prämien

**A** Wenn

**a** der Vorstand zu irgendeinem Zeitpunkt beschließt, dass Mittel erforderlich sind oder künftig sein könnten, um einen Teil einer Overspill-Forderung (die entweder dem Versicherungsverein oder irgendeiner anderen Partei des Pooling Agreement entstanden ist) zu bezahlen; und  
**b** der Vorstand gemäß der Regel 52.6.A oder 52.6.C erklärt hat, dass ein Versicherungsjahr offen bleibt, um eine Overspill-Prämie oder Overspill-Prämien in Bezug auf diese Overspill-Forderung zu erheben, kann der Versicherungsverein nach dem Ermessen des Vorstands zu gleich welchem Zeitpunkt oder zu gleich welchen Zeitpunkten nach einer solchen Erklärung eine oder mehrere Overspill-Prämien in Bezug auf diese Overspill-Forderung gemäß der Regel 52.5.B erheben.

**B** Der Versicherungsverein kann eine solche Overspill-Prämie erheben

**a** bei allen Mitglieder, die beim Versicherungsverein am Datum der Overspill-Forderung eingetragen sind, in Bezug auf die von ihnen zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Schiffe, ungeachtet dessen, dass in dem Fall, wo das Datum der Overspill-Forderung in einem Versicherungsjahr liegt, für das der Versicherungsverein eine Erklärung gemäß der Regel 52.6.C abgegeben hat, gleich welches dieser Schiffe möglicherweise nicht beim Versicherungsverein eingetragen war zum Zeitpunkt des Eintretens des betreffenden Zwischenfalls oder Schadensfalls, und  
**b** in Höhe des Prozentsatzes der Vertragsgrenze für jedes dieser Schiffe, die der Vorstand nach seinem Ermessen festlegt.

**C** Eine Overspill-Prämie wird nicht erhoben in Bezug auf irgendein Schiff, das am Datum der Overspill-Forderung mit einer gesamten Deckungsgrenze eingetragen ist, die der Rückversicherungsgrenze der Gruppe entspricht oder niedriger ist.

**D** Der Versicherungsverein erhebt bei keinem Mitglied in Bezug auf die Eintragung irgendeines Schiffes eine Overspill-Prämie oder -Prämien hinsichtlich irgendeiner Overspill-Forderung, die über die Summe von zwei Komma fünf Prozent (2,5%) der Vertragsgrenze dieses Schiffes hinausgeht.

**E** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Erhebung einer Overspill-Prämie bei den Mitgliedern, die in irgendeinem Versicherungsjahr beim Versicherungsverein eingetragen sind, der Vorstand der Auffassung ist, dass die Gesamtheit dieser Overspill-Prämie voraussichtlich nicht erforderlich sein wird, um die Overspill-Forderung zu begleichen, für die diese Overspill-Prämie erhoben wurde, kann der Vorstand beschließen, auf eine oder beide der folgenden Weisen über den Saldo zu verfügen, der nach Auffassung des Vorstands nicht erforderlich ist:

**a** durch Übertragung des Saldos oder eines Teils davon in die Overspill-Rücklage (gemäß der Regel 56);  
oder

**b** durch Erstattung des Saldos oder eines Teils davon an die Mitglieder, die diese Overspill-Prämie bezahlt haben, im Verhältnis zu ihren Zahlungen.

## 6 Abschluss von Versicherungsjahren für Overspill-Prämien

**A** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ablauf einer Zeitspanne von sechsunddreißig Monaten ab dem Beginn eines Versicherungsjahres (das "relevante Versicherungsjahr") eine der Parteien des Pooling Agreement eine Mitteilung (eine "Overspill-Mitteilung") gemäß dem Pooling Agreement schickt, wonach ein Ereignis oder Schadensfall im relevanten Versicherungsjahr eingetreten ist, das beziehungsweise der zu einer Overspill-Forderung geführt hat oder irgendwann führen kann, erklärt der Vorstand so schnell wie möglich, dass das relevante Versicherungsjahr offen bleibt im Hinblick auf die Erhebung einer Overspill-Prämie oder von Overspill-Prämien in Bezug auf diese Forderung und wird das relevante Versicherungsjahr nicht abgeschlossen im Hinblick auf die Erhebung einer Overspill-Prämie oder von Overspill-Prämien in Bezug auf diese Forderungen bis zu dem Datum, das der Vorstand festlegt.

**B** Wenn bei Ablauf des in Regel 52.6.A vorgesehenen Zeitraums von sechsunddreißig Monaten keine Overspill-Mitteilung in dem darin vorgesehenen Sinne geschickt wurde, wird das relevante Versicherungsjahr automatisch für die Erhebung von Overspill-Prämien abgeschlossen, ungeachtet dessen, ob es für andere Zwecke abgeschlossen ist oder nicht, wobei dieser Abschluss sechsunddreißig Monate nach dem Beginn des relevanten Versicherungsjahres wirksam wird.

**C** Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Abschluss des Versicherungsjahres gemäß den Bestimmungen der Regeln 52.6.A und 52.6.B der Vorstand der Auffassung ist, dass ein Ereignis oder Schadensfall, das beziehungsweise der sich während dieses abgeschlossenen Versicherungsjahres ereignet hat, dann oder zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Overspill-Forderung führen kann, erklärt der Vorstand so früh wie möglich, dass das nächste darauffolgende Versicherungsjahr (das kein Versicherungsjahr ist, für das der Vorstand bereits eine Erklärung gemäß den Regeln 52.6.A und 52.6.C abgegeben hat) offenbleibt zur Erhebung einer Overspill-Prämie oder von Overspill-Prämien in bezug auf diese Forderung bis zu dem Datum, das der Vorstand festlegt.

**D** Ein Versicherungsjahr kann zur Erhebung von Overspill-Prämien nur gemäß dieser Regel 52.6 abgeschlossen werden.

## 7 Sicherheit für Overspill-Prämien bei Kündigung oder Ablauf

**A** Wenn

**a** der Vorstand eine Erklärung gemäß 52.6.A oder 52.6.C abgibt, dass ein Versicherungsjahr offenbleibt für die Erhebung einer Overspill-Prämie oder von Overspill-Prämien und

**b** ein Mitglied, das verpflichtet ist, eine solche Overspill-Prämie oder solche Overspill-Prämien zu zahlen, die vom Versicherungsverein gemäß der Regel 52.5 erhoben werden kann beziehungsweise können, oder aus irgendeinem Grund nicht mehr beim Versicherungsverein versichert ist oder wenn der Vorstand beschliesst, dass die Versicherung eines solchen Mitglieds beendet werden kann, kann der Vorstand von diesem Mitglied verlangen, dem Versicherungsverein bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Datum (das "Fälligkeitsdatum") eine Garantie oder eine andere Sicherheit in Bezug auf die geschätzte künftige Verpflichtung des Mitglieds zu einer solchen Overspill-Prämie oder zu solchen Overspill-Prämien bereitzustellen, wobei die betreffende Garantie oder andere Sicherheit die Form, den Betrag (der —Garantiebetrag || ) und die Klauseln aufweisen muss, die der Vorstand nach seinem Ermessen angesichts der Umstände für angebracht hält.

**B** Sofern nicht und bis diese vom Vorstand verlangte Garantie oder andere Sicherheit vom Mitglied bereitgestellt wird, hat das Mitglied kein Recht auf Entschädigungszahlung vom Versicherungsverein für gleich welche Forderungen und zu gleich welchem Zeitpunkt, die für gleich welche Schiffe entstehen, die von ihm oder in seinem Auftrag für irgendein Versicherungsjahr beim Versicherungsverein eingetragen sind.

**C** Wenn die betreffende Garantie oder andere Sicherheit dem Versicherungsverein nicht vom Mitglied zum Fälligkeitsdatum bereitgestellt wird, muss das Mitglied dem Versicherungsverein zum Fälligkeitsdatum eine Summe in Höhe des Garantiebetrags zahlen und wird diese vom Versicherungsverein als Sicherheitshinterlegung einbehalten nach den Klauseln, die der Vorstand nach seinem Ermessen unter den gegebenen Umständen als angemessen betrachtet.

**D** Die Bereitstellung einer Garantie oder anderen Sicherheit, die der Vorstand verlangt (einschließlich einer Zahlung gemäß der Regel 52.7.C), begrenzt oder beschränkt in keiner Weise die Verpflichtung des Mitglieds, die Overspill-Prämie oder –Prämien zu zahlen, die der Versicherungsverein gegebenenfalls gemäß der Regel 52.5 erhebt.

---

## 54 ZAHLUNG VON PRÄMIEN

**I** Jede Prämie ist in den Teilzahlungen und an den Daten, die der Vorstand oder die Manager festlegen können, zahlbar.

**2** Die Manager können von jedem Mitglied verlangen, die Gesamtheit oder irgendeinen Teil einer von ihm geschuldeten Prämie in der Währung oder den Währungen zu begleichen, die von den Managern bestimmt wird beziehungsweise werden.

**3** Sobald wie möglich nach der Entscheidung des Vorstands, Prämien zu erheben und einzutreiben, informieren die Manager jedes Mitglied schriftlich über

**A** die Art der Prämie;

**B** den Betrag oder die Beträge, den beziehungsweise die dieses Mitglied in Bezug auf jedes von ihm eingetragene Schiff schuldet;

**C** die Währung oder Währungen, in der beziehungsweise denen die Prämie zahlbar ist;

**D** das Datum, an dem die Prämie zahlbar ist, oder, falls diese Prämie in Teilzahlungen zu begleichen ist, die Beträge dieser Teilzahlungen und die jeweiligen Daten, an denen sie zu zahlen sind.

**4** Keine Forderung gleich welcher Art, die ein Mitglied gegenüber dem Versicherungsverein hat, stellt irgendeine Aufrechnung mit den Prämien und anderen Summen, die dem Versicherungsverein geschuldet werden, dar oder berechtigt es, die Zahlung des Betrags, der in einer Mitteilung gemäß Paragraph 3 dieser Regel angegeben ist, zurückzubehalten oder zu verschieben.

**5** Zinsen in Höhe von 5% jährlich über der New York Prime Rate, die an dem Datum gilt, an dem die geschuldete Summe fällig wurde, sind von jedem Mitglied auf gleich welche Prämien oder sonstigen Summen zu zahlen, die es dem Versicherungsverein schuldet, und dies ab dem Datum, wo die Zahlung hätte erfolgen sollen. Alle auf diese Weise zahlbaren Zinsen erhöhen sich von Tag zu Tag.

**6** Wenn irgendeine Prämie oder sonstige Zahlung, die ein Mitglied dem Versicherungsverein schuldet (mit Ausnahme einer Overspill-Prämie), nicht bezahlt wird und der Vorstand beschließt, dass die Zahlung nicht eintreibbar ist, gelten die Summen, die erforderlich sind, um irgendwelche Fehlbeträge oder Defizite in den Mitteln des Versicherungsvereins auszugleichen, als Auslagen des Versicherungsvereins, für die entsprechend dem Beschluss des Vorstands Prämien gemäß den Regeln 49, 50 und 51 erhoben oder die Rücklagen gemäß den Regeln 56 und 57 verwendet werden können.

---

---

## 55 FREISTELLUNGEN/NACHSCHÜSSE

**1** Wenn ein Mitglied aufgrund der Regeln 45 und 46 nicht mehr versichert ist oder wenn seine Versicherung aufgrund der Regeln 47 und 48 annulliert wird, können die Manager zu gleich welchem Zeitpunkt nach der Beendigung oder Annullierung je nach Fall den Betrag einschätzen, den die Manager nach ihrem freien Ermessen als die geschätzte Verpflichtung des Mitglieds zu weiteren Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien) betrachten.

**2** Bei der Beurteilung der geschätzten Verpflichtung des Mitglieds zu weiteren Prämien im Sinne der vorstehenden Bestimmung können die Manager ebenfalls gleich welche Bedingungen und sonstigen besonderen Erwägungen berücksichtigen, die nach Auffassung der Manager für diesen Zweck relevant sind (einschließlich Inflation und Währungsschwankungen).

**3** Das Mitglied ist zu keinerlei Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien) verpflichtet, deren Erhebung der Vorstand gegebenenfalls nach dem Datum einer solchen Beurteilung beschließt, doch es besitzt kein Recht auf eine Beteiligung an der Erstattung von Prämien oder sonstigen Zahlungen, die der Vorstand gegebenenfalls nach Regel 57 Paragraph 3 beschliesst.

---

## 56 ERSTATTUNGEN FÜR AUFLEGEN

Wenn ein versichertes Schiff in einem sicheren Hafen während einer Dauer von dreißig oder mehr aufeinanderfolgenden Tagen aufgelegt wird, nachdem es schließlich dort vertäut wurde (wobei diese Zeitspanne berechnet wird ab dem Tag des Eintreffens bis zum Tag der Abfahrt, von denen nur einer einbegriffen ist), erhält das betreffende Mitglied eine Erstattung der Prämien (mit Ausnahme von Overspill-Prämien), die für das betreffende Schiff zahlbar sind, während der Dauer des Auflegens; sofern die Manager nicht etwas Anderslautendes schriftlich angenommen haben, wird die Prämienersatzung zu einem Satz von 40% der zahlbaren Gesamtprämien für die Risiken gemäß den Regeln 2,3 oder 4 und zu 15% der zahlbaren Prämien für Risiken gemäß der Regel 6 berechnet. Zur Anwendung dieser Regel wird ein Schiff nicht als aufgelegt behandelt, wenn es entweder Besatzungsmitglieder (außer für die Wartung oder die Sicherheit) oder Fracht an Bord hat, es sei denn, der Vorstand beschließt nach seinem Ermessen etwas Anderes. Es sind keine Forderungen für Auflegeerstattungen in Bezug auf irgendein Versicherungsjahr vom Versicherungsverein einforderbar, wenn dem Versicherungsverein diesbezüglich keine schriftliche Mitteilung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des betreffenden Versicherungsjahres abgegeben wurde.

---

## 57 RÜCKLAGEN

**1** Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Rücklagefonds oder andere Konten für die von ihm als angebracht erachteten ungewissen Ereignisse oder Zwecke anlegen und beibehalten.

**2** Unbeschadet der allgemeinen Bestimmung von Paragraph 1 dieser Regel

**A** kann der Vorstand nach seinem Ermessen Rücklagen oder andere Konten anlegen und beibehalten, um eine Quelle von Mitteln zu bilden, die für gleich welche allgemeine Zwecke des Versicherungsvereins verwendet werden können, einschließlich: zur Stabilisierung der Höhe zusätzlicher Prämien und zur Behebung oder Verringerung des Bedarfs zusätzlicher Prämien in Bezug auf irgendein vergangenes, gegenwärtiges oder zukünftiges Versicherungsjahr; zur Behebung oder Verringerung des Defizits, das in Bezug auf irgendein abgeschlossenes Versicherungsjahr aufgetreten ist oder möglicherweise auftreten kann; zum Schutz des Versicherungsvereins vor gleich welchen tatsächlichen oder potentiellen Wechselkursverlusten oder im Zusammenhang mit seinen

durchgeführten oder noch nicht durchgeführten Investitionen; ausgeschlossen ist jedoch die Verwendung zur Begleichung einer Overspill-Forderung oder von Overspill-Forderungen.

**B** kann der Vorstand nach seinem Ermessen eine Rücklage anlegen und beibehalten, um eine Quelle von Mitteln zu bilden, die zur Begleichung einer Overspill-Forderung oder von Overspill-Forderungen verwendet werden können.

**3** Der Vorstand kann die Guthaben gleich welcher Rücklage für irgendeinen der Zwecke verwenden, für die die Rücklage beibehalten wurde, selbst wenn die Summe für ein anderes Versicherungsjahr beziehungsweise für andere Versicherungsjahre als dasjenige beziehungsweise diejenigen, aus dem oder denen die Mittel stammen, gezahlt werden soll. Der Vorstand kann ebenfalls die Guthaben gleich welcher Rücklage (mit Ausnahme einer Overspill-Rücklage) für gleich welche andere oder unterschiedliche Zwecke verwenden, wenn der Vorstand der Auffassung ist, dass dies im Interesse des Versicherungsvereins oder der Mitglieder ist. Der Vorstand kann ebenfalls zu jeder Zeit Beträge von einer Rücklage (mit Ausnahme der Overspill-Rücklage) in eine andere übertragen.

**4** Die erforderlichen Mittel zur Bildung solcher Rücklagen oder Konten können auf gleich welche der folgenden Weisen erhoben werden:

**A** Wenn der Vorstand über die Höhe von Gegenseitigkeits- oder Zusatzprämien für irgendein Versicherungsjahr entscheidet, kann er beschließen, dass ein bestimmter Betrag oder Anteil dieser Prämien an irgendeine Rücklage oder irgendein Konto zu übertragen und für den Zweck dieser Rücklage oder dieses Kontos zu verwenden ist.

**B** Der Vorstand kann beim Abschluss gleich welchen Versicherungsjahres oder zu gleich welchem Zeitpunkt danach beschließen, dass irgendein bestimmter Betrag oder Anteil der Mittel, die als Guthaben dieses Versicherungsjahres vorhanden sind, in gleich welche Rücklage oder gleich welches Konto übertragen und zu diesem Zweck verwendet wird.

**C** Der Vorstand kann gleich welchen Saldo einer Overspill-Prämie, der nicht benötigt wird, um die Forderung oder Forderungen, für die sie erhoben wurde, zu begleichen, in eine Overspill-Rücklage übertragen gemäß der Regel 52.5.

---

## 58 ABSCHLUSS VON VERSICHERUNGSJAHREN

**1** Der Vorstand erklärt mit Wirkung zu dem Datum nach dem Ende eines jeden Versicherungsjahres, das er für geeignet hält, dass dieses Versicherungsjahr abgeschlossen wird und keine weiteren Zusatzprämien nach diesem Datum in Bezug auf dieses Versicherungsjahr erhoben werden können, außer zu dem Zweck, eine oder mehrere Overspill-Prämies gemäß der Regel 52 zu erheben.

**2** Der Vorstand kann gleich welches Versicherungsjahr für abgeschlossen erklären, unbeschadet dessen, dass bekannt ist oder erwartet wird, dass Forderungen, Auslagen oder Aufwendungen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr bestehen oder in Zukunft entstehen könnten, die noch nicht aufgetaucht sind oder deren Gültigkeit, Ausmaß oder Betrag noch nicht festgestellt wurde.

**3** Wenn der Vorstand beim Abschluss eines Versicherungsjahres der Auffassung ist, dass die Gesamtheit der Prämien und sonstigen Einnahmen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr (und alle Übertragungen aus Rücklagen und Provisionen zugunsten oder im Hinblick auf dieses Versicherungsjahr) voraussichtlich nicht erforderlich sein werden, um die Forderungen, Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsjahr (gemäß der Regel 49) zu begleichen, kann der Vorstand beschließen, auf eine der folgenden Weisen über gleich welchen Überschussbetrag zu verfügen, der seines Erachtens nicht erforderlich ist:

**A** Durch Übertragung des Überschussbetrags oder eines Teils davon in die Rücklagen des Versicherungsverein gemäß Regel 56.

**B** Durch Verwendung des Überschussbetrags oder eines Teils davon zur Deckung eines Defizits, das in irgendeinem abgeschlossenen Versicherungsjahr oder in abgeschlossenen Versicherungsjahren aufgetreten ist oder wahrscheinlich auftreten könnte.

**C** Durch Erstattung des Überschussbetrags oder eines Teils davon an die Mitglieder, die für das betreffende Versicherungsjahr eingetragen waren, gemäß Paragraph 6 dieser Regel.

**4** Wenn der Vorstand zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres der Auffassung ist, dass die in Bezug auf dieses Versicherungsjahr (gemäß der Regel 49) anfallenden Forderungen, Auslagen und Aufwendungen den Gesamtbetrag der Prämien und anderen Einnahmen in Bezug auf das betreffende Versicherungsjahr (und aller Übertragungen aus Rücklagen und Provisionen, die zugunsten oder bezüglich dieses Versicherungsjahres vorgenommen wurden), überschreiten oder voraussichtlich überschreiten werden, kann der Vorstand beschließen, diesen Fehlbetrag auf eine oder mehrere der folgenden Weisen zu begleichen:

**A** Durch Übertragung von Mitteln aus den Rücklagen oder sonstigen Konten des Versicherungsvereins.

**B** Durch Übertragung von Mitteln, die als Guthaben irgendeines anderen abgeschlossenen Versicherungsjahres vorliegen.

**C** Durch Erhebung von Gegenseitigkeits- oder Zusatzprämien für ein offenes Versicherungsjahr mit der Absicht, diese teilweise zum Ausgleich eines solchen Fehlbetrags zu verwenden.

**5** Zu gleich welchem Zeitpunkt nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres kann der Vorstand beschließen, die Konten von zwei oder mehr abgeschlossenen Versicherungsjahren zusammenzulegen und die darauf als Guthaben bestehenden Beträge zu verschmelzen. Wenn der Vorstand dies beschließt, werden die zwei oder mehr abgeschlossenen Versicherungsjahre zu allen Zwecken so behandelt, als ob sie ein einziges abgeschlossenes Versicherungsjahr bildeten.

**6** Gleich welcher Betrag, dessen Erstattung an die Mitglieder der Vorstand gemäß Paragraph 3 dieser Regel beschließt, wird den für das betreffende Versicherungsjahr eingetragenen Mitgliedern im Verhältnis zu den Prämien erstattet, die sie für dieses Versicherungsjahr gezahlt haben (nach der Berücksichtigung gleich welcher Erstattungen oder Ermäßigungen, die hierauf Anwendung finden gemäß den Eintragungsbedingungen oder gemäß irgendeiner anderen Bestimmung dieser Regeln), mit der Ausnahme, dass keine Erstattung an ein Mitglied erfolgt, dessen Eintragung im Laufe des betreffenden Versicherungsjahres aufgrund der Regel 45 oder 47 beendet wurde oder dessen Verantwortung zur Zahlung von Prämien in Bezug auf dieses Versicherungsjahr nach den Bestimmungen der Regel 54 beurteilt wurde.

---

## 59 INVESTITION

**I** Die Mittel des Versicherungsvereins können unter der Leitung des Vorstands investiert werden durch den Kauf von Aktien, Anteilen, Obligationen, Schuldscheinen oder anderen Sicherheiten oder durch den Kauf von Währungen, Gütern oder anderem unbeweglichem oder beweglichen Vermögen oder durch Hinterlegung auf Konten oder durch Verleihen unter den Bedingungen und auf die Weise, die der Vorstand für angebracht erachtet. Die Mittel des Versicherungsvereins können ebenfalls nach einer anderen Methode investiert werden, die der Vorstand genehmigt, einschließlich Investitionen in und Darlehen an gleich welche Holding, Tochtergesellschaft oder verbundene Gesellschaft des Versicherungsvereins unter den Bedingungen und auf die Weise, die der Vorstand für angebracht erachtet.



**2** Der Vorstand kann verfügen, dass sämtliche oder gewisse Mittel, die als Guthaben irgendeines Versicherungsjahres, irgendeiner Rücklage oder irgendeines Kontos vorliegen, verschmolzen und entweder als ein einziger Fonds oder als zwei oder mehrere getrennte Fonds investiert werden.

**3** Wenn irgendwelche Mittel auf diese Weise verschmolzen und investiert wurden, kann der Vorstand die Einkünfte aus den verschmolzenen Investitionen nach eigenem Ermessen auf die verschiedenen Versicherungsjahre, Rücklagen und Konten, aus denen die Mittel, die auf diese Weise investiert wurden, stammten, verteilen. Der Vorstand kann ebenfalls Kapitalgewinne und –verluste sowie Wechselgewinne und –verluste, die erzielt wurden oder nicht, verteilen.

**4** Unbeschadet des Paragraphen 3 dieser Regel kann der Vorstand verfügen, dass nach dem Abschluss eines Versicherungsjahres diesem Jahr kein Anteil der gemäß diesem Paragraph vorgenommenen Verteilung gutgeschrieben wird und dass dessen Anteil anstelle davon irgendeiner Rücklage oder einem Konto, die beziehungsweise das beim Versicherungsverein bestehen bleibt, gutgeschrieben wird.

## TEIL VIII VERWALTUNGSVERFAHREN

---

### 60 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

**1** Der Vorstand ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Ausführungsbestimmungen bezüglich gleich welcher Angelegenheit dieser Regeln festzulegen.

**2** Wenn der Vorstand eine Ausführungsbestimmung auf der Grundlage einer Ermächtigung durch diese Regeln erstellt, teilt der Versicherungsverein sie allen betroffenen Mitgliedern mit, doch die Unterlassung der Mitteilung oder deren Nichteingang bei einem Mitglied macht gleich welche Ausführungsbestimmung nicht unwirksam, sei es allgemein oder in Bezug auf dieses Mitglied.

**3** Eine Ausführungsbestimmung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, der in der Mitteilung angegeben ist (der Zeitpunkt darf nicht früher sein als zehn Tage nach dem Datum der Mitteilung), und falls sie die Klauseln und Bedingungen in Bezug auf irgendein Schiff ändert, tritt die betreffende Änderung ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

**4** Wird eine solche Ausführungsbestimmung erlassen, so gilt sie als Bestandteil dieser Regeln und muss jedes Mitglied sie einhalten, insofern sie auf die Fahrten anwendbar sind, die durch die von ihm oder in seinem Auftrag beim Versicherungsverein eingetragenen Schiffe durchgeführt werden, oder auf Handelsgeschäfte, an denen er gegebenenfalls beteiligt ist. Verstößt ein Mitglied gegen eine Ausführungsbestimmung, so kann der Vorstand gleich welche Forderung des Mitglieds abweisen oder einschränken auf das Maß, bis zu dem sie nicht zustande gekommen wäre, wenn es die Ausführungsbestimmung eingehalten hätte, und ihm die Bedingungen auferlegen, die er für angebracht erachtet, als Bedingung für die weitere Eintragung des Schiffes oder der Schiffe des Mitglieds beim Versicherungsverein.

**5** Keine Ausführungsbestimmung kann sich zum Nachteil der einem Mitglied entstandenen Rechte auswirken; mit dieser Ausnahme sind alle Ausführungsbestimmungen verbindlich für sämtliche Mitglieder, ungeachtet dessen, ob sie zum Zeitpunkt der Mitteilung dieser Ausführungsbestimmung Mitglieder waren oder nicht, so als ob sie Bestandteil dieser Regeln wären.

**6** Jedesmal, wenn dem Vorstand durch diese Regeln die Befugnis erteilt wird, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, ist der Vorstand ebenfalls ermächtigt, gleich welche dieser Ausführungsbestimmungen zu ändern, aufzuheben oder auszusetzen und den Inhalt gleich welcher Ausführungsbestimmung (insgesamt oder teilweise) in Bezug auf versicherte Schiffe einer bestimmten Klasse, eines bestimmten Typs oder einer bestimmten Flagge einzuschränken, zu erweitern oder anders anzuwenden.

---

## 61 MITTEILUNGEN

I Die Manager können in Bezug auf alle Mitteilungen oder sonstigen Dokumente, die nach diesen Regeln einem Mitglied zuzustellen sind, nach eigenem Ermessen entscheiden, ob diese Zustellung persönlich oder mit der Post in einem frankierten Umschlag oder durch Faxmitteilung oder E-Mail vorzunehmen ist:

**A** an die von den Managern vorgemerkte Anschrift des Mitglieds;

**B** an jede andere Anschrift, die das Mitglied den Managern als seine Zustellungsadresse schriftlich bekannt gegeben hat;

**C** an den Geschäftssitz eines Maklers oder Agenten, über den das Mitglied die Eintragung eines versicherten Schiffs beim Versicherungsverein vorgenommen hat.

2 Die entsprechend Vorstehendem zugestellten Mitteilungen oder anderen Schriftstücke sind alle binnen folgender Frist für zugestellt zu halten; im Falle der Postzustellung: am siebten Tag nach der Postaufgabe; falls per Fax oder E-Mail: am Absendetag. Ein Nachweis der Postaufgabe genügt ohnehin, um die Zustellung mit der Post zu beweisen, und die Protokolle und Aufzeichnungen der Manager über die von ihnen versandten oder empfangenen elektronischen Kommunikationen reichen zum Nachweis der Zustellung durch andere Mittel aus.

---

## 62 MITGLIEDSCHAFT IN NATIONALEN UND INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Vorstand kann veranlassen, dass der Versicherungsverein in seinem eigenen Recht oder in Bezug auf die Mitglieder des Versicherungsvereins, die hierfür in Frage kommen, Mitglied gleich welcher nationalen oder internationalen Gesellschaft oder Organisation wird beziehungsweise sich ihr anschließt, die sich um die Förderung der Rechte von Schiffseignern kümmert, und kann zu diesem Zweck erlauben, dass der Versicherungsverein diesen Einrichtungen die Beiträge oder Schenkungen zahlt, die der Vorstand für angebracht erachtet, sei es aus den allgemeinen Mitteln des Versicherungsvereins oder durch spezielle Beiträge, die auf die vom Vorstand festgelegte Weise von den betreffenden Mitgliedern erhoben werden.

---

## 63 REGELUNG VON ANSPRÜCHEN

I Der Vorstand versammelt sich sooft wie nötig zur Regelung von Ansprüchen des Versicherungsvereins und zur Behandlung gleich welcher anderer Angelegenheiten, die die Geschäfte des Versicherungsvereins betreffen, doch der Vorstand ist ermächtigt, zu gegebener Zeit den Managern die Tötigung von Zahlungen für solche Ansprüche zu gestatten, ohne sich vorher an den Vorstand zu wenden, dies für die Arten und die Summen, die der Vorstand festlegt.

2 Wird die Forderung eines Mitglieds in einer anderen Wahrung als der Wahrung der ursprunglichen Zahlung beglichen, ist die ursprungliche Zahlung in die Wahrung der Entschadigungszahlung umzurechnen, und zwar zu dem am Tag der ursprunglichen Zahlung geltenden Wechselkurs.

3 Durch Begleichung einer Schadenersatzforderung an einen Makler, Manager oder anderen Beauftragten eines Mitglieds ist der Versicherungsverein von seiner Leistungspflicht gegenuber dem Mitglied vollstandig enthoben.

---

## 64 BEVOLLMÄCHTIGUNG

Wenn irgendwelche Befugnisse, Aufgaben oder Entscheidungsgewalten den Managern aufgrund dieser Regeln anvertraut oder auferlegt werden, können diese Befugnisse, Aufgaben oder Entscheidungsgewalten gemäß den in diesen Regeln enthaltenen Klauseln, Bedingungen oder Einschränkungen von den Managern oder gleich welchem Beauftragten der Manager, der hierzu die Vollmacht erhalten hat, ausgeübt werden.

---

## 65 STREITVERFAHREN

1 Sollte eine Meinungsverschiedenheit oder ein Streit zwischen einem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied und dem Versicherungsverein entstehen wegen oder bezüglich dieser Regeln oder sich aus einem Vertrag mit dem Versicherungsverein ergeben oder in Bezug auf die diesbezüglichen Rechte oder Pflichten des Versicherungsvereins oder des Mitglieds oder gemeinsamen Mitglieds oder im Zusammenhang damit oder betreffend irgendeine Angelegenheit, so wird diese Meinungsverschiedenheit oder dieser Streit zunächst dem Vorstand unterbreitet und von ihm beurteilt. Diese Unterbreitung und Beurteilung geschieht nur auf schriftliche Vorlage, doch diese Unterbreitung und Beurteilung können nach dem Ermessen des Vorstands ausgeschlagen werden.

2 Wenn ein Mitglied oder gemeinsames Mitglied, das von einer solchen Meinungsverschiedenheit oder einem solchen Streit betroffen ist, die Entscheidung des Vorstands im Anschluss an diese Unterbreitung und Urteilssprechung nicht annimmt, oder wenn nach Ermessen des Vorstands auf eine Urteilssprechung verzichtet wird, wird dies der Schlichtung in London unterbreitet, wobei einer der Schiedsrichter vom Versicherungsverein, einer von dem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied und ein dritter von den Schiedsrichtern ernannt wird. Die Unterbreitung zur Schlichtung sowie alle damit verbundenen Verfahrensschritte unterliegen den Bestimmungen des English Arbitration Acts 1996 sowie allen seinen gesetzlichen Änderungen oder Neufassungen.

3 Kein Mitglied oder gemeinsames Mitglied darf Klagen, Prozesse oder andere gerichtliche Verfahren gegen den Versicherungsverein im Zusammenhang mit irgendeiner Meinungsverschiedenheit oder einem Streit dieser Art einleiten oder weiterführen, ohne vorher einen Schiedsspruch gemäß dieser Regel erhalten zu haben.

4 Das vorstehend aufgeführte Streitverfahren gilt gleichermaßen für alle Personen oder Organisationen, die behaupten, eine dem Mitglied oder gemeinsamen Mitglied angeschlossene Gesellschaft zu sein, oder die in Bezug auf ein versichertes Schiff zusätzlichen Versicherungsstatus oder Mitversicherungsstatus behaupten.

---

## 66 DEFINITIONEN

Unfall im Sinne von Regel 2, Abschnitt 12, Bestimmung Di bedeutet einen zufallsbedingten Vorfall, der durch Kollision, Strandung, Explosion, Feuer oder ähnliche Ursache ausgelöst wurde, schließt jedoch ein durch schuldhaftes Versäumnis oder Pflichtverletzung verursachtes Wrack aus.

Im Sinne von Regel 31 schließt der Begriff "illegaler Fischfang" den Einsatz des Schiffs für Zwecke ein, durch welche Gesetze, Regeln, Vorschriften, Anforderungen, Protokolle oder Artikel (einschließlich die eines Küstenlandes, des Flaggenlandes des Schiffs und aller anwendbaren Übereinkommen und Konventionen, ohne darauf beschränkt zu sein) zum Management, zum Schutz und zur Erhaltung des Meeresbiotops verletzt werden.

In diesen Regeln gelten folgende Bedeutungen, es sei denn, dass der Kontext oder das betreffende Thema es anders erfordert:

**12 Uhr mittags** bedeutet 12 Uhr mittags nach mittlerer Greenwicher Zeit (GMT).

**Abgeschlossenes Versicherungsjahr** bedeutet ein Versicherungsjahr, das gemäß der Regel 57 abgeschlossen wurde.

**Bruttotonnage** bedeutet die Bruttotonnage eines Schiffes gemäß der Eintragungsbescheinigung dieses Schiffes oder, falls eine solche Bescheinigung nicht besteht, gemäß gleich welchem anderen amtlichen Dokument bezüglich der Eintragung des betreffenden Schiffes.

**Datum der Overspill-Forderung** bedeutet im Zusammenhang mit gleich welcher Overspill-Prämie den Zeitpunkt und das Datum, an dem das Ereignis oder der Schadensfall eingetreten ist, das oder der zu der Overspill-Forderung geführt hat, für die die Overspill-Prämie erhoben wird, oder, wenn das Versicherungsjahr, in dem ein solches Vorkommnis sich ereignet, gemäß den Bestimmungen der Regeln 52.6.A und 52.6.B abgeschlossen wurde, um 12 Uhr mittags GMT am 20. August des Versicherungsjahres, für das der Vorstand eine Erklärung im Sinne der Regel 52.6.C abgibt.

**Die eingetragene Tonnage** bedeutet die Tonnage, die zwischen dem Versicherungsverein und einem Antragsteller auf Versicherung eines Schiffes vereinbart wird zum Zeitpunkt der Annahme dieses Schiffes im Hinblick auf die Berechnung des Grundbeitragsatzes sowie in gewissen Fällen der Grenzen der Haftung des Versicherungsverein im Zusammenhang mit diesem Schiff.

**Ereignis** bedeutet gleich welchen Unfall oder Schadensfall (mit der Ausnahme, dass eine Serie von Ereignissen mit der gleichen Ursache als ein einziges Ereignis behandelt werden, das zum Zeitpunkt des ersten von ihnen stattgefunden hat).

**Erneuerungsdatum** bedeutet den 20. Februar eines jeden Jahres oder das Datum, das als Erneuerungsdatum vereinbart wurde.

**Geldstrafen** umfassen alle Bußgelder, Strafgebühren und anderen Auflagen in der Art von Geldstrafen.

**Grenze der Rückversicherung der Gruppe** bedeutet den Betrag der niedrigsten Forderung (mit Ausnahme gleich welcher Forderung infolge von Ölverschmutzung), die einer Partei des Pooling Agreement entsteht und die Obergrenze für gleiche Art von Forderungen erschöpfen würde (mit Ausnahme gleich welcher Forderung infolge von Ölverschmutzung), die zu gegebener Zeit im allgemeinen Exzedentenverlustvertrag der Gruppe vorgeschrieben wird, vorausgesetzt, dass zum Zwecke dieser Definition alle Forderungen, die einer Partei des Pooling Agreement aufgrund der Eintragung irgendeines Schiffes entstehen infolge gleich welchen Ereignisses oder Schadensfalls, einschliesslich Forderungen bezüglich der Haftung für die Entfernung oder Nichtentfernung eines Wracks, so behandelt werden, als wäre es eine einzige Forderung.

**Grundbeitragsrate** im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff bedeutet den Betrag, der die Grundlage bildet, auf der Prämien an den Versicherungsverein zahlbar sind in Bezug auf dieses Schiff gemäß der Regel 36.

**Haager Regeln** bedeuten die Bestimmungen der "International Convention for the Unification of certain Rules of law relating to Bills of Lading", die am 25. August 1924 in Brüssel unterschrieben wurde.

**Haag-Visby-Regeln** bedeuten die Haager Regeln in der durch das Protokoll zur Abänderung des besagten Abkommens abgeänderten Fassung, das am 23. Februar 1968 in Brüssel unterschrieben wurde.

**ISM-Code** (International Safety Management) bedeutet den International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention, der in Kapitel IX des International Convention for the Safety of Life at Sea 1974 in der abgeänderten Fassung eingefügt wurde.

**ISPS-Code** bedeutet den International Ship and Port Facility Security Code, der Bestandteil des Internationalen Vertrags zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974, Kapitel VI, in jeweils geltender Fassung, bildet.

**Ladung (nicht Passagiere, persönliche Habe und Fahrzeuge)** bedeutet Materialien oder Güter jedweder Art, die gegen Bezahlung transportiert werden.

**Manager** bedeutet die derzeitigen Manager des Versicherungsvereins.

**Mitglied** bedeutet ein Mitglied des Versicherungsvereins, einschliesslich eines früheren Mitglieds des Versicherungsvereins und kann auch Organisationen mit einschließen, die Regel 41 entsprechend einen Rückversicherungsvertrag mit dem Versicherungsverein geschlossen haben.

**Öl** bedeutet Öl gleich welcher Gattung, einschließlich Mischungen, die Öl enthalten.

**Overspill-Forderung** bedeutet den Teil (gegebenenfalls) einer Forderung (mit Ausnahme gleich welcher Forderung in Bezug auf Ölverschmutzung), die dem Versicherungsverein oder einer anderen Partei des Pooling Agreement aufgrund der Eintragung eines Schiffes entsteht und der über die Grenzen der Gruppenrückversicherung hinausgeht oder hinausgehen kann.

**Overspill-Prämie** bedeutet eine Prämie, die vom Versicherungsverein aufgrund der Regel 52 erhoben wird, um Mittel zur Zahlung der gesamten oder eines Teils der Overspill-Forderung bereitzustellen.

**Overspill-Rücklage** bedeutet eine Rücklage, die vom Versicherungsverein aufgrund der Regel 56. I.B angelegt wurde, um Mittel bereitzustellen, die zur Begleichung einer Overspill-Forderung oder von Overspill-Forderungen verwendet werden können.

**Passagier** bedeutet gleich welche Person, die auf dem versicherten Schiff befördert wird, befördert werden soll oder befördert wurde auf der Grundlage eines Frachtvertrag gegen Entgelt und nicht eingestellt oder beschäftigt ist in irgendeiner Eigenschaft im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder dem Betrieb des versicherten Schiffes.

**Pooling Agreement** bedeutet die Vereinbarung zwischen gewissen Mitgliedern der Internationalen Gruppe von P&I Associations vom 20. Februar 1999, womit deren Parteien sich verpflichteten, zu vereinbarten Anteilen die Last der Forderungen oder Aufwendungen (über dem vereinbarten Selbstbehalt hinaus) des Versicherungsgeschäftes eines jeden von ihnen zu teilen, sowie jede Änderung, Variante oder Ersatzregelung dieser Vereinbarung.

**Prämie** bedeutet jede Summe, die dem Versicherungsverein zu zahlen ist in Bezug auf ein versichertes Schiff gemäß den Regeln 3, 4 und 49 bis 54.

**Satzung** bedeutet die derzeitige Satzung des Versicherungsvereins.

**Schiff** (im Kontext eines Schiffes, das beim Versicherungsverein eingetragen ist oder zur Eintragung vorgeschlagen ist), bedeutet gleich welches Schiff, Boot oder sonstige Gattung eines Schiffes (einschließlich eines Leichters, eines Frachtkahns oder irgendeines ähnlichen Schiffes mit Antrieb) oder ein Luftkissenfahrzeug (das heißt ein Fahrzeug, das von einem Luftkissen getragen wird) oder eine Struktur (einschließlich eines Schiffes, Bootes, Luftkissenfahrzeugs oder einer Struktur im Bau) zur Verwendung zu Zwecken irgendwelcher Art in der Schifffahrt oder auf andere Weise auf, unter, über

oder in dem Wasser (einschließlich Binnengewässer gleich welcher Art) oder irgendein Teil davon oder irgendein Anteil der Tonnage davon oder irgendein Anteil daran.

**Schriftlich** bedeutet geschrieben, gedruckt, lithographiert oder sichtbar dargestellt auf alle oder eine dieser oder gleich welcher anderen Weise zur Wiedergabe oder Darstellung von Wörtern. Wörter, die nur in der Einzahl wiedergegeben sind, beinhalten auch die Mehrzahl und umgekehrt.

**Seefahrer** bedeutet jede Person (einschließlich des Kapitäns und der Lehrlinge), die in irgendeiner Eigenschaft eingestellt oder beschäftigt ist im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit eines versicherten Schiffes, sei es an Bord oder auf dem Wege vom oder zu dem betreffenden Schiff.

**Vermögensgüter von Seeleuten** im Rahmen der Regel 2 Abschnitt 1D umfassen nur das persönliche Eigentum, das zum wesentlichen Bedarf eines jeden Seefahrers gehört.

**Versichert und Versicherung** beinhalten rückversichert und Rückversicherung.

**Versichertes Schiff** bedeutet ein Schiff, das zur Versicherung beim Versicherungsverein eingetragen wurde.

**Versicherungsjahr** bedeutet ein Jahr ab 12 Uhr mittags am 20. Februar bis um 12 Uhr mittags am 20. Februar des darauffolgenden Jahres.

**Versicherungsverein** bedeutet The Shipowners' Mutual Protection und Indemnity Association (Luxemburg).

**Versicherungszeitraum** im Zusammenhang mit einem versicherten Schiff bedeutet die Zeitspanne, in der (gemäß den Klauseln gleich welchen Versicherungsvertrags) der Versicherungsverein ein Risiko eingeht in Bezug auf das Eintreten von Vorkommnissen bezüglich dieses Schiffes, die eine Verpflichtung auf Seiten des Versicherungsvereins zur Entschädigung des betreffenden Mitglieds entstehen lassen können.

**Vertragsgrenze** bedeutet in Bezug auf ein Schiff die Haftungsgrenze des Schiffseigners dieses Schiffes für Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen für den Tod oder Körperverletzung) zum Datum der Overspill-Forderung, berechnet gemäß Artikel 6 Paragraph 1(b) der International Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims 1976 (der —Vertrag || ) und umgewandelt von Sonderziehungsrechten in US-Dollars zu dem Wechselkurs, der verbindlich vom Vorstand als der Satz festgelegt wird, der am Datum der Overspill-Forderung gilt, vorausgesetzt, dass

**A** wenn ein Schiff nur für einen Teil (den —relevanten Teil || ) seiner Tonnage eingetragen ist, die Vertragsgrenze der relevante Teil der wie vorstehend berechnete und umgewandelte Haftungsgrenze ist, und

**B** davon ausgegangen wird, dass jedes Schiff ein Seeschiff ist, auf das der Vertrag Anwendung findet, ungeachtet gleich welcher anderslautenden Bestimmung des Vertrags.

**Vorstand** bedeutet das jeweilige Direktorium des Versicherungsvereins.